

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

“Access and Benefit Sharing.”

Die Entwicklung eines Rechtskonzeptes zwischen
Ideologie und Realität.

Verfasserin

Sophie Hartl

0502126

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt

Studienrichtung lt. Studienblatt

Betreuer

A 307

Kultur- und Sozialanthropologie

Univ. – Prof. Dr. Rene Kuppe

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 15.10.2012

Sophie Hartl

Danksagung

Ich möchte meinen Eltern für ihre uneingeschränkte Unterstützung und Zuneigung danken! Außerdem danke ich meinen beiden Schwestern, dass sie mir mit ihrem Witz und ihrem Vertrauen in allen Lebenslagen zur Seite stehen!

Des Weiteren danke ich noch all meinen Freunden für ihr Verständnis, ihre Gesellschaft und unendlich dringend gebrauchte Gesellschaft!

Zuletzt möchte mich auch bei Rene Kuppe für die Bewertung meiner Diplomarbeit bedanken, sowie bei allen anderen Menschen, die mir bei der Verwirklichung meines Abschlusses tatkräftig zur Seite gestanden sind!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Theoretische Grundkonzepte	11
2.1. Wissen	11
2.3. Gramscis Hegemoniebegriff	15
2.4. Nationalstaat	16
3. Natur	20
3.1. Natur und Kultur	21
4. Grundkonzepte geistigen Eigentums	22
4.1. Eigentum und Besitz	23
4.2. Historischer Überblick und Entwicklung geistiger Eigentumsrechte	26
4.3 Internationale Verträge und Konventionen	30
4.3.1. World Intellectual Property Organization - WIPO	33
4.3.2. General Agreement on Tariffs and Trade – GATT	33
4.4. Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)	34
TRIPS plus	37
4.5. Entwicklungsideologie – Der Siegeszug der „Moderne“	38
4.5.1. Entwicklungsbegriff	39
4.5.2. Aufholende und Nachhaltige Entwicklung	41
5. Biologische Vielfalt	45
5.1. Der Verlust der biologischen Vielfalt	46
5.2. Biodiplomatie und die Inwertsetzung von Natur	50
5.2.1. Bioprospektion	51
5.2.2. Biodiplomatie	54
5.3. Das Internationale Patentrecht und der Umgang mit genetischen Ressourcen	56
5.3.1. UPOV	56
5.3.2. FAO	57
6. Biodiversitätskonvention (CBD)	60
6.1. CBD und TRIPS	67
7. Access and Benefit Sharing	71
7.1. Das internationale ABS Regime	74

7.2. Der Umgang mit traditionellem Wissen.....	76
8. Das Nagoya Protokoll	82
9. Nationale Implementation Von ABS Regulationen – Indien	93
9.1. Der Umgang mit Biodiversität	94
9.2. IPR.....	95
9.3. Ownership	96
9.4. Reichweite (Scope)	100
9.5. Access Procedure	103
9.6 prior informed consent - PIC.....	104
9.7. Benefit Sharing and Compensation Mechanisms.....	106
9.8. Schutz Traditionellen Wissens	107
9.9. in situ Biodiversity Conservation.....	110
9.10. Enforcement and Monitoring	110
10. Conclusio	112
11. Bibliographie.....	114
12. Anhang.....	126
12.1. Abstract	126
12.2. Lebenslauf	127

1. Einleitung

Ein Thema das uns ständig in den Medien, politischen Debatten und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen begleitet ist das der Beziehung des Menschen zur „Natur“. Umweltzerstörung, Krisen, das Artensterben und der Klimawandel drängen sich immer mehr in unser alltägliches Bewusstsein und machen darauf aufmerksam, dass durch den Verlust der natürlichen Umwelt dem Menschen seine natürliche Lebensgrundlage entzogen wird. So gibt es heute in so großer Zahl wie nie zuvor Initiativen, die zum Ziel haben die Natur zu schützen.

Umweltpolitiken, Nationalparks, die Regulation des Emissionsausstoßes pro Staat etc. bilden eine große Bandbreite an Instrumenten um die Natur auch in der Zukunft zu erhalten. Es wird suggeriert, dass sich die Welt in einer ökologischen Krise befindet, für die es eine Lösung zu finden gilt (Brand, Wissen 2011: 13).

Gleichzeitig wurden aber durch die Technologierevolution der letzten Jahrzehnte völlig neue Möglichkeiten geschaffen biologische Ressourcen zu verarbeiten. Die wachsende Wirtschaft und der massiv steigende Bedarf an Agrarerzeugungen, fossilen oder mineralischen Energieträgern und Industrieprodukten, haben in den letzten 50 Jahren das Handelsvolumen von natürlichen Ressourcen extrem erhöht. Aus diesem Bedarf heraus entstand eine Vielzahl neuer Verfahren, die eine effizientere Nutzung von natürlichen Ressourcen ermöglichen, und auch neue Verwendungszwecke schaffen sollte. Die marktwirtschaftliche Erschließung der Natur zur Generierung und Befriedigung immer neuer Konsumbedürfnisse schreitet also stetig fort (ebd. 17). Die wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Bereich der neuen Biotechnologien Verwendungsgrenzen natürlicher Ressourcen neu definiert. So ist es heutzutage möglich auf molekularer Ebene organische und mineralische Stoffe zu manipulieren und zu verändern. Durch dieses menschliche Eingreifen können völlig neue Arten von Lebensmitteln, medizinische Präparate und technische Werkstoffe entwickelt werden. Die biologische Vielfalt der Welt hat sich damit zu einer Schatztruhe gewandelt, in der bis zu diesem Zeitpunkt ungeahntes Marktpotential steckt (SERI 2009: 10, 15ff).

Es hat sich also ein Bewusstsein durchgesetzt, dass eine akute Bedrohung des natürlichen Ökosystems der Erde diagnostiziert. Zudem wurde in den letzten

Jahrzehnten die „Natur“ auch als Schatz im marktwirtschaftlichen Sinne entdeckt. Der Schutz der Umwelt wurde dadurch sowohl von moralischer als auch auf von marktwirtschaftlicher Seite interessant. Dennoch verringert sich die Zahl der Arten und natürlichen Habitaten stetig in alarmierendem Maße, und weite Landstriche werden nachhaltig verwüstet. Die menschliche Einflussnahme auf die fragilen Ökosysteme der Erde scheint diese an den Rand des Zusammenbruchs gebracht zu haben, was auch negative Auswirkungen auf den Menschen hat. Somit zeigt sich, dass hier ein Widerspruch zwischen dem Anspruch des Schutzes der Natur und der Realität besteht¹ (SERI 2009: 8ff; Görg 2002:18).

Initiativen zum Schutz der natürlichen Vielfalt und Umwelt scheinen als logischer Schritt um den menschlichen Fortbestand zu sichern. Sie sind in diesem Ziel zutiefst humanistisch. Besonders die 1990er Jahren können als eine Dekade großer Aufbruchsstimmung interpretiert werden, in der viele politische Entscheidungen getroffen, Papiere verabschiedet (z.B. Bonn Guidelines und die Biodiversitätskonvention) und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Indigenenvertreter um autonome Rechte und Entscheidungsgewalt kämpften. Rückblickend auf diese Dekade kann heutzutage jedoch davon ausgegangen werden, dass die meisten der damals in die Wege geleiteten Regulationen und Initiativen ins Leere gingen oder gar negative soziale oder ökologische Effekte nach sich zogen. In der Welt von heute hat sich also die ökologische Krise nicht verbessert, sondern eher weiter verschärft. Es werden mehr und mehr Ressourcen genutzt, und die Erosion der natürlichen Ressourcen geht trotz Anstrengungen weiter. Die große mediale Aufmerksamkeit und große politische Zustimmung zum Thema des Umweltschutzes, kann nur schwer mit der weiter fortschreitenden Kommodifizierung natürlicher Ressourcen und der schier unersättlichen Gier nach wirtschaftlichem Wachstum in Einklang gebracht werden (Brand, Wissen 2011: 13, 16, Sanchez 1994: 7, 12f, Kothari 2012: 69f)?

Die Problemstellung, die sich diese Arbeit stellt, bezieht sich auf die Formen und Hintergründe heutiger Umweltpolitik. Die Regulation der Natur und der aus ihr gewonnenen Güter wird von einer Reihe verschiedenster wirtschaftlicher, sozialer,

¹ Für mehr Informationen und Artikel über den Klimawandel und daraus resultierende Auswirkungen (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC) unter www.ipcc.ch

ökologischer und kultureller Faktoren bestimmt. Dabei wird zumeist der „Staat“ als Hauptorgan für die Aushandlung und Implementierung von Umweltregulationen gesehen. Der „Staat“ als solcher agiert jedoch in einem zunehmend globalisierten Feld politischer und wirtschaftlicher Kräfte, die seinen Handlungsspielraum maßgeblich mitgestalten. Der Staat als solcher soll nicht als objektiv handelndes Regulationsmedium verstanden, oder zu einer Art Wesen, welches sich im Spiel von Staat gegen Staat im globalen Machtspiel zu behaupten versucht, reduziert werden. Vielmehr ist der Staat selbst eine heterogene und von einer Vielzahl an Interessen zerrissenes Gebilde, dessen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenschaften man in eine Analyse mit einbeziehen muss, um es zu verstehen (Brand 2011: 19).

Die Frage nach nationalen Umweltpolitiken ist natürlich wesentlich zu weit gespannt, um sie in einer Arbeit wie dieser auch nur ansatzweise zufriedenstellend bearbeiten zu können. Deshalb soll hier ein spezielles Augenmaß auf das Gebiet Regulationsmediums des Zugangs zu genetischen Ressourcen und dem gerechten Vorteilsausgleich, im englischen „Access and Benefit Sharing“ (ABS)gelegt werden. So soll das ABS Instrument selbst einer genauen Analyse unterzogen werden, um festzustellen welche Grundlagen dieses Medium bietet, aber auch welche Gefahren und Möglichkeiten daraus erwachsen. Dem folgend wird dann schließlich ein Vergleich zwischen dem wohl wichtigsten internationalen Positionspapier zum Thema ABS - dem „Nagoya Protokoll“ (2011) - und der nationalen Implementation von ABS Strukturen am Beispiel Indiens gezogen werden. Ziel der Arbeit ist es einen kleinen Beitrag zu leisten, das Zusammenspiel zwischen globalen, nationalen und lokalen Kräften zu verstehen, und somit herauszuarbeiten ob und wie der ABS Mechanismus zur zukünftigen soziale und ökologische Entwicklung der Weltgesellschaft beitragen kann.

Nachdem das eigentliche Ziel dieser Arbeit kurz umrissen wurde, ist es an der Zeit einen Überblick über die Strukturen der folgenden Kapitel zu geben.

Als Erstes soll eine Reihe theoretischer Grundkonzepte vorgestellt werden. So wird das Konzept des „Wissens“, und dabei vor allem die hegemoniale eurozentrische Interpretation des Begriffs genauer beschrieben werden.

Um die politischen Strukturen des internationalen Forums und der Nationalstaaten adäquat analysieren zu können wurden für diese Arbeit vornehmlich die theoretischen Überlegungen zu Diskurs und Macht von Michel Foucault herangezogen, sowie Antonio Gramscis Begriff der Hegemonie. Schließlich wird noch ein kurzer Exkurs über die Regimetheorie den ersten theoretischen Teil dieser Arbeit abrunden.

Im nächsten Kapitel wird näher auf den Naturbegriff selbst eingegangen werden. In der Sozialanthropologie findet bereits seit Jahren eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Natur“ statt. Biokolonialismus, Biopiraterie oder die ungleiche Verteilung der weltweit vorkommenden Ressourcen und daraus resultierende Konflikte sind Beispiele für die Aktualität des Themas in der Sozialwissenschaft. ABS ist ein Aspekt, der zeigt, wie in der heutigen Zeit mit natürlichen Ressourcen umgegangen wird. Die Analyse gesellschaftlicher Strukturen in denen AkteurInnen miteinander in Verbindung treten, ist die große Stärke des Fachs der Anthropologie. Daher scheint diese wissenschaftliche Perspektive besonders gut dafür geeignet, um ein besseres Verständnis dafür zu finden die Interessen und Machtbeziehungen offenzulegen, durch die ABS heutzutage beeinflusst werden.

Um genau das zu tun, werden in der Arbeit die vermeintlichen Gegensatzpaar von „Natur“ versus „Kultur“ dekonstruiert, und gesellschaftliche Naturverhältnisse analysiert werden, um den Begriff der „Biodiversität“ und das Verständnis von Natur als Ressource in einen Zusammenhang mit aktuellen Machtverhältnissen zu bringen. Im dritten Teil dieser Arbeit soll schließlich auf die historischen und rechtlichen Grundlagen von Eigentumskonzepten eingegangen werden. „Geistiges Eigentum“ spielt in dieser Arbeit in jener Hinsicht eine entscheidende Rolle, als dass Besitzrecht an Erfindungen rechtlich durch „geistige Eigentumsrechte“ geregelt werden. Dies gilt auch für Erkenntnisse die aus natürlichen Ressourcen gewonnen werden. Mit natürlichen Ressourcen wird zwar seit Jahrtausenden gearbeitet und gehandelt. Genetische und molekulare Veränderungen die durch neue Biotechnologien erzielt werden, können solche natürliche Ressourcen jedoch plötzlich als Eigentum eines Individuums oder einer bestimmten Gruppe identifiziert werden. Dieses Besitzrecht über die „Natur“ ist ein zentraler Baustein der kapitalistischen Marktwirtschaft geworden, da Forschungsergebnisse über Wirkstoffe und andere Merkmale einer Ressource nun weltweit profitbringend weiterverwertet werden können. Durch die

Wichtigkeit geistiger Eigentumsrechte für die Umweltpolitik, soll nach dem Abriss seiner historischen Wurzeln eingehender auf die wichtigsten internationalen Verträge und Konventionen für den Handel eingegangen werden, die auch in einer indirekten Verbindung mit Umweltpolitiken stehen.

Die Verquickung von direkten Umweltpolitiken und indirekten Formen der Einflussnahme ist von einer Reihe von Konflikten geprägt, die uns in dieser Arbeit noch beschäftigen werden. Die in den Medien oft und gerne proklamierte Zerstörung der Umwelt zeigt, dass „Natur“ ihre Grenzen hat, und dass es daher gewissen Regeln bedarf, um die Nutzung ihrer Ressourcen zu regulieren und die Zerstörung somit aufzuhalten oder zu verlangsamen. Diese Einschränkungen stehen aber im Konflikt mit der kapitalistischen Wirtschaftsideologie des ungebrochenen Wachstums und des freien Marktes. Darum stellt sich die Frage, wie und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen auf natürliche Ressourcen gerechtfertigt werden, sowie auf welche Weise Besitz – und Nutzungsrechte definiert und verteilt werden. Hier soll besonders die Sichtbarmachung asymmetrische Machtverhältnisse geachtet werden die internationale und nationale Rechtsstrukturen entscheidend prägen (Brand 2007: 14). Dieser Abschnitt wird daher hauptsächlich eine Auseinandersetzung mit der hegemonialen, kapitalistischen Wirtschaftsideologie sein, die sich in Konventionen und Rechtsstrukturen manifestiert. Die wichtigsten in der Arbeit bearbeiteten Verträge sind dabei das internationale Forum der „World Intellectual Property Organization“ (WIPO), das „General Agreement on Tariffs and Trade“ (GATT), sowie insbesondere das „Agreement on Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights“ (TRIPS) und dessen Folgeverträge.

Auf sozialer Ebene ist die Frage des Umgangs mit der Natur ebenfalls ein hochkomplexes Thema. Besonders die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit und asymmetrischer Machtverhältnisse prägen das Bild einer Welt, die in einen reichen und einen Armen Teil gerissen wurde. Diese beiden Teile definiere ich folgend den von Wolfgang Sachs geprägten Begriffen als einen dominanten „globalen Norden“ (Industrienationen) und einen marginalisierten „globalen Süden“ (Entwicklungs- und Schwellenländer). Die Entwicklungsfrage wird daher auch als machtpolitisches Interessensfeld bearbeitet werden, da sie den internationalen Diskurs um Umweltschutz und Ressourcenverteilung beeinflusst (Sachs 2002).

Ein nächstes Kapitel soll schließlich den Begriff der biologischen Vielfalt noch genauer thematisieren und in einen politischen Kontext setzen.

Um die hochgradige Brisanz erkennbar zu machen, wie dieses Themas für die internationale Gemeinschaft hat, werde ich genauer auf die Begriffe Biopiraterie, Biodiplomatie, Biokolonialismus, sowie auf die Praxis der Bioprospektion eingehen. Als nächsten Schritt wird sich diese Arbeit dann dem bis heute wohl bedeutsamsten Dokument zum Schutz der biologischen Vielfalt – der Biodiversitätskonvention (CBD 1992) widmen, und diese nach einer detaillierten Analyse in Verbindung mit dem enorm einflussreichen TRIPS abkommen setzen. Damit soll ein abgerundetes und vielschichtiges Bild der Problematik internationaler Umweltpolitik gegeben werden. Von diesem Ausgangspunkt aus werden die Grundlagen des ABS Regimes erklärt, und dieses und als politisches Beziehungsgeflecht konzeptualisiert werden. Vor allem das Verhältnis zu Indigenenrechten und dem Umgang mit traditionellen Wissenssystemen soll dabei größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zugangsregulierungen und der gerechte Vorteilsausgleich werden als eines der drei Grundprinzipien der UN Biodiversitätskonvention identifiziert. (CBD 1992). Neben der ökologischen (Umweltschutz) und wirtschaftlichen (Forschung, Kommerzialisierung) Facette, wird durch ABS dem sozialer Aspekt des Umgangs und der Nutzung genetischer Ressourcen Aufmerksamkeit gezollt.

Die Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und dem gerechten Vorteilsausgleichs ist eine Problematik, die sowohl die Zentren als auch die Peripherien des Weltsystems betreffen, und die in der internationalen ABS Debatte aufeinandertreffen. Manifestation dieser Debatte ist das „Nagoya Protokoll“, dass (2010) verabschiedet wurde. Dieses Dokument soll im Detail besprochen werden. In einem letzten Kapitel soll das internationale ABS Regime, und die ihm zugrundeliegenden ideologischen Wurzeln und Machtverhältnisse mit einem praktischen Beispiel verglichen werden. Dazu wird die nationale Implementation von Umweltschutzrichtlinien und ABS Regulationen am Staat Indien geprüft werden. Durch die Aufarbeitung der nationalen Politikstrukturen in Indien, unter Miteinbeziehung verschiedener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Faktoren soll gezeigt werden, wie komplex und durchwachsen die Herausbildung von ABS-Strukturen ist. Dadurch sollen Widersprüchlichkeiten und kulturelle und soziale

Eigenheiten des nationalen Systems sichtbar gemacht, und Handlungsspielräume ausgelotet werden.

Dieser Vergleich soll schlussendlich die Ausgangsposition schaffen, um zu Bewerten, in wie weit ABS als rechtliches Instrument effektiv umsetzbar ist, und ob oder wie weit es effektiv zu mehr Gerechtigkeit und einem nachhaltigen Umgang mit der Natur beitragen kann.

2. Theoretische Grundkonzepte

Um ein komplexeres Verständnis von Umweltpolitik, und dann in weiterer Folge ABS Strukturen zu ermöglichen, sollen in einem ersten Teil einige wichtige theoretische Konzepte genauer erklärt werden. Als erstes wird näher auf den Wissensbegriff eingegangen, und seine tiefe kulturelle Verwurzelung mit dem angloeuropäischen Raum herausgearbeitet werden. Dem nachfolgend soll vor allem Michel Foucaults Verständnis von Macht und Diskurs, sowie Antonio Gramscis Hegemoniebegriff eine wichtige Rolle spielen. Anschließend müssen auch noch die Rolle von Konzepten der Nationalität und Repräsentation besprochen, und in einer Regimetheorie eingebettet werden.

2.1. Wissen

Das Konzept von Wissen ist ein komplexes Forschungsfeld für Anthropologen. Um hier nicht von meinem Thema abzuschweifen möchte ich darauf hinweisen, dass sich aus Gründen der Klarheit das hier dargestellte theoretische Wissenskonzept auf einer spezifischen Interpretation des Begriffes stützt, dass eindeutig westlich geprägt ist. Dies geschieht aus dem Grund, da diese Interpretation des Wissenskonzeptes in späterer Folge für das Verständnis geistiger Eigentumsrechte von Bedeutung ist. Auf das ebenfalls bedeutende Thema indigener und traditioneller Wissenssysteme wird hingegen erst im späteren Verlauf dieser Arbeit noch genauer eingegangen werden.

Wissen ist Kapital, Wissen ist Macht und Wissen ist Geld - das gilt heute mehr als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit. Wissen ist mittlerweile zu einer wertvollen Ware geworden, und die Nutzbarkeit von Informationen hat sich in den

letzten Jahrzehnten massiv erweitert. Neue Technologien und Kommunikationsmöglichkeiten sind Triebkräfte des weltweiten Handels, die es möglich machen, wirtschaftliche Austausche zu entgrenzen, wissenschaftliche Forschung weiterzutreiben, und somit in noch nie dagewesener Geschwindigkeit unseren Alltag, unsere Gesundheit, unseren Lebensraum und unser soziales und kulturelles Zusammenleben dramatisch zu verändert und zu strukturieren. „Wissen“ ist eine der zentralen Säulen, auf die sich die Weltgesellschaft stützt. Laut der Definition im Duden ist Wissen in seinem weitesten Sinn als „Gesamtheit der Kenntnisse, die jmd. [auf einem gewissen Gebiet] hat (Duden 1985: 760)“ zu verstehen. Aber Wissen beruht auf mehr als nur auf reinen Informationen und Fakten. Vielmehr hat sich Wissen zu einem neuen Glaubenssatz entwickelt, in dessen Zentrum die aufklärerische Norm des freien und selbstbestimmten Menschen steht, der zu einem Identifikationsmerkmal moderner „Wissensgesellschaften“ geworden ist.² Dieser aufklärerische Wissensbegriff ist auch sehr stark in politischer Form wirksam, da er auf dem Glauben basiert, dass Wissenschaft eine universal gültige, wahre und objektive Form des Wissens hervorbringen kann. Dieser Glaube basiert auf einem aus der europäischen Philosophie und Geschichte entstandenen Konzept, der heute zur hegemonialen Definition des Wissensbegriffs geworden ist und dem ein spezifisches Weltbild unterliegt, welches durch das Konzept des Eurozentrismus erklärt werden kann. Eine eurozentrische Weltwahrnehmung basiert auf einer Reihe von Annahmen, welche die derzeit dominante Stellung der euroamerikanischen Welt als „natürlichen“ Status zu legitimieren versucht. Eurozentrische Logikmuster haben in einem globalen Kontext bereits nachhaltige Veränderungen mit sich gebracht, und sind zu einem Teil für das soziale Ungleichgewicht verantwortlich, welches unser heutiges Weltsystem prägt (Lander 2002).

Motive des Eurozentrismus umfassen:

- Die Konstruktion und Betonung binärer Oppositionspaare, wie etwa Natur und Kultur, männlich und weiblich, Subjekt und Objekt.

² Für einen genaueren Überblick über Ursprung und die Bedeutung des Begriffs der „Wissensgesellschaft“ verweise ich an diesem Punkt auf den Artikel von Martin Heidenreich: „Die Debatte um die Wissensgesellschaft“ in Bösch und Schultz-Schaeffer (Hrsg.) (2003) Wissenschaft in der Wissensgesellschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Der Überhöhung einer europäischen Geschichtsschreibung als scheinbar universal gültige Version der Geschichte und die damit einhergehende Aufteilung in „primitive“ und „moderne“ Gesellschaften.
- Die Differenzierung von nicht-Europäern als „andere“ und somit unterentwickelte, inferiore Menschen die eine hierarchische Aufteilung der Gesellschaft legitimiert.
- Die Annahme, dass wissenschaftlicher und technischer Fortschritt linear fortschreiten und die westliche Gesellschaft somit in einer modernisierungstheoretischen Annahme die „Spitze“ der Gesellschaft darstellt, während der „andere“ Teil der Weltbevölkerung aufholen muss, um der nun für sie definierten „Norm“ einer erfolgreichen, entwickelten Gesellschaft zu entsprechen (Lander 2002: 246).

Diese Grundprämissen haben durch die europäische Expansion und die Phase des Kolonialismus bereits sehr früh weite Verbreitung gefunden. Die Erfahrung des Kolonialismus, sowie die Durchdringung aller Weltregionen durch ein immer enger werdendes globales Wirtschaftsnetzwerk kapitalistischer Prägung, haben über die Jahre zu weitreichenden sozialen, politischen und kulturellen Transformationsprozessen geführt. In westlich geprägten Gesellschaften wird „Objektivität“ und wissenschaftlich belegtes Faktenwissen mit einem besonders hohen Wert belegt. Die Niederschrift dieser Informationen verleiht dabei den Aussagen von Experten und politischen Vertretern den Anschein, eine von Zeit und Raum unabhängige Wahrheit zu suchen. Andere Formen von Wissen, wie oral weitergegebene Geschichten und Erzählungen, soziale Praktiken und Rituale, werden hingegen oftmals als zweitklassig angesehen. Traditionelle Wissenssysteme und nicht standardisiertes Wissen bekommen somit nicht das gleiche Ansehen, und Aufmerksamkeit wie Informationen, die westlichen Standards entsprechen. Während die Wichtigkeit von Wissenschaftsliteratur und Buchwissen hier nicht herabgewürdigt werden soll, muss doch angemerkt werden dass das Ignorieren und die Exklusion alternativer Wissenssysteme ebenfalls als problematisch angesehen werden sollte. Wie eine genauere Betrachtung wichtiger internationaler Rechtsdokumente, die Entwicklungsgeschichte geistiger Eigentumsrechte, als auch die gegenwärtige Debatte über den Umgang mit traditionellen Wissenssystemen

zeigen wird, kann gegenwärtig eine westlich geprägte, evolutionistische Wissenstradition als dominant angesehen werden. Dass die globale Gesellschaft häufig nach westlichen Normen bewertet und erklärt, wird zeigt eine noch immer bestehende Machtasymmetrie zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden. Das auf wissenschaftlich beweisbaren Fakten basierende, scheinbare universale Wissen (welches mit hohem finanziellen Aufwand gewonnen wird) wird damit zu einem Instrument des globalen Nordens, um seine Machtposition gegenüber dem Süden, sowie gegen alternative Wissenssysteme zu verteidigen (Brand 11; Kuppe 2002: 125ff).

2.2. Macht und Diskurs bei Foucault

Der Begriff „Diskurs“ wird in der alltäglichen Sprache häufig benutzt. Auf Deutsch wird damit meist eine thematische Auseinandersetzung, oder auch einfach nur ein Gedankenaustausch bezeichnet (Duden 2003: 345). Ich möchte mich in dieser Arbeit besonders auf die foucaultschen Konzepte von Macht und Diskurs stützen. Foucault selbst bietet keine präzisen Definitionen der Begriffe, sondern vielmehr eine Absteckung dieser als Forschungsfelder. Foucault bezeichnet Diskurse als mehr als Sprache, sondern vielmehr die Fähigkeit Beziehungen zwischen:

„Institutionen, ökonomischen und gesellschaftlichen Prozessen, Verhaltensformen, Normensystemen, Techniken, Klassifikationstypen und Charakterisierungsweisen herzustellen(Foucault 1969: 69).“

Zur Analyse von Diskursen sucht Foucault nach Bruchstellen an den Grenzen zwischen Diskursen an denen diese sichtbar werden. Die Sichtbarkeit geht in diesem Fall über die Grenzen von Gesagtem hinaus, da Diskurse - so Foucault - sich über das sprachliche Feld hinaus auch in der sozialen und politischen Praxis manifestieren. Sein Hauptinteresse liegt an den Grenzen, an denen sich praktische Ordnungsregeln in Form von Disziplinierungsmaßnahmen, Verboten oder Vorschriften manifestieren, die einer gewissen gesellschaftspolitischen Logik und Normierung folgen (Foucault 1969).

Eine Untersuchung von Diskursen ist dabei auch immer eine Untersuchung von Machtstrukturen. Foucaults Machtbegriff ist relational und beschreibt ein sich ständig änderndes Kräfteverhältnis, vorstellbar als das Aufeinandertreffen von AkteurInnen und Ideen in einer Kampfarena, die um Einfluss und politische Legitimation streiten. Gleichzeitig ist eine Analyse von Diskursen auch eine Analyse von gesellschaftlichen und historischen Verhältnissen, die durch die ständigen Machtkämpfe in Zeit und Raum produziert werden. Individuen, Ideologien und Normen sind dieser Logik folgend historische Produkte, die durch Diskurse in der Gesellschaft ständig neu verhandelt, und somit ständiger Reproduktion und Wandel unterworfen sind. Der Diskurs wird somit selbst Ausdruck der Machtverhältnisse. Sein Verständnis von Macht und Diskurs setzt damit die Manifestation von realen Strukturen, (z.B.: Institutionen) in einen historischen Kontext, der diese mit deren Ideengeschichte in Verbindung bringt. (Münch 2004: 395ff).

2.3. Gramscis Hegemoniebegriff

Hegemonie ist ein zentraler Begriff in Antonio Gramscis Staatstheorie. Diese Theorie, entstanden unter dem Eindruck des aufstrebenden Faschismus in Italien und informiert sich weitestgehend vom marxistischen Gesellschaftsverständnis des Klassenkampfes zwischen einer herrschenden Elite (die politische Gesellschaft) und dem Unterbau (die Zivilgesellschaft). Anders als in vielen anderen marxistischen Strömungen interpretiert er den Staat jedoch nicht als autonome Regulationsgewalt, sondern als „integralen Staat“, der gemeinsam mit der „Zivilgesellschaft“ einen Bestandteil der Gesellschaft bildet. Seiner Theorie folgend ist „Herrschaft“ eine fragile, krisenanfällige Struktur, in der eine elitäre Gruppe über den Rest der Gesellschaft Kontrolle ausübt, um die Interessen dieser Elite zu realisieren. Die Sicherung dieser Herrschaftsposition durch Gewaltmittel ist für Gramsci jedoch keine ausreichende Erklärung für die Ausformung von Staatsstrukturen. Stattdessen identifiziert er weitere, nicht-gewaltvolle Formen der Herrschaftserhaltung, welche darauf abzielen durch Zugeständnisse und Kompromisse die Zustimmung der anderen Klassen zu erhalten, und somit die Herrschaft der Elite zu legitimieren. Die „Legitimation“ von Gewaltverhältnissen, ist nach Gramsci nicht allein durch Zwang erreichbar, sondern erfordert auch vielmehr eine geistige Unterwerfung der anderen

Klassen, welche sich in der Akzeptanz oder sogar Unterstützung die Sichtweisen der Elite vom Unterbau manifestiert (Demirovic, 1992: 134; Gramsci 1991ff).

Das Konzept der Hegemonie beschreibt diese legitimierte Herrschaft als die Fähigkeit, die Sichtweisen der herrschenden Elite auch für die Beherrschten zur alltäglichen Norm zu machen, so dass die Ausübung von Gewalt nicht notwendig ist, um die Herrschaftsstruktur aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne beschreibt Gramsci den Staat (politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft) als „(...)Hegemonie, gepanzert mit Zwang“ (Gramsci 1991ff: GH4 783).

Zur Aufrechterhaltung von Herrschaft ist in der gramscianischen Theorie der Kampf um die Kontrolle über das Denken der Menschen genauso wichtig, wie die Fähigkeit Zwang durch Gewalt auszuüben. Um eine hegemoniale Position zu erhalten müssen die herrschenden Klassen den Diskurs in der Zivilgesellschaft beeinflussen, was durch Verhandlungen, Kompromisse und politische Zugeständnisse geschieht. Dadurch soll die Zustimmung innerhalb der Gesellschaft erhöht werden. Da Gesellschaftsstrukturen aber nicht statisch sind, sondern stattdessen ständigem Wandel unterworfen sind, sind Herrschaftsgebilde immer höchst instabil und ständig von Krisen betroffen. Erst Falle solcher Herrschaftskrisen, wenn durch den Verlust der Legitimität die hegemoniale Stellung verloren geht, sieht Gramsci den Einsatz von Gewalt durch den Staatsapparat als sinnvoll. In diesem Sinne interpretiert er die Anwendung aktiver Gewalt durch den Staat an seinen Subjekten als Symptom einer Herrschaftskrise, hervorgerufen durch das Zerfallen einer hegemonialen Struktur, welche die Zustimmung in der Zivilgesellschaft verloren hat (Gramsci 1991ff).

2.4. Nationalstaat

Der Nationalstaat beruht primär auf der Idee der Souveränität. Souveränität ist dabei als unabhängige Entscheidungsgewalt über ein bestimmtes territoriales Gebiet zu sehen. Neben dieser strukturell-institutionalisierten Facette ist das Nationalstaatskonzept aber ebenso stark ein Gedankenkonstrukt. Diese kollektive Erzählung stiftet durch angenommene kulturelle Gemeinsamkeiten einen Zusammenhalt. Benedict Anderson hat sich mit dem Konzept in seinem Werk „imagined communities“ näher beschäftigt. Er tritt gegen die Vorstellung auf dass Nationen homogene, politische Entitäten darstellen, sondern identifiziert diese als

kollektive Narration. Seiner Definition nach sind Nationen grundsätzlich eine Vorstellung, die durch die Interessen politischer und kultureller Institutionen geformt werden. Die Tatsache, dass Mitglieder einer nationalen Gruppe in denen die meisten von ihnen einander persönlich nicht kennen trotzdem von einer existierenden Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit ausgehen. Nationalität basiert laut Anderson auf dem Gefühl mit bestimmten Menschen signifikante gemeinsamen Erfahrungen zu teilen (z.B.: die gleichen Informationen). Als ein weiteres Merkmal von Nationen sieht Anderson die Grenzen von Nationen. Er meint, dass es für die Existenz einer „Nation“ von Wichtigkeit ist sich von anderen durch bestimmte Identifikationsmarker (z.B.: Staatsgrenzen, Pass, Sprache, Religion) abzugrenzen. Schließlich beschäftigt er sich noch mit dem Merkmal der „Souveränität“ von Staaten, welche er als eines aus der Aufklärung des 18. Jahrhundert heraus entstandenes Konzept betrachtet, sowie er generell die Vorstellung einer „Nation“ per se als moderne Erfindung identifiziert. Souveränität ist vielmehr ein Kontrollmechanismus, als Alternative zur davor bestandenen dynastischen Reichsvorstellung. Souveränität ist daher eng verbunden mit dem aufklärerischen Verständnis der Freiheit des Menschen, welche in unserer heutigen, vom Kapitalismus durchdrungenen Welt noch immer eine der dominanten und mächtigsten Narrationen ist, die dem Konzept der Souveränität entscheidende Bedeutung beimisst (Anderson 2006).

Andersons Konzept, wurde trotz seiner andauernden Popularität als zu wenig weitreichend und simpel kritisiert. Chatterjee weist auf die Wurzeln des Konzeptes der Nation in der europäischen Aufklärung hin, und erklärt die globale Verbreitung dessen mit der Erfahrung des Kolonialismus. Er argumentiert, dass durch die während des europäischen Kolonialismus auferlegten Zwänge den Handlungsspielräume anderer Weltteile entscheidend limitiert hätten, und somit die politischen Institutionen, als auch die Köpfe der Kolonisierten durch diese Erfahrung geprägt wurden, die eine Herausbildung alternativer Staatlichkeiten mehr oder weniger verunmöglichten (Chatterjee 1993).

Als weitere fruchtbare Kritik, hinsichtlich Andersons limitierten „imagined community“ Konzept sehe ich jene von Don Mitchell, welcher darauf hinweist, auch den politischen und kulturellen Entstehungskontext von Nationen mitzudenken, um die spezifischen Ausformungen verstehen zu können. :

„the *practices* and exercises of power through which there bonds are produced and reproduced. The questions this raises are ones about who defines the nation, how it is defined, how that definition is reproduced and contested, and crucially, how the nation has developed and changed over time...The question is not what common imagination *exists*, but what common imagination is *forged*.“ (Mitchell 2000: 269 originale Hervorhebung)

Die Nation, bzw. der Nationalstaat ist neben seiner institutionellen Struktur zu weiten Teilen ein geistiges Konstrukt. Die aufgebaute Erzählung ist jedoch ein wichtiges und äußerst mächtiges Instrument, um die Handlungs – und Denkweisen der ihr zugehörigen Bürger zu formen und Mittels der Produktion eines nationalen, hegemonialen Diskurses ihre partikulären Interessen durchzusetzen und Legitimation aufrecht zu erhalten. Somit ist sie vor allem als identitätsstiftendes Merkmal von Bedeutung, der den Zusammenhalt einer Gemeinschaft durch die Annahme von spezifischen Gemeinsamkeiten fördert (Anderson 2006).

Doch auch hier soll der Nationalstaat nicht entweder zu einem reinen institutionellen Gebilde, oder einem gesamtgesellschaftlichen Konstrukt verkleinert werden. Denn auch hier „agiert“ der Nationalstaat auf unterschiedlichen Ebenen, die von unzähligen Widersprüchen und Konflikten geprägt sind. Erstens in einem heterogenen Feld, innerhalb dessen eine Vielzahl von AkteurInnen und Positionen ihre Interessen vertreten und um Dominanz im nationalen Diskurs streiten. Zweitens als eigenständigen politischen „Akteur“ der internationalen Ebene, der als scheinbar geschlossenen, homogenen Block auftritt. Auf dieser Ebene tritt der „Staat“ als Repräsentant aller seiner Bürger auf, jedoch sind die in diesem Forum vertretenen politischen Positionen als Ergebnisse ständiger interner Interessenskonflikte zu verstehen. So gesehen ist der Nationalstaat eine in sich widersprüchliche Organisationsstruktur, die Macht in sich bindet und kanalisiert.

Die Idee des Nationalstaates ist grundsätzlich eine hochmodern. Erst nach dem zweiten Weltkrieg und der damit verbundenen Machtumwälzungen, traten Nationalstaaten als primäre Herrschaftsstrukturen hervor. Sie sind an bestimmte Territorien gebunden, und vereinen eine Vielzahl von Individuen und Gruppen unter

einem Schirm. Durch die zunehmende Globalisierung verändert sich jedoch die Rolle der Nationalstaaten in den letzten Jahren dramatisch. So ist zum Beispiel von einer Krise der Nationalstaaten die Rede da sie durch die stärkere Vernetzung im Weltsystem ihre Autonomie einbüßen und stattdessen eine Verschiebung in Richtung einer globalen Wissensgesellschaft vollzogen wird. Die globale Wissensgesellschaft vernetzt sich in immer größer werdendem Maße über andere Kanäle als über die ursprünglich institutionalisierten Politikbeziehungen. Transport- und Kommunikationsmedien verhelfen zu einem immer schneller und intensiveren Informationsaustausch. Dadurch werden die Regulationsebenen diversifiziert, und von aus der staatlichen Herrschaftsstruktur weitgehend abgekoppelt. Diese Pluralisierung bedeutet jedoch nicht automatisch die Entmachtung nationalstaatlicher Institutionen, sondern es bedeutet vielmehr, dass diese sich an neue und veränderte Anforderungen anpassen müssen, um ihren Herrschaftsanspruch auch in Zukunft weiterhin legitimieren zu können (Heidenreich 2003:14,18ff).

Um erklären zu können, warum trotz der nun ausgeführten Souveränität und trotz der partikulären Interessen der einzelnen Staaten eine globale Umweltpolitik existiert, die versucht Themen weiterzutreiben, soll hier kurz auf den Theorieansatz der Regimetheorie verwiesen werden:

Die Regimetheorie entstand ab den späten 1970er Jahren, und setzt sich kritisch mit dem institutionellen System der globalen Politik auseinander. Sie entstand durch die Frage, warum sich die Wirtschaft trotz der schwindenden hegemonialen Stellung der USA wieder stabilisieren konnte. Als Die Theorie geht davon aus, dass Nationalstaaten als Hauptakteure im internationalen System um die Durchsetzung ihrer eigenen partikulären Interessen ringen. Kooperationen zwischen Staaten im internationalen System sind laut der Regimetheorie dadurch möglich, dass im zunehmend komplexer werdenden Weltsystem Kooperationen über Staatsgrenzen hinweg den Interessen der einzelnen Staaten dienlich sind. Die wachsenden Interdependenzen zwischen den Staaten wurde es nötig durch enge Zusammenarbeit neue Lösungen zu finden. Um diese Kooperationen und somit die Kosten- und Problemlösungseffizienz zu fördern, sowie den Informationsaustausch zu stärken sind internationale Regime entstanden. Diese Regime agieren nach bestimmten Normen und Regeln, die politische Beziehungen im globalen Kontext strukturieren. Als

Beispiel für ein solches Regime kann unter anderem die WTO, oder die Klimapolitik verstanden werden (Zangl 2006: 122ff).

3. Natur

In einer Welt wie der unseren, in der so schnell wie noch nie zuvor gigantische Mengen an Wissen über die Natur gesammelt und verarbeitet werden können, während sich gleichzeitig eine Vielzahl von Menschen immer weiter von der „Natur“ zu entfernt scheinen, muss das Naturverständnis des Menschen neu evaluiert werden. Ist das in der klassischen Anthropologie so oft rezipierte, dichotome Verständnis zwischen einer wilden und mysteriösen „Natur“ und einer zivilisierten „Kultur“ heute noch zeitgemäß? Identifizieren sich viele Menschen mehr als Produkt eines von ihrer natürlichen Umwelt autonomen, zivilisatorischen Projektes, und welche Bedeutung wird der biologischen Vielfalt beigemessen? Welcher Sphäre werden neue Saatgutsorten und andere Entdeckungen biotechnologischer Forschung zugeschrieben? Hier sieht man, dass bereits diese scheinbar simple dichotome Perspektive eine Reihe von Fragen aufwirft, und uns einen Vorgeschmack auf die Komplexität des Themas gibt. In dieser Arbeit sollen diese Fragen so weit wie möglich beantwortet werden (Brand und Görg 2003: 15f).

Das Naturverständnis des Menschen ist konzentriert sich dabei zusehends darauf, natürliche Prozesse oder Ressourcen auf ihre technisches Problemlösungspotential und ihren wirtschaftlichen Nutzen zu reduzieren. Zeichen dieser Wahrnehmung sind die in politischen und medialen Debatten dominanten Themen des „Naturschutzes“, des „Klimawandels“, der „Ernährungssicherheit“, als auch des „Immaterialgüterrechts“. Diese Perspektive macht eine in der Realität zu beobachtende Dichotomie sichtbar: Während wissenschaftliches und ökonomisch verwertbares - also „zivilisatorisches“ - Wissen über natürliche Ressourcen als wertvolles Gut gehandelt wird, ist die Umwelt selbst so stark wie noch nie vom Artensterben, Verschmutzung und ihrer Verdrängung durch die wachsende Weltbevölkerung bedroht. Dieser inhärente Widerspruch ist eines der Hauptmotive, das sich wie ein roter Faden durch diese Arbeit zieht. (Brand 2011: 15; Zierhofer 2004).

3.1. Natur und Kultur

Ein dominantes Denkmuster ist die Einteilung der Begriffe „Natur“ und „Kultur“ als sich diametral gegenüberstehende Konzepte. Der Mensch und sein ihm inhärenter Erfindungsgeist werden dabei als Produkte der Sphäre der „Kultur“ angesehen. „Kultur“ wird durch diese Definition als meist als die höherwertige Kategorie bewertet. Daraus entsteht eine künstlich geschaffene Distanz des Menschen zur Natur in Form einer dichotomen Sicht auf einen von der natürlichen Umwelt losgelösten Menschen (Zierhofer 2004: 105ff).

Neben einem Trend hin zu einer sich vom Naturzustand als autonom definierende Gesellschaft und der damit verbundenen emotionalen Entfernung zu seiner natürlichen Umgebung kann jedoch auch eine Gegenbewegung beobachtet werden. Während das emotionale Verhältnis zur Natur sich verringert wird gleichzeitig so viel „Wissen“ in einem technischen Sinn darüber generiert und akkumuliert wie noch nie zuvor. Die Extraktion von Informationen zum Zwecke wirtschaftlicher Nutzungsweisen ist wohl einer der am schnellsten wachsenden ökonomischen Sektoren der Gegenwart und somit ein bedeutender Bestandteil dieses Informationszeitalters. Dieses Wissen ist jedoch hauptsächlich eines, zu dem nur eine Gruppe weniger Experten qualifizierten Zugang haben. Für einen Teil der Weltbevölkerung – und hier vor allem in der hochindustrialisierten Welt des globalen Nordens – geht jedoch mit dem fortschreitenden realen Verschwinden der Natur aus dem unmittelbaren Leben das Wissen über den Umgang mit ihr zunehmend verloren. An dessen Stelle tritt stattdessen ein sehr technokratisches Verständnis von „Natur“. Die Kontrolle und Beherrschung bestehender Naturverhältnisse steht nun im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Diskurses und auch die Mittel zur Erreichung dieser Kontrolle wie dem Umwelt- und Artenschutz oder der Nahrungsmittelsicherheit fallen in diese Kategorie. So gesehen wird Natur auf seine Funktion als Problemlösungsmechanismus reduziert. Die Ausweitung des globalen Wissenspools durch die Erstellung von Datenbanken passt in dieses technokratische Verständnismuster (Brand und Görg 2003: 15f).

Die biologische Vielfalt wird somit zur „Biodiversität“ umgewandelt, ein Begriff in dem der potentielle ökonomische Wert natürlicher Ressourcen größere Beachtung

geschenkt wird und somit etwa das Problem des Aussterbens von Tier- und Pflanzenarten zu einem Ressourcenproblem umdefinieren (Görg 2002: 26).

4. Grundkonzepte geistigen Eigentums

Hier soll das Konzept von Eigentum, und im Speziellen von „geistigem Eigentum“ hinterfragt werden das als Grundlage heutiger international gültiger Rechtsregelungen dient. Dieses Eigentumskonzept soll in Folge als historisches Konstrukt und Produkt einer gesellschaftlichen und kulturellen Auseinandersetzung erkennbar gemacht werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Konzept des geistigen Eigentums in seiner heutigen Ausformung weder statisch, noch als ahistorisch zu verstehen ist, sondern vielmehr auf kulturell spezifischen Definitionen von Eigentum und Besitz beruht, die ihre Wurzeln in Europa und den Vereinigten Staaten haben. Um zu verstehen, wie sich geistige Eigentumsrechte sich in ihrer heutigen Form konstituieren konnten, sollen die philosophischen, historischen und anthropologischen Wurzeln des Eigentumsbegriffes aufgearbeitet, sowie weitere zentrale Grundkonzepte, wie Wissen, Macht und Legitimation, oder der Dichotomie zwischen Natur und Kultur näher erläutert werden. Diese Konzepte sollen als Grundlage dienen um zu einer anthropologisch schlüssigen Analyse geistigen Eigentums zu gelangen. In Folge wird durch die Analyse wichtiger Rechtsdokumente, und die Identifikation von Interessen und AkteurInnen ein Abriss über die Entwicklung und Struktur des Immaterialgüterrechts geboten werden (Ramsauer 2005:62, Schmiedchen und Spennemann 2007: 13f). „Geistiges Eigentumsrecht“ umfasst eine Reihe rechtlicher Instrumente, die sich zu einem komplexen System von Individual- und Kollektivrechten zusammensetzen und zum Schutz immaterieller Güter dienen. Geistige Eigentumsrechte umfassen dabei eine Vielzahl von unterschiedlichen Kategorien innovativer Aktivitäten, die den jeweiligen Inhaber dazu berechtigen, während eines zeitlich begrenzten Rahmens Dritte von der Nutzung der betreffenden, geschützten Information auszuschließen. Hier soll auf einige zentrale Begriffe eingegangen werden, die heutige Vorstellungen von geistigem Eigentum nachdrücklich geprägt haben: Der klassischen Definition von geistigen Eigentumsrechten folgend haben diese in ihrem Kern die Aufgabe als Katalysatoren für Innovationen zu dienen, um somit zur technologischen und kulturellen

Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen (Kiene 2011: 27; Schmiedchen, Spennemann 2007: 13f).

In der Anthropologie ist es seit langer Zeit üblich Ökonomie als integralen Bestandteil menschlicher Lebenswelten zu betrachten, dessen Charakter nur eingebettet in seinem sozialen und kulturellen Kontext verstanden werden kann. Besitz, Eigentum, Wissen und Macht zu verorten. Die Gestaltung heutiger Immaterialgüterrechte ist zentral durch eine Fokussierung auf individuellen Besitz und Privatisierung geprägt. Die Globalisierung und das Vordringen der neoliberalen Wirtschaftsdoktrin bewirkten eine zunehmende Kommodifizierung von Waren und Dienstleistungen, in Regionen die vormals nicht in das Wirtschaftssystem eingebettet waren. Für eine fundierte Analyse von Rechtsstrukturen von Immaterialgütern ist es wichtig sowohl deren historischen Ursprung als auch ihren kulturellen Kontext zu betrachten (Eriksen 2001: 176f).

4.1. Eigentum und Besitz

Die Theorie über den selbstregulierenden Markt vom Historiker und Ökonom Adam Smith hat wohl wie keine zweite die europäische und amerikanische Vorstellung von Wirtschaft geprägt. Smith ist dabei der Schule der schottischen Moralisten zuzuordnen, welche spezifische anthropologische und philosophische Prämissen als Basis für ihre Untersuchungen heranzogen. Diese Grundlagen, die im Bild des „homo oeconomicus“ kumulierten, wurden in Folge auch von den Theoretikern des Neoliberalismus (z.B.: Hayek) übernommen und sind bis zum heutigen Tag von großer Bedeutung. Der zutiefst von der „Selbstliebe“ geprägte Mensch, der Tausch und Handel instinktiv als Mittel zur Erreichung eines für ihn vorteilhaften Ziels einsetzt steht im Mittelpunkt dieser Marktideologie. Laut dem Paradigma des freien Marktes, ist dieser Markt ein organisch gewachsenes und perfekt an den egoistischen Grundcharakter des Menschen angepasstes System von Regeln. Die Argumentationen dieser theoretischen Richtungen und das darin enthaltene Menschenbild lässt die Entwicklung eines auf Egoismus basierenden kapitalistischen Weltsystems als natürlichen und evolutionär notwendigen Schritt einer zivilisierten Gesellschaft erscheinen (Sen 1977: 321ff).

Smiths Theorie stellt die vermeintliche „Natürlichkeit“ der kapitalistischen

Wirtschaftsform für den Menschen in den Vordergrund. Der Kapitalismus der auf individuellen Eigentumstiteln und den Prinzipien des freien Marktes basiert wird als Krönung des zivilisatorischen Projekts erklärt, da er allein dem von Vernunft geleiteten „homo oeconomicus“ die notwendige Wahlfreiheit bietet sich zu entfalten, und damit durch Realisierung seiner eigenen Ziele zur allgemeinen Wohlfahrtsteigerung beizutragen. Ausgeblendet wird dabei jedoch, dass es weltweit viele Beispiele dafür gibt, in denen Menschen ihr Zusammenleben und die Verteilung ihrer Güter auf andere Art und Weise lösen, oder in denen andere moralische und ethnische Werte hervorgehoben werden. Der enge Fokus auf die Realisierung von persönlichen Vorteilen scheint aus dieser Sicht ungenügend zu sein, da noch eine Reihe anderer Faktoren (Kulturelle und soziale Konditionierung, Solidaritätsgefühle und die Verfügbarkeit von Sozialkapital...) das wirtschaftliche Denken von Menschen beeinflussen. (Sen 1977: 334).

Die philosophische Wurzel des westlichen Eigentumsbegriffs, wie er sich in den Schriften seiner neoliberalen Vertreter wie etwa Smith und Hayek manifestiert, zeigen deutlich, dass die Begriffe Eigentum und Besitz aus einem spezifisch historischen Kontext heraus entstanden, und ihnen damit Vorstellungen und moralischer Werte eingeschrieben sind. Die globale Dominanz der westlichen Definition des Eigentumsbegriffs und des kapitalistischen Paradigmas sind zu einem großen Teil auf die wirtschaftliche und politische Dominanz der heutigen Industriestaaten gegenüber anderen Weltregionen zurückzuführen. Als signifikant in der historischen Entwicklung sind dabei der Kolonialismus und der Kalte Krieg hervorzuheben. Zum einen ist das asymmetrische Machtgefälle zwischen der Industriestaaten und den Ländern des Südens, das sich auch heute noch fortsetzt noch immer auf koloniale Herrschaftsstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zurückzuführen. Zum anderen hat vor allem die geopolitische Trennung zwischen Osten und Westen wichtige internationale und nationale Gesetzgebungen beeinflusst. Viele dieser Rechtsdokumente können als Affirmation des kapitalistischen Prinzips und gleichzeitige Abgrenzung von kommunistischen Eigentumsidealen gedeutet werden. (Cullet 2007: 405).

Eigentum ist also ein historisch geformter, kulturell spezifischer Begriff, der, je nach Lesart materielle Besitztümer enthalten, bzw. auch um eine immaterielle Ebene wie Ideen, Designs, Erfindungen, Traditionen, oder sonstige Ausformungen geistiger

Innovationkraft erweitert werden kann. Eigentum impliziert dabei einen Rechtsanspruch für eine Person oder Gruppe, der ökonomisch und politisch legitimiert und geregelt wurde. Besitz hat jedoch auch eine soziale und kulturelle Komponente, mit der ich mich nun näher beschäftigen möchte. Besitz, bzw. Eigentum kann je nach gesellschaftlichem Kontext unterschiedlich definiert und gehandhabt werden. So kann eine grundsätzliche Unterteilung zwischen individuellem und kollektiven Eigentum/ Besitz vorgenommen werden. Während das moderne kapitalistische Wirtschaftssystem als rational und von anderen Aspekten der Gesellschaft unabhängig wahrgenommen wird, wird durch genauere Betrachtung des Systems, wie auch anderer Wirtschaftssysteme das Argument des rational handelnden „homo oeconomicus“ entkräftet. Dabei wird klar, dass Gewinnmaximierung als einzige Hauptmotivation menschlichen Handelns keine ausreichende Erklärung ist, und dass auch sozialem Zusammenhalt, Politik, Verwandtschaft, Religion und Traditionen bei der Ausformung ökonomischer Systeme große Bedeutung zugeschrieben werden muss (Eriksen 2001: 177f).

Damit soll aufgezeigt werden, dass Eigentum ein kulturell geformtes Konzept ist, und dass es neben der Vorstellung individuell zuordenbaren Privatbesitz noch mehr Möglichkeiten gäbe, Besitz rechtlich zu regulieren. Die Prinzipien des Kollektiveigentums oder geteilter Eigentumsrechte, die in indigenen Gesellschaften oftmals fundamentale Bedeutung haben, werden in internationalen und nationalen Gesetzgebungen oft nur wenig Beachtung geschenkt. Wenn jedoch nun Fall für Fall betrachtet wird, auf welche Objekte, oder Ideen Eigentum angemeldet wird, so zeigt sich eine große Schwammigkeit. Objekte und Informationen für die entweder nicht ein Individuum oder eine kleine, klar umrissene Gruppe als Eigentümer identifiziert werden können, oder die durch ihre Form nicht in ein vorgegebenes Schema für Privateigentum fallen, wurden lange Zeit automatisch als Allgemeingut definiert. Vor allem im Bezug auf Landrechte und bei Besitzansprüchen bezüglich natürlicher Ressourcen und traditionellem Wissen setzen sich jedoch Indigene oder lokale Gruppen seit Jahrzehnten dafür ein, Kollektivrechte oder Ausnahmeregelungen für sich einzufordern. Sie fordern eine Adaption und Ausweitung rechtsgültiger Eigentumsdefinitionen, um diese an die Anforderungen der globalisierten Welt anzupassen (Kiene 2011; Kuppe 2002: 113ff). Die Analyse von Besitzkonzepten, die das Zusammenleben von Gesellschaften prägen, ist ein Grundmotiv in der

Sozialanthropologie. Bereits Bronislaw Malinowskis klassische Studie über den Kulahandel- einem auf Reziprozität basierenden Wirtschaftssystem auf den Trobriand Inseln – zeigt, dass die Verteilung von Gütern und Besitz eine Gesellschaft entscheidend prägt, und dass die westliche Interpretation von Privateigentum nur eine Möglichkeit ist, um innerhalb einer Gesellschaft Ressourcen zu verteilen (Malinowski 1922)

Trotz dem Wissen um andere Formen der Güterverteilung, hat der Glaube an die Kräfte des kapitalistischen Marktsystems scheint den letzten Jahrzehnten allerdings sogar noch an Bedeutung zugenommen zu haben. Durch das globale Zusammenwachsen der Weltteile durch den Prozess der Globalisierung, sind nun auch Gesellschaften, die vormals an der Peripherie des Weltsystems zu finden waren in das dominante, kapitalistische Wirtschaftsnetzwerk mit einbezogen. Dies führt zu einer Vermischung und Veränderung gesellschaftlicher Strukturen, die einerseits durch ihren spezifischen kulturellen und historischen Kontext geformt sind, und andererseits die neu eingeführten Aspekte inkorporieren. Gesellschaftliche Systeme sind fließende Strukturen, die kulturelle, soziale, politische und ökonomische Rahmenbedingungen produzieren, während sie gleichwohl selbst ständigem Wandel unterworfen sind. Die Dominanz westlich geprägter Institutionen und Normen hat zur Folge dass im öffentlichen Diskurs andere Gruppierungen wie zum Beispiel indigene Bewegungen, ausgeblendet und marginalisiert werden. Der rechtliche Umgang mit traditionellem Wissen indigener Gesellschaften, welches zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit noch näher bearbeitet werden wird, ist ein Beispiel für die marginalisierte Stellung dieser Gruppierungen. Ein differenzierterer Umgang mit Eigentumsrechten, die auch die Bedürfnisse dieser Gruppen berücksichtigt, wäre wünschenswert. Heutzutage muss jedoch attestiert werden, dass die rechtlichen Grundlagen eher die Interessen von Industriestaaten unterstützt. Nicht-westliche Denkmodelle hingegen sind weitgehend unterrepräsentiert (Kiene 2011: 89ff, Kuppe 2002: 235ff).

4.2. Historischer Überblick und Entwicklung geistiger Eigentumsrechte

Geistige Eigentumsrechte sind ein zentraler Baustein des kapitalistischen Weltsystems, welches sich in einem immer enger werdenden Netzwerk aus

Beziehungen um den Erdball schließt. Die Vorstellung von Wissen als Privateigentum ist im Grunde höchst abstrakt. Da Wissen an sich ja kein materielles Gut ist, bedarf es eines elaborierten Gedankenprozesses um zu verstehen, wie Rechtstitel auf Ideen zugelassen werden können. Wissen ist flüchtig, wandelbar und besteht jenseits unser sonst so begrenzenden physikalischen Gesetzen. Die Ausbreitung einer Idee kann oft selbst durch Geheimhaltung oder den Schutz durch eine souveräne Entität nicht verhindert werden (Brush 1993: 654).

Der Schutz geistigen Eigentums basiert auf der Annahme, dass durch zeitlich beschränkte Nutzungsrechte für den Einzelnen die nötige Motivation geschaffen wird um Erfindungen und technologische Entwicklungen als attraktive Investitionsmöglichkeit zu sehen. Der temporäre Schutz vor Diebstahl relevanter Informationen, bzw. der günstigen Nachahmung eines Produkts durch Dritte, soll dazu anregen auch in kostenintensive Forschung zu investieren. Durch die in einem begrenzten Zeitraum geltenden Exklusivrechte können hohe Gewinne erzielt werden. Diese hohen Profite rechtfertigen Investitionskosten, die ohne die Sicherheit des rechtlichen Schutzes wohl nicht getätigt werden würden.

Als Bedingung um geistige Eigentumsrechte erwerben zu dürfen, muss das dafür relevante Wissen jedoch im Gegenzug der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden das Ablauf des Exklusivrechts verfügbar wird. Durch geistige Eigentumsrechte sollen Ideen die zuvor aus Angst vor Diebstahl und Nachahmung geheim gehalten wurden, in den öffentlichen Raum gelangen und dadurch mehr technologischer Fortschritt erreicht werden, der den Wohlstand der gesamten Bevölkerung vergrößert (Schmiedchen und Spennemann 2007: 16f).

„It has therefore always been recognized that a balance should be struck between the rights granted to patent holders and the broader interests of society. In other words, socioeconomic concerns constitute an integral part of patent laws and treaties (Cullet 2007: 413).”

Die ersten Patentrechte, reichen bis in das Jahr 1474 zurück, als Venedig ein erstes formales Patentrecht vergab. 1623 legte in England das Parlament mit dem „Statute of Monopolies“ den Grundstein für die sich danach entwickelnden Patentrechtssysteme des 19. Jahrhunderts. legte, Dieses Dokument bildete wiederum die Grundlage

heutiger Rechtsstrukturen in diesem Bereich. Es gab jedoch zu jeder Zeit auch immer wieder Gegenstimmen, welche die Wohlstandsargumentation von geistigen Eigentumsrechten anzweifeln. Viele Europäische Staaten des 19. Jahrhundert bewerteten Patente vielmehr als unerwünschten Eingriff in den freien Markt. Mehrere Staaten, wie etwa die Schweiz oder die Niederlande wehrten sich bis in das 20. Jahrhundert hinein gegen Regulationen in diesem Feld, oder machten bereits bestehende Gesetzgebungen wieder rückgängig (; und Meyer 2008: 64ff; Brush 1993: 655; Schmiedchen und Spennemann 2007: 16; UNCTAD-ICTSD 2003: 33ff).

Die Rechtfertigung für die Existenz von Patenten kann auf mehrere philosophische Konzepte zurückgeführt werden. Einmal den natur- bzw. menschenrechtlichen Ansatz, der Erfindungen als das geistige Eigentum des Individuums ansieht, in dessen Gehirn ursprünglich die Idee geboren wurde und diesen somit als kreativer Schöpfer bestimmt, welcher sich damit auf spezifische Rechte (z.B. Schutz vor nicht autorisierter Nutzung der Information durch Dritte, Anerkennung des Urheberrechts auch nach Ablauf eines Patents) berufen darf. Neben dieser sehr individuellen Ausrichtung, wird jedoch auch die soziale Verflechtung des Individuums mit seinem sozialen und kulturellen Hintergrund betont und diese als Grundlagen für sein Leben und seine Erfindung identifiziert. Daraus wurde geschlossen, dass es in der Verantwortung des Individuums liegt, durch sein Wissen zum Wohlstand der gesamten Gesellschaft beizutragen. Der natur- und menschenrechtliche Ansatz ist damit vor allem ethischer Natur. Dieser stößt jedoch vor allem dann an seine Grenzen, wenn Konzerne und Firmen an Stelle von Individuen das Nutzungsrecht inne halten wie es heutzutage auf den Großteil der vergebenen geistigen Eigentumstitel zutrifft (Brush 1993: 655f.; Schmiedchen und Spennemann 2007: 15; UNCTAD-ICTSD 2003: 30f).

Als zweiter bedeutender Ansatz ist der utilitaristisch-ökonomische Ansatz zu sehen, der vor allem die wirtschaftliche Effizienz von geistigen Eigentumsrechten in den Vordergrund rückt. Dieser Ansatz ist vor allem für nationale Gesetzgebungen bedeutsam, da er weniger moralische Argumente als für die Politik relevante Fragen in den Mittelpunkt der Diskussion rückt, und somit Regulationen inspiriert, die die Geschwindigkeit und Ausbreitung technologischen Fortschritts, das Wachstum von

Märkten, Wettbewerbsbedingungen und die Interaktionen zwischen KonsumentInnen und ProduzentInnen betreffen (Brush 1993: 656; UNCTAD-ICTSD 2003: 30f).

Eigentumsrechte haben sich als elastisches und anpassungsfähiges Konzept erwiesen, die sich so erweitert haben, dass heute für verschiedenste geistige Aktivitäten unter bestimmten Bedingungen Immaterialgüterrechte gewährt werden können.

Seit dem 19. Jahrhundert haben sich dabei verschiedene Schutzmöglichkeiten heraus entwickelt, wobei die wichtigsten davon Patente, Urheberrechte, Design, Betriebsgeheimnisse und Marken sind, sowie die später entwickelten geographischen Herkunftsbezeichnungen (GIs) und der Sortenschutz. Diese Schutzbezeichnungen werden für spezifische Arten von Erfindungen vergeben. Für die jeweiligen Titel sind unterschiedliche Anforderungen, Laufzeiten und Reichweiten des Schutzrahmens definiert, um das System so anpassungsfähig wie möglich zu gestalten (Brush 1995: 654; Schmiedchen und Spennemann 2007: 15; UNCTAD-ICTSD 2003: 27ff.).

Geistige Aktivitäten, für die rechtlicher Schutz gewährt werden kann liegen im Bereich des künstlerischen und des industriellen Design, den Computer- und Softwaretechnologien, sowie in der pharmazeutischen und biotechnologischen Forschung, welche neue Medikamente, Saatgut und genetische Ressourcen betreffen. Vor allem für die neuen Entwicklungen in den Bereichen der Computertechnologie und der biochemischen Forschung, mussten in den letzten Jahren Schutzmaßnahmen beschlossen werden. Für Inhaber solcher Informationen ergibt sich jetzt jedoch ein grundsätzliches Problem, denn:

“Logically, it is impossible to monopolize knowledge, except by keeping it strictly private and secret or by the help of a sovereign power. Because of the fluidity of ideas, it is virtually impossible for individual persons to exclude the use of knowledge they consider their own by others (Brush 1993: 654).”

Geistige Eigentumsrechte sind ein Mittel um die Verbreitung von Informationen weltweit regulieren zu können und gleichzeitig die Inhaber und Produzenten von Wissen dazu zu animieren ihre Ideen öffentlich darzulegen. Durch die fortschreitende Technologisierung und Globalisierung der Welt, und der damit verbundene Vorstoß

in bisher unbekannte Forschungsgebiete, müssen Rechtsregelungen sich ständig neuen Anforderungen anpassen, um weiterhin effizienten Schutz gewährleisten zu können. Aus diesem Grund sind Geistige Eigentumsrechte heutzutage hochkomplexe, sich im ständigen Wandel befindliche Gebilde, die sich den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und technischen Veränderungen und Anforderungen der Realität anpassen. Vor allem die technische Revolution gegen Ende des 20. Jahrhunderts, und fortlaufend zu Beginn des 21. Jahrhunderts, mit ihrem besonderen Schwerpunkt auf Entwicklungen in der Computerbranche und im Bereich neuer Biotechnologien, haben zu einer Ausweitung der geistigen Eigentumsrechte auf mehreren Ebenen geführt, die weitreichende gesellschaftliche Veränderungen nach sich zogen und sich damit auch die Struktur der bestehenden nationalen Rechtssystemen und internationalen Regulationssystemen auswirkten. Geistige Eigentumsrechte nehmen also starken Einfluss auf die sozialen Lebensumstände von Menschen (UNCTAD-ICTSD 2003: 34ff; Cullet 2007: 404ff).

Im nächsten Abschnitt soll die Architektur des internationalen Regulationsregimes mit besonderer Hinsicht auf seine Relevanz im Bereich neuer Biotechnologien beschrieben werden. Auch wenn das Thema geistiger Eigentumsrechte viel breiter gesteckt ist, werden sich die Themen auf die für diese Arbeit relevanten Bereiche konzentrieren, die mit Biotechnologie und Biodiversität in engerer Beziehung stehen. Diese Themen allein umfassen bereits eine Vielzahl an wichtigen Gebieten, wie die pharmazeutische Forschung und die Nutzung der gewonnenen Ergebnisse, Nahrungsmittelsicherheit, Saatgut, den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, sowie der Verwendung, Sammlung und Digitalisierung relevanter Informationen über Forschungsergebnisse.

4.3 Internationale Verträge und Konventionen

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werde wird für das heutige System geistigen Eigentumsschutzes welches auch biotechnologische Praktiken beinhaltet, aus Gründen der Lesbarkeit, als auch zur Abgrenzung zum Materialgüterrecht die englische Bezeichnung „Intellectual Property Rights“ bzw. die dazugehörige Abkürzung IPR verwendet werden. Die Nationale Entscheidungsgewalt über

genetische Ressourcen auf einem Staatsgebiet ist ein Hauptpfeiler, das fest im internationalen IPR System eingebettet ist. Da diese Ressourcen jedoch auf dem globalen Warenmarkt gehandelt und verschoben werden, sind auch grenzübergreifende Regulationen für den Umgang und Besitz Natürlicher Ressourcen. Diese globalen Regeln sollen geistige Eigentumsrechte am im globalen Weltsystem schützen (Brand 2006: 112). Internationale und nationale Gesetzgebungen sind daher ineinander verschränkt und wirken wechselseitig aufeinander, in einem komplexen Netzwerk aus Beziehungen und partikulären Interessen ein. Im internationalen Politikforum wird weiträumig die Idee anerkannt dass es scheinbar keine Alternative entgegen der fortschreitenden Kommodifizierung und Verwertung genetischer Ressourcen und kultureller Praktiken gibt und somit der Ausbau des IPR Systems die einzig richtige Stoßrichtung für politische Entscheidungen sein kann. Untermauert wird diese Position unter anderem durch die Formulierung der wichtigsten internationalen Dokumente, namhaft der CBD (CBD 1992; Hödl und Frimmel 1993, S.279).

Nationale Souveränität, ist ein zentrales Element welches das internationale Patentrechtsregime konstituiert. Nationale Regierungen selbst sind jedoch durch bereits abgeschlossene internationale Verträge, Konventionen und Richtlinien in ihren Handlungsspielräumen eingeschränkt und geformt. Ziel dieser Internationalität von Gesetzesregelungen ist die Erreichung höherer Effektivität, Vergleichbarkeit und eine Intensivierung zwischenstaatlicher Interaktionen auf globaler Ebene. Die Form und Architektur des internationalen Systems hat sich über die letzten Dekaden hinweg zu einer fast unüberschaubar komplexen Struktur aus multilateralen Verträgen, internationalen Organisationen, sowie regionalen Initiativen und bilateralen Abkommen entwickelt. Diese Regime bilden also die institutionelle und rechtliche Struktur auf der sich die globale Politik stützt (Zangl 2006).

Eine Vielzahl internationaler Verträge und Konventionen, die sich mit IPRs befassen sind die Basis, auf der das von mit als internationales IPR Regime identifizierte und definierte Strukturen beruhen. Dieses System, wie bereits angedeutet, kein homogener Block, sondern sollte als Ansammlung verschiedenster Interessen und Machtkonstellationen. Die daraus entstandenen Dokumente spiegeln die oftmals

widersprüchlichen Positionen wider, die im internationalen Forum aufeinander treffen. Durch Analyse der wichtigsten Dokumente können Schlüsse daraus gezogen werden welche Interessen der darin einbezogenen AkteurInnen größeren Einfluss besitzen, bzw. weniger Spielraum haben um ihre Vorstellungen effektiv umzusetzen. Trotz der Homogenität und Widersprüchlichkeit kann wohl doch von einem zusammenhängenden internationalen IPR Regime gesprochen werden, welches eine Vielzahl von AkteurInnen in sich vereint und als eine Art Basis dient, die nationale Gesetzgebungen und transnationale Interaktionen nachhaltig beeinflusst. Patentrechte im Bereich Biodiversität sind ein hart umkämpftes Terrain ökonomischer, sozialer, politischer und kultureller Interessen, da diese signifikant in Lebensumstände von Menschen eingreifen. Wichtige Felder, die durch Biopatente beeinflusst werden sind der Zugang und die Entwicklung von Medikamenten, Nahrungsmittelsicherheit und Landwirtschaft, als auch Naturschutz, Menschenrechten und Indigenenrechten und dem Erhalt kultureller Praktiken und traditionellem Wissen.

Ökonomische Interessen und kommerzielle Interessensvertretungen haben eine klare dominante Stellung im internationalen IPR System, währenddessen menschenrechtliche und sozial ausgelegte Themen in Verhandlungsrunden durchzusetzen meist nicht, oder nur in abgeschwächter Form diskutiert und beschlossen werden. Zudem ist ein Trend bemerkbar, dass Patente nicht mehr als Katalysator für die Anregung von Wissenschaft und Forschung eingesetzt werden, sondern im Kraftspiel der Staaten und transnationalen Konzerne immer mehr dazu eingesetzt werden, um Konkurrenten von strategisch wichtigem Wissen fernzuhalten (Schmiedchen und Spennemann 2007: 16, Brand 2011: 20f)

Nun sollen die wichtigsten Organisationen, Abkommen und Verträge im Bereich geistigen Eigentumsschutzes genauer betrachtet werden. Diese sind die „World Intellectual Property Organisation“ (WIPO), das TRIPS Abkommen der Welthandelsorganisation, sowie dem GATT als dessen Vorgängervertrag. Zudem verschiedene multilaterale Verträge und regional bzw. bilaterale Verträge, die über die in TRIPS festgelegten Provisionen hinausgehen und unter der Bezeichnung „TRIPS-Plus“ subsumiert werden (UNCTAD-ICSTD 2003: 44).

4.3.1. World Intellectual Property Organization - WIPO

WIPO ist eine in Genf stationierte, internationale Spezialorganisation der Vereinten Nationen, deren Hauptaufgabe darin besteht „to promote the protection of intellectual property throughout the world through cooperation among States and, where appropriate, in collaboration with any other international organization (WIPO Convention 1979: Art. 3.1).“ Die WIPO vertritt dabei vor allem die Rechte von Inhabern geistigen Eigentums. Sie dient bis heute als Schlichtungsstelle bei Streitfällen und beschäftigt sich mit Verträgen, wie der „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ oder dem „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“, und steht ihren Mitgliedsstaaten bei der Implementierung, sowie bei technischen Kooperationen unterstützend zur Seite. WIPOs relative Machtlosigkeit bei der Durchsetzung von Richtlinien ihrer Mitglieder, sowie fehlenden Sanktionsmöglichkeiten, führten jedoch dazu, dass die mächtigsten Staaten, sowie transnationale Konzerne, sich der Welthandelsorganisation (WTO) zuwendeten, um ihren effektiven Schutz geistiger Eigentumsrechte zu garantieren, da dieser wesentlich robustere Möglichkeiten zur Verfügung stehen um die Interessen ihrer Mitglieder durchzusetzen. Diese starke Position der WTO führte zu einer weitgehenden Entmachtung der WIPO. Die Organisation spielt dennoch weiterhin eine aktive Rolle bei der Herausbildung neuer IPR Normen, sowie deren Durchsetzung (UNCTAD-ICTSD 2003: 44, 52).

4.3.2. General Agreement on Tariffs and Trade – GATT

Das GATT Abkommen wurde als völkerrechtlicher Vertrag, dem alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) automatisch angehören. Das GATT war ein Innerhalb von GATT wurden IPRs zum ersten Mal als handelsbezogenes Thema an den Verhandlungstisch gebracht. Es ist ein Vorläufer des TRIPS Abkommens und war sollte primär den weltweiten, freien Handel unterstützen (UNCTAD-ICTSD 2003: 45)

4.4. Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)

Das TRIPS Abkommen wurde 1986 durch die Punta del Este Deklaration, im Rahmen der Uruguay Runde, beschlossen, und löste das im Rahmen der WTO beschlossene GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) ab, trotz weitreichender Kritik an seinem Inhalt und Widerstand vor allem durch die davon betroffenen Entwicklungsländern. TRIPS versprach dabei:

„(to) develop a multilateral framework of principles, rules and disciplines dealing with international trade in counterfeit goods“ (zitiert aus UNCTAD-ICTSD 2003: 44).

Ausschlaggebend für die Inkorporierung von IPRs in das GATT war dabei die wachsende Besorgnis über Fehlende Regulierungen im Handel mit gefälschten Gütern, sowie eine Neuformulierung vormals äußerst schwammiger Richtlinien, zugunsten der mächtigen Industrienationen, allen voran den Vereinigten Staaten von Amerika, die versuchten damit ihren Handlungsspielraum auszuweiten.

Die Durchsetzung von Patentrechten geschieht grundsätzlich im Rahmen nationaler Gesetzesvorlagen. TRIPS ist dabei auf internationaler Ebene Teil des globalen Patentrechtsregimes, welches zur Aufgabe hat, ein international verbindliches Regelwerk, sowie internationale Mindeststandards zum Schutz geistiger Eigentumsrechte zu schaffen, um eine Vergleichbarkeit, Durchsetzung und gesteigerte Effizienz im Dickicht nationaler Gesetzgebungen zu gewährleisten (Schmiedchen und Spennemann 2007: 24).

TRIPS war von Beginn an stark umstritten und vor allem viele Länder des Südens zeigten große Vorbehalte gegen die Annahme des Abkommens und verwiesen auf die Zuständigkeit der WIPO auf dem Gebiet von IPRs. Sie fürchteten eine Benachteiligung in den Verhandlungen und einen Ausverkauf ihrer Ressourcen durch transnationale Konzerne und die mächtigeren Industrienationen. Auf Grund dieser Vorbehalte gegen den Vertragstext, wurde TRIPS während der Verhandlungen der Uruguay Runde als Gesamtpaket zur Abstimmung gebracht, womit es durch das Verhandlungssystem der WTO vielen Mitgliedern nur noch möglich war, den durch die Interessensvertreter der Industrienationen bereits getroffenen Entscheidungen zu

zustimmen, wenn sie als Mitglieder der WTO in andere Provisionen eingebunden werden wollten. Auch wenn die Unterzeichnung von TRIPS von vielen Ländern des Südens als Niederlage gesehen wurde, und sie in die Verhandlungen über den Vertragstext nicht genügend eingebunden worden waren, wurde erwartet und erhofft, dass die durch TRIPS entstandenen sozialen Kosten durch die übrigen Vorteile aufgewogen werden könnten, die im Rahmen des WTO Pakets versprochen wurden, und deren Zugang allein durch die Annahme des gesamten Pakets, inklusive des TRIPS, erreicht werden konnte (Frein und Meyer 2008: 80ff; UNCTAD-ICTSD 2003: 44).

Das TRIPS-Abkommen wurde geschaffen um den Umgang mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, geographischen Herkunftsangaben (GIs), Warenzeichen, gewerblichen Mustern und Modellen, Layout Designs integrierter Schaltkreise und Geschäftsgeheimnissen (nicht offenbarten Informationen) zu regeln. Für Mitglieder der WTO ist die Ratifizierung von TRIPS verpflichtend. Folgend der in der WTO propagierten Freihandelsideologie, müssen nationale Handelsbarrieren abgebaut werden. Um Zugang zu den Märkten von WTO Nationen zu bekommen müssen Staaten ihre innerstaatlichen Gesetzgebungen so umgestalten, dass sie mit den in TRIPS vorgeschriebenen Provisionen konform sind. Bei Nichteinhaltung oder Bruch dieser Provisionen durch Staaten, enthält das TRIPS-Abkommen einen mächtigen Streitschlichtungsmechanismus, der es ermöglicht Handelssanktionen gegen diese zu verhängen. TRIPS enthält zwei Grundprinzipien in Form von Antidiskriminierungsklauseln, denen sich die Vertragspartner unterwerfen müssen: Erstens die Inländergleichbehandlung (national treatment), welche es verbietet ausländische Produkte gegenüber innerstaatlichen zu benachteiligen. Zweitens die Meistbegünstigungsklausel (most favoured nation), die vorschreibt, dass alle Vorteile welche einem Mitgliedsland durch ein anderes zugesprochen werden, auch allen anderen WTO Staaten ermöglicht werden müssen (mit der Ausnahme von Freihandelszonen und Zollunionen) , sowie die Pflicht zur Förderung und dem Schutz von technischen Innovationen und Technologietransfers. Deklariertes Ziel des TRIPS-Abkommen ist dabei die Steigerung des ökonomischen und sozialen Wohlstandes, welche durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Gleichbehandlung aller involvierten AkteurInnen erreicht werden soll (UNCTAD-ICTSD 2003: 47f).

Durch die Ratifizierung des TRIPS-Abkommens verpflichten sich Mitgliedsstaaten dabei zur Einhaltung von Minimalkriterien die einen internationalen Standard und eine transnationale Vergleichbarkeit von geistigen Eigentumsrechten gewährleisten sollen.

TRIPS war ein großer Schritt zur globalen Harmonisierung und Durchsetzung von IPRs vor allem aus Sicht der Industrienationen. Es inkorporierte alle gewünschten IPR relevanten Provisionen in einem Dokument. Mitglieder waren dabei gezwungen, das gesamte Paket in seiner kompletten Form anzunehmen. Des Weiteren war TRIPS durch das bereits in Zeiten des GATT entstandenen Streitschlichtungsmechanismus ein effektives Instrument zur Durchsetzung dieser Provisionen, in denen die WIPO sich als zu zahlos erwies. Auch auf politischer Ebene konnten Industrienationen in den Verhandlungen durch diplomatische Beziehungen und Versprechungen für sie vorteilhafte und weitreichende Konzessionen erreichen, die vor allem Wirtschaftszweige betrafen, in denen Entwicklungsstaaten einen Hauptteil des Exportvolumens stellen. Auf der anderen Seite war es den Ländern des Südens möglich, gewisse Ausnahmeregelungen als Kompromisse in TRIPS einzubringen. Beispiele dafür sind, dass es Staaten gestattet ist Tiere und Pflanzen von der Patentierbarkeit auszunehmen, sowie die Übergangsregelungen für weniger entwickelte Staaten, welche ihnen erlaubte ein größeres Zeitfenster für die Einführung und Durchsetzung der TRIPS Provisionen in Anspruch zu nehmen (UNCTAD-ICTSD 2003: 45).

TRIPS ideologisches Ziel ist die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und des technologischen Fortschritts. Die Förderung sozialen Fortschritts wird hingegen nur soweit unterstützt, solange diese nicht konträr zu den in TRIPS festgelegten Standards stehen. TRIPS selbst kann durchaus als unvollendeter Prozess gesehen werden. Während einige Staaten, allen voran Industrienationen und multinationale Konzerne unter der Schirmherrschaft der USA durch eine Revision von TRIPS die Durchsetzung noch höherer Schutzstandards anstreben und diese zum Teil durch die Verhandlung bilateraler Handelsverträge bereits durchsetzen, verlangen vor allem die Länder des Südens, sowie Nichtregierungsorganisation, dass Themen die

Menschenrechte, traditionelle Wissenssysteme, Nahrungsmittel- und Medikamentensicherheit und den Umwelt- und Artenschutz vermehrt in berücksichtigt werden (UNCTAD-ICTSD 2003: 47, 51).

TRIPS plus

Die unter dem TRIPS beschlossenen Provisionen sind nicht der Endpunkt in der Entwicklung des geistigen Eigentumsschutzes, sondern vielmehr wandelt sich auch TRIPS weiterhin in Richtung neuer, Standards, die den Interessen der Industrienationen besser entsprechen. Während von verschiedenen Seiten der Ruf nach einer Revision von Teilen des TRIPS Abkommens laut wird, werden bereits jetzt Veränderungen durch die Instrumente bilateraler Verträge und Kooperationen durchgesetzt, wie etwa durch Freihandelsabkommen, die teils viel weitreichendere Forderungen an die teilnehmenden Staaten stellen, als das TRIPS. Das teil so umfassende Verträge durchgesetzt werden können erklär sich dabei dadurch, dass es für die mächtigsten Industrienationen um ein vielfaches einfacher ist, ihre Forderungen in bilateralen oder regionalen Verhandlungsrunden durchzusetzen. Als Effekt entfallen zum Beispiel in diesen Verträgen auch für die ärmsten Länder in TRIPS durchgesetzte Flexibilität, wie die Transitionsperioden oder die Ausnahme der Patentierung auf Pflanzen und Tieren (UNCTAD-ICTSD 2003: 51f).

„The effects of the development of new IPR standards and harmonization overlap in the sense that both are raising the minimum IPR standards above the levels of the TRIPS Agreement and are therefore ‘TRIPS plus’ (UNCTAD-ICTSD 2003: 51).”

Diese Verträge sind jedoch vor allem in der Hinsicht als problematisch zu bewerten, als dass sich durch das immer komplexer und undurchsichtiger werdende Netz aus Regelwerken der Handlungsspielraum für einzelne nationale Regierungen immer weiter verengt. Somit wird es immer schwieriger, angemessene Regelungen und politische Strategien durchzusetzen, welche einerseits den vertraglichen Verpflichtungen entsprechen und andererseits auf regionaler, nationaler, sowie internationaler Ebene sinnvoll und effektiv vertreten werden können.

4.5. Entwicklungsideologie – Der Siegeszug der „Moderne“

Die in den TRIPS Verhandlungen entstandenen Regelungen sollen hier als Teil eines hegemonialen Diskurses interpretiert werden, der sich aus der Kolonialzeit erhalten hat. Im Zentrum steht dabei die kapitalistische Marktideologie, die hier als ein Set von Vorstellungen und Normen verstanden werden, die an eine stufenweise Entwicklung glaubt, an dessen Höhepunkt der kapitalistische Industriestaat steht.

Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit beschrieben, kann hier Macht im Sinne des foucaultschen Begriffes identifiziert werden. Die internationale Ebene der IPR Verhandlungen kann als Kampfarena interpretiert werden, in der partikuläre Interessen aufeinander prallen, die versuchen den Diskurs in ihrem Sinne zu beeinflussen. Sieht man sich die bisherigen Ergebnisse dieser internationalen Foren an kann man tendenziell von einer Dominanz westlich – kapitalistischer Sichtweisen sprechen. Der Einfluss anderer Gruppen, wie etwa indigener Bewegungen, oder NGOs ist zwar nicht zu negieren, aber hat wesentlich weniger Schlagkraft als die Interessen der großen Industrienationen, bzw. die markorientierten Interessen mächtiger Lobbygruppen. Als nützliches Instrument, um diese Ebenen und die darin verteilten und miteinander interagierenden Kräfte genauer zu identifizieren und die Machtasymmetrien in diesen Foren analysieren zu können, bietet sich in diesem Falle die Kapitaltheorie nach Bourdieu an. Bourdieu geht davon aus, dass das Machtspiel durch die Fähigkeit der einzelnen Spieler und Parteien beeinflusst wird, Kapital zu akkumulieren und strategisch klug einzusetzen (Bourdieu 1983).

Kapital ist dabei jedoch nicht nur in seiner traditionellen ökonomischen Bedeutung als Produktionsfaktor zur Güter- und Dienstleistungsproduktion zu verstehen, sondern auch in einem breiteren Kontext. Vielmehr existieren verschiedene ökonomische und nichtökonomische Kapitalformen, so wie das ökonomische Kapital (z.B. für Geldgewinnung investierbar), das symbolische Kapital (z.B. Anerkennung), das kulturelle Kapital (z.B. Wissen über traditionelle Praktiken), als auch das soziale Kapital (z.B. soziales Prestige, Netzwerke und Beziehungen). Nach dieser Kapitaltheorie wird klar, aus welchen Gründen Industriestaaten in den internationalen Verhandlungen wesentlich erfolgreicher sind, ihre Interessen zu vertreten. Der globale Diskurs über IPRs wird von den westlichen AkteurInnen dominiert, wodurch auch viele Motive, die aus dem europäisch und us-amerikanischen Selbstverständnis heraus

kommen, in diese internationalen Dokumente Einzug gehalten haben, wie etwa die Vorstellung der stufenweisen, sowie der nachholenden Entwicklung (Bourdieu 1983: 183ff).

4.5.1. Entwicklungsbegriff

Der „Mythos“ der nachholenden Entwicklung ist ein vielbeachtetes Thema internationalen Forum. Dabei wird wie scheinbar selbstverständlich die Themen von Entwicklung/ Unterentwicklung mit jenen von Wirtschaftswachstum und Kapitalismus in Zusammenhang gebracht. Um diese Verbindung zu erklären werde ich deshalb zuerst auf den Begriff der Entwicklung, bzw. der Unterentwicklung eingehen, welcher in der Debatte um „Access and Benefit Sharing“ entscheidender Bedeutung zukommt. Ich möchte der Interpretation folgen, die den Entwicklungsbegriff als neuzeitliches Projekt versteht, welches auf der Prämisse einer linearen Zeitvorstellung basiert. Leibnitz verstand unter Entwicklung als die Entfaltung etwas bereits Vorhandenen in unser sich stetig wandelnden Welt. Im Verlauf des 18. Und 19. Jahrhunderts wurde der Begriff jedoch zunehmend „ökonomisiert“ und zunehmend als Ausdruck eines Wandels hin zur „Freiheit“ im Sinne der europäischen Nationalökonomen, wie Adam Smith interpretiert. So ist auch anzumerken, dass „Entwicklung“ auch als Schlagwort für die Unterdrückungs- und Assimilationspolitiken während der Kolonisierungsperiode gebraucht wurde, wobei damit eine Angleichung, sprich „Zivilisierung“, der kolonisierten Bevölkerung an europäische Werte und Normen gemeint war. Jedoch ist dabei anzumerken, die heutige ökonomische Dominanz des europäischen Kontinents ohne die Unterdrückung anderer Weltteile zu Zeiten der Kolonisation nicht möglich gewesen wäre (Kolland 2005: 10ff ; Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 33).

Doch genauso wie der Begriff Entwicklung einen Wandel beschreibt, hat sich auch seine Bedeutung, bzw. sein Gebrauch über die Jahre verändert. Als Geburtsstunde des modernen Entwicklungsdiskurses wird Harry Trumans Antrittsrede im Jahre 1949 verstanden, als er als erster die Bezeichnung „unterentwickelte Welt“ gebrauchte und im gleichen Atemzug Armut als Grund für diese „Unterentwicklung“ verantwortlich machte. Seine Rede bildet den Grundstein eines bis heute aufrecht gehaltenen

Paradigmas, welches die Welt in eine „Entwickelte“ und eine „Unterentwickelte“ unterteilte, und als Mittel gegen den Dämon des „Unterentwickelt seins“ ein „Nachholen“ im Sinne einer kapitalistischen Umstrukturierung bestehender Wirtschaftssysteme (Kolland 2005; Fischer, Hödl, Parnreiter 2004 14ff).

Im Sinne Foucaults und Gramscis kann „Entwicklung“ also als hegemoniales Projekt gedeutet werden welches zur Beibehaltung alter Machtstrukturen in der Zeit des Post-Kolonialismus diente. Diese Form des Neokolonialismus muss somit vor dem Kontext eines globalen Machtkampfes zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion verstanden werden, in dem „Entwicklung“ gezielt als Waffe gegen die Verbreitung des Kommunismus eingesetzt wurde, um durch politische und ökonomische Unterstützung in verarmten Ländern der Einflussrahmen der USA zu sichern. Zweitens sollte hier jedoch auch eingewandt werden, dass Staaten keinesfalls in sich homogene Blöcke darstellen, als vielmehr durch die Interessen unterschiedlicher Gruppen geformt werden. Die Partikularinteressen der in den Ländern des Südens herrschenden Eliten machten den kapitalistischen Transformationsprozess erst möglich (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004 14ff).

Die Teilung in eine entwickelte und eine unterentwickelte, bzw. eine Erste und Dritte Welt war somit von Anfang an Teil eines globalen ideologischen Machtkampfes, sowie ein Projekt der kulturellen Kolonisierung, in der die Mächte des globalen Nordens (der europäische und nordamerikanische Raum) es schafften eine neue Weltordnung zu definieren und sich dabei als hegemoniale Elite zu legitimieren. Escobar sieht somit die „Dritte Welt“ als Produkt eines hegemonialen Diskurses, welches automatisch mit den Begriffen der Armut und Überbevölkerung, Krankheit und Unterernährung geistig in Verbindung gebracht wird, ein Stereotyp, welches weitgehend die entwicklungspolitischen Handlungen der letzten Dekaden strukturierte (Escobar 1995).

Eine Interpretation Entwicklungsdiskurses als Instrument eines Kampfes um politischen Einfluss und Normensetzung aus europäisch-amerikanischer Sicht zeigt, dass dieses hegemoniale Projekt bei der Umstrukturierung globaler Strukturen und kultureller Identitäten durchschlagenden Erfolg verzeichnet. In Retrospektive kann gesagt werden, dass die Auswirkungen dieser kolonisierten Geschichtsschreibung dramatisch die Herrschaftsstrukturen der heutigen Welt beeinflusst hat. Dies kann

wohl am besten mit Arturo Escobars Worten gesagt werden: „Reality, in sum, had been colonized by the development discourse, and those who were dissatisfied with this state of affairs had to struggle for bits and pieces of freedom within it, in the hope that in the process a different reality could be constructed (Escobar 1995: 5).

4.5.2. Aufholende und Nachhaltige Entwicklung

Trotz des heutigen Eingeständnisses des Scheiterns vorhergehender Entwicklungspolitiken, ist der Begriff auch in der Gegenwart noch vielfach und gerne im Gebrauch. In seiner politischen Dimension hat er sich jedoch unweigerlich gewandelt. Gleichgeblieben ist dem Begriff jedoch die Vorstellung eines stufenweisen „sich Entwickelns“, welches nur durch „Aufholen“ erreicht werden kann. „Aufholen“ muss dabei als Transformationsprozess in Richtung dem Vorbild der westlichen Industrienationen verstanden werden. Im Zentrum des Wandels steht dabei das kapitalistische Ideal des wirtschaftlichen Wachstums durch freien Handel und technischen Fortschritt. Die Kluft zwischen Nord und Süd hat sich jedoch vor allem über die letzten Dekaden hinweg immer stärker verbreitet, woran auch Entwicklungsinitiativen wie z.B.: die „United Nations Millennium Development Goals“³ nichts verändern konnten. Die Beziehung zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden ist eine, die von politischen und ökonomischen Machtasymmetrien geprägt ist. Dieses Ungleichgewicht wiederum wirkt sich dahingehend aus, dass der Mangel an Einfluss und Repräsentationsmacht Ländern des globalen Südens die Durchsetzung ihrer partikularen Interessen maßgeblich erschwert. Von den 1950er bis in die 1970er Jahre erlebte die Modernisierungstheorie ihren großen Aufschwung. Entwicklung sollte in der „Dritten Welt“ vor allem durch eine Effizienzsteigerung in den politischen und wirtschaftlichen Institutionen der Länder des globalen Südens erreicht werden. Dies hieß vor allem eine Unterstützung von Förderprogrammen, die Demokratisierungsprozesse nach europäischem Vorbild favorisierten. Durch angeregtes Wirtschaftswachstum sollten die ärmeren Staaten auf den Entwicklungsstand der Industrienationen aufholen. Die Öl- und damit verbundene Schuldenkrise Anfang der 1980er Jahren änderte jedoch dieses Paradigma. Die

³ Für mehr Informationen: <http://www.undp.org/content/undp/en/home/mdgoverview.html>

1980er wurden vor allem von den Ideen neoliberaler Wirtschaftstheoretikern dominiert, die vorwiegend aus den mächtigen US-amerikanischen „Think Tanks“ und Lobbyistengruppen heraus das politische Weltgeschehen beeinflussten (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 39).

“A type of development was promoted which conformed to the ideas and expectations of the affluent West, to what the Western countries judged to be a normal course of evolution and progress. . . . by conceptualizing progress in such terms, this development strategy became a powerful instrument for normalizing the world.” (Escobar 1995: 26)

Zentrum dieser westlichen Norm war das Mantra des „Freien Marktes“, als scheinbares Allerheilmittel, durch verarmte Länder des globalen Südens ihre Entwicklung erzielen konnten. Mittel zur Durchsetzung waren sogenannte „Strukturanpassungsprogramme“, auch genannt SAPs, durch die der Einflussrahmen staatlicher Regierungen geschwächt, und eine Umstrukturierung und Öffnung der nationalen Märkte erzielt werden sollte. Das Thema der Unterentwicklung wurde dabei als technisches Problem betrachtet, welches durch zu viel staatliche Intervention und ineffiziente Strukturen verschuldet worden war. Der Glaube an die regulierenden Kräfte des Freihandels konnte sich jedoch nicht bewahrheiten. Vielmehr verschlechterte sich die Position der vormals bereits geschwächten Staaten, während vor allem private Institutionen aus den Industrienationen und multinationale Konzerne die neu eröffneten globalen Handelsmöglichkeiten zu ihrem Vorteil nutzen konnten (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 39).

Die 1980er werden gemeinhin als die „verlorene Dekade“ der Entwicklungspolitik bezeichnet. Die Implementierung der SAP Programme hatte anstatt der erhofften Verbesserung der Marktsituation und dem folgenden „trickle down effect“ fatale Auswirkungen. Stattdessen taumelten die bereits geschwächten Staaten ob ihrer nun ungeschützten Märkte und ausgehungerten Staatsstrukturen nicht in eine Abwärtsspirale. Trotz dieser eindeutigen Belege für das Scheitern ist das Paradigma der Entwicklung durch Marktöffnung jedoch auch heutzutage noch in vielen politischen Kreisen stark vertreten (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 46).

Die Verschlechterung der sozialen Situation der Bevölkerung im globalen Süden, sowie die zunehmende Umweltverschmutzung- und Zerstörung initiierten jedoch eine weitere Veränderung des Entwicklungsdiskurses. Mit dem 1987 veröffentlichten Brundtland – Bericht wurde der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ definiert, durch den erstmals das Thema Entwicklung mit dem der Umwelt in Verbindung gebracht. Durch das neue Entwicklungskonzept wurde erstmals neben den ökonomischen auch die Wichtigkeit von sozialen und ökologischen Aspekten gesellschaftlicher Entwicklung anerkannt (Brundtland-Report 1987). Definiert wurde der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ als:

„a process of change in which the exploitation of resources, the direction of investments, the orientation of technological development, and institutional change are all in harmony and enhance both current and future potential to meet human needs and aspirations“ (Brundtland-Report 1987: 46)

Hier tritt auch erstmals das Motiv inter- bzw. intragenerationaler Gerechtigkeit auf, welches auf die Endlichkeit von Ressourcenvorkommen hinweist. Dieses neue Konzept setzte einen deutlichen Kontrapunkt gegen die Vorstellung eines unbegrenzten Wirtschaftswachstums und fokussierte die Diskussion stattdessen auf die Grenzen kapitalistischer Ökonomie und Ökologie. Trotzdem muss der Begriff „Nachhaltigkeit“ als Kontinuität und nicht als Bruch früherer Denkmuster im Entwicklungsdiskurs betrachtet werden, da er nicht die kapitalistische Wirtschaftsordnung in Frage stellt, sondern vielmehr eine fortgesetzte Kommerzialisierung unterstützt. Zwar wurde der Entwicklungsbegriff um eine soziale und ökologische Dimension erweitert, dennoch stehen auch Maßnahmen wie Naturschutz unter dem Leitbild der Effizienzsteigerung durch eine ausgeweitete Wettbewerbspolitik. In diesem Kontext muss auch die Herausbildung von IPR Regelungen, wie dem TRIPS Abkommen gesehen werden. So gesehen stellt Nachhaltigkeit keine Alternative zu bisherigen Entwicklungsbemühungen dar, sondern ist Ausdruck desselben hegemonialen Diskurses wie bereits fünfzig Jahre zuvor, mit dem Ergebnis, dass dadurch die kapitalistische Wirtschaftsideologie Schritt für Schritt naturalisiert wird (Lander 2002: 245). Ein Prozess zu dem Lander schreibt:

“The most powerful effect of the naturalization of social practices is its effectiveness in clouding the power relationships underlying the hegemonic tendencies of globalization (Lander 2002: 248)”

Der Kampf gegen die „Unterentwicklung“ geht nach wie vor weiter. Und trotz des Einsehens, dass Armutsminderung nicht gleich „Entwicklung“ darstellt, sondern die Herausforderung nach der Schaffung einer gerechteren und besseren Welt ein wesentlich komplexeres Feld darstellt, sind – sieht man sich Debatten zu dem Thema an - entwicklungspolitische Programme scheinbar noch nicht in der Gegenwart angekommen. Entwicklung ist nicht einfach nur das Fehlen von Unterentwicklung, welche an Hand einer Kriterienliste, wie in den „Millenium Development Goals“ (MDGs)) abgehakt werden können (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004 25ff). Das Ziel von Entwicklung ist viel mehr:

„(...) eine Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, ihr Potenzial zu realisieren, dann müssen Gesellschaften (und die „Eine Welt“) in der Mehrheit der Menschen keine Möglichkeiten bieten, ihr Leben gemäß ihren Vorstellungen zu leben, als „nicht entwickelt gelten.“ (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 27)

Laut dieser Interpretation von Entwicklung gibt es in diesem Sinne keine „Dritte Welt“, da durch diese Neudefinierung nun auch Marginalisierungen und Verteilungsungleichheiten innerhalb von Staaten erfasst werden können. Damit soll nicht negiert werden, dass die sozialen und ökonomischen Probleme in vielen Ländern der Welt nach wie vor bittere Realität sind, jedoch bietet diese Definition die Chance, Gruppen nicht als homogenes Ganzes zu betrachten, die alle das gleiche besitzen oder brauchen, sondern er kann endogene Unterschiede identifizieren. Des Weiteren wird nun der Begriff „Entwicklung“ wesentlich weiter gespannt, und kann damit Bedürfnisse mit einbeziehen, die durch die in den MDGs festgeschriebenen Kriterien nicht erfasst werden konnten. Leider sind die in den 1950er Jahren identifizierten Probleme noch immer vorhanden, und Machtasymmetrien und Verteilungsungleichheiten haben sich über die Jahrzehnte hartnäckig halten können, wenn sie sich nicht sogar verstärkt haben. Diese ungleichen Strukturen nehmen auch großen Einfluss auf die Diskussionen um den Umgang mit genetischen Ressourcen.

Trotz des zweifelhaften Erfolges der Entwicklungsbemühungen, ist im Mainstream der politischen Foren der Glaube an das Entwicklungsparadigma ungebrochen und die Stimmen, die grundsätzlich die kapitalistische Basis anzweifeln sind in der Minderheit (Fischer, Hödl, Parnreiter 2004: 41f; Escobar 1995).

5. Biologische Vielfalt

“Biological diversity—the variety within and among species and ecosystems—is essential for our planet, human well-being and to the livelihood and cultural integrity of people. Its gradual loss, as a result of a number of factors, represents a silent emergency that threatens to undermine efforts to eradicate poverty and achieve sustainable development throughout the world. (Bonn Guidelines 2002: III)”

Dieses Zitat aus den „Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising Out of Their Utilization” (Bonn Guidelines) bringt das Thema der biologischen Vielfalt ganz klar in Zusammenhang mit einer Reihe ökologischer, ökonomischer und sozialer Themen. Biologische Vielfalt, wird in dieser Arbeit als die Nummer der Arten, sowie der für ihre Verbreitung notwendigen Habitate verstanden, der eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung des Menschen zukommt. Der Erhalt biologischer Vielfalt und des damit verbundenen kulturellen Erbes (z.B.: Riten, Anbaumethoden, etc.) kann durch seine Verknüpfung mit vielen zentralen entwicklungspolitischen Themen zu einem wichtigen Punkt in der weltweiten gesellschaftlichen Auseinandersetzung betrachtet werden.

Weder biologische Vielfalt, noch der Begriff der Biodiversität, sind mit dem Begriff der Artenvielfalt gleichzusetzen. Vielmehr bezeichnen sie laut der 1992 auf der Weltumwelt- und Entwicklungskonferenz (UNCED) unterzeichneten Konvention über biologische Vielfalt einerseits die Artenvielfalt, als auch die genetische Vielfalt, und die Zahl von Habitaten und Ökosystemen. Die zu Beginn dieses Absatzes zitierten Bonn Guidelines benutzen ebenfalls diese Definition als Arbeitsgrundlage. In diesem Kapitel soll nun daher das Feld der Biodiversität beleuchtet werden um Trends, sowie Diskrepanzen zwischen Ideologie und der Realität zu erklären (Brand 2007: 128f.).

5.1. Der Verlust der biologischen Vielfalt

Die letzten 5 Jahrzehnte waren von einer deutlichen Verringerung der weltweiten biologischen Vielfalt gezeichnet. Dieser Verlust lässt sich auf unterschiedliche Faktoren wie die Zerstörung von ursprünglichen Habitaten durch den wachsenden Bevölkerungsdruck, durch Umweltverschmutzung oder Überfischung zurückführen. Die zunehmende landwirtschaftliche Konzentration auf wenige „Cash-Crop“ Monokulturen, sowie der gesteigerte Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden, die kurzzeitig den Ernteertrag steigern, verringern langfristig die genetische Vielfalt und machen dadurch die noch vorhandenen Sorten gegen äußere Umwelteinflüsse, wie Schädlingen oder durch den Klimawandel bedingte Wetterveränderungen, angreifbar. Es ist schwierig genauere Zahlen zum Thema der Verlust der natürlichen biologischen Vielfalt festzulegen, denn der biologische Reichtum der Erde ist erst zu einem kleinen Teil erforscht und viele Tier- und Pflanzenarten aus der Fülle der existierenden Arten werden wohl noch vor ihrer „Entdeckung“ durch den Menschen aussterben. Trotz zunehmender Anstrengungen für den Umweltschutz, sterben immer mehr Arten aus und es kann wohl davon ausgegangen werden, dass ein Großteil aller Ökosysteme weltweit durch den Einfluss von Menschen bereits nachhaltig verändert oder gar zerstört wurden. Besonders betroffen sind Regionen in den sogenannten Ländern des Südens, da vor allem diese Länder durch Armut, Krieg und soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität gezeichnet sind, die sich wiederum negativ auf den Umgang mit der Umwelt auswirken. Diese gesellschaftspolitischen Probleme der ärmsten Länder der Welt sind daher eine ernst zu nehmende Gefahr für den Fortbestand des weltweiten biologischen Reichtums, welcher hauptsächlich in diesen geographischen Gebieten beheimatet ist. Die Gesamtzahl der bisher von Menschen beschriebenen Tier- und Pflanzenarten liegt zurzeit bei ungefähr zwei Millionen. Die Zahl der existierenden Arten ist natürlich weitaus höher. Mehrere Schätzungen belaufen sich auf eine Zahl zwischen fünf bis zwanzig, dreißig, oder sogar hundert Millionen Arten weltweit (BSR 2005: 19; UNEP 1995). Die regionale Verteilung der genetischen Ressourcen ist dabei sehr verschieden, wobei tropische Gebiete meist als besonders artenreich hervorgehoben werden können, während sich gleichzeitig die Vielfalt mit zunehmender Distanz zum Äquator verringert. Um diesen Reichtum an biologischen Ressourcen hervorzuheben

und sichtbarzumachen, um somit Umweltschutzbemühungen effizienter gestalten zu können, erstellte Russell Mittermeier bereits 1988 das Konzept der „megadiverse countries“. Dieses Konzept wurde in Folge von Primaten auf alle Säugetiere, Vögel, Reptilienarten, einige Insekten und Pflanzen erweitert. Weltweit konnten dadurch 17 Länder identifiziert werden, in denen rund zwei Drittel aller weltweit existierenden Tier und Pflanzenarten beheimatet sind. Diese Staaten sind: Australien, Brasilien, China, die Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Indien, Indonesien, Kolumbien, Madagaskar, Malaysien, Mexiko, Papua Neuguinea, Peru, die Philippinen, Südafrika, die USA und Venezuela. Damit beherbergt rund 8% der Erdoberfläche ca. 90% der biologischen Vielfalt (Mittermeier, Gil 1997: UNEP 1995).

Der Verlust großer Teile der weltweiten Biodiversität wird, wie bereits weiter oben erwähnt, durch eine Reihe ökologischer, politischer, ökonomischer und sozialer Faktoren vorangetrieben. Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass diese auslösenden Faktoren ihrerseits in vielerlei Hinsicht durch das Artensterben beeinflusst werden. Großflächige Rodungen gefährden zum Beispiel die Nutzbarkeit von Böden wodurch die Desertifikation und Verwüstung breiter Landstriche gefördert wird. Aus dem Gleichgewicht gebrachte Ökosysteme können sich verändern oder kollabieren, und damit den Fortbestand weiterer Pflanzen- und Tierarten gefährden, bzw. das Wachsen von Unkraut und Schädlinge fördern, oder die Nahrungsgrundlage bestimmter Tierarten zerstören (Stedman-Edwards 2000: 12ff).

Die starke wirtschaftliche Fokussierung auf Monokulturanbau in der Landwirtschaft birgt weiter Gefahren für die Ernährungssicherheit von Milliarden von Menschen, da durch Schädlinge oder schlechte Wetterbedingungen Monokulturen besonders von totalen Ernteaussfällen bedroht sind. Der ständig wachsende Bedarf an Nahrungsmittel für die Weltbevölkerung birgt damit bereits in sich ein großes Risiko, da die Notwendigkeit ständiger Ertragssteigerung dazu geführt hat, dass nur noch wenige, besonders schnell wachsende und gewinnbringende Pflanzensorten angebaut werden. Vor allem multinationale Saatgutfirmen haben sich auf die Fahnen geschrieben, speziell designte Sorten und Pestizide auf den Markt zu bringen. Obwohl kurzzeitig große Ernteanstiege durch die Errungenschaften der Gentechnik in der grünen Revolution nachzuweisen sind, ist dies doch kritisch zu sehen. Diese speziellen Produktbündel aus Saatgut, Düngungsmitteln und Pestiziden haben einerseits dazu

geführt, dass viele Kleinbauern mit der Hoffnung auf höheren Ertrag alte Sorten nicht mehr anbauen, sondern Saatgut ankaufen, wodurch es zu einer Ausdünnung der Vielfalt auf den Feldern kommt. Zudem besteht die Befürchtung, dass sich genetisch modifizierte DNA in wilde Sorten einkreuzen und ursprüngliche Pflanzensorten dadurch aussterben werden. Zudem belegen Studien, dass es bei Schädlingen und Unkraut zu einem Gewöhnungseffekt kommen kann, durch den es erforderlich wird in der Landwirtschaft immer mehr und mehr Chemikalien und Gifte zum Schutz der Ernte einzusetzen. Der Rückgang der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft macht ganze Ernten, sowie wilde Sorten verletzlich gegenüber Krankheiten, Aussterben und Schädlingsbefall. Als Konsequenz könnten großflächige Ernteausfälle drohen, als auch neue Krankheiten und Allergien für Menschen als Folgeerscheinung auftreten. Viele der Risiken, die durch genetisch modifizierte Pflanzen- und Tiersorten entstehen sind aber noch gar nicht abzuschätzen, oder zu wenig erforscht. Obgleich die Versorgung der schnell wachsenden Weltbevölkerung mit Nahrungsmittel, sowie die Medikamentensicherheit und Heilung von Krankheiten ein grundlegende humanistische Ziele sind, gibt es rund um das Thema der Verwendung und des Umgangs mit genetischen Ressourcen einen harten Stellungskampf um politischen Einfluss und Geld. Dabei treffen Interessen von Kleinbauern und KonsumentInnen, NGOs und nationalen Regierungen, sowie transnationalen Konzernen direkt aufeinander(Altieri und Rosset 2002; Paoletti 1996; Hayden 2003: 60f).

„Natur“ als genetische Ressource erscheint seit der „grünen Revolution“ im neuen Licht neuer Möglichkeiten. Durch neue technische Errungenschaften ist es gelungen auf der molekularen Ebene von DNA Sequenzen in Stoffe einzugreifen. Aus diesem Grund sind vor allem Heilpflanzen für die Pharmaindustrie von wichtiger Bedeutung, da die Möglichkeit besteht, bisher unbekannte Heilstoffe zu finden. Das Artensterben behindert und bedroht damit die Suche nach neuen Medikamenten, welche für die Menschheit von entscheidender Bedeutung sein könnten. Der Verlust der biologischen Vielfalt ist damit auch für die Industrie ein großes Problem, und Umweltschutz liegt damit nun auch im Interesse des globalen Handels. Diese „westliche“ Argumentationslinie unterscheidet sich maßgeblich von der des globalen Südens, sowie von Indigenenvertretern und NGOs. So kommt es zu einem scheinbaren Widerspruch, indem sich alle Parteien scheinbar auf ein gemeinsames

Ziel geeinigt haben (Umweltschutz), die Interessen dahinter, sowie die vorgeschlagenen Lösungsansätze unterscheiden sich jedoch fundamental voneinander (Brand 2007: 129f ; Hayden 2003: 59).

Eines dieser Argumente, auf die ich später in dieser Arbeit noch einmal genauer eingehen möchte ist das der kulturellen Verarmung. Damit bezeichne ich vor allem den Verlust traditioneller Praktiken in indigenen Kulturen, die durch Umweltverschmutzung, Rodung, Armut, Absiedelung oder den Verlust der biologischen Vielfalt in ihrer Region verloren gehen. Auch hier kann eine in beide Richtungen gehende Kausalität festgestellt werden. Einerseits auf Seiten der indigenen Gruppen, denen durch das Aussterben oder Rodung die Grundlage ihrer traditionellen Praktiken und ihres Wissens genommen wird, und andererseits die Auswirkungen von sozialen Problemen dieser Gruppen auf ihren Lebensraum. Wie bereits zu Beginn der Arbeit beschrieben, ist die Trennung zwischen der ursprünglichen „Natur“ und einer vom Menschen gemachten „Kultur“ ein gedankliches Konstrukt um unser Weltbild zu ordnen. Indigene Gruppen leben oftmals in sehr engem physischem Kontakt mit ihrer natürlichen Umgebung, und nehmen Natur auch völlig anders wahr, als dies in westlich geprägten Gesellschaften der Fall ist. Tiere und Pflanzen können wichtiger Teil der kulturellen Ausformungen in Riten und Erzählungen, wodurch sie mit starker symbolischer Wertigkeit aufgeladen sind und zu Identifikationsmarkern werden. Damit sind sie unverzichtbare Bestandteile kultureller Identität und eng mit dem Fortbestand kultureller Praktiken und traditionellen Wissenssystemen verknüpft. Biologische Vielfalt und kulturelle Vielfalt stehen damit in einer direkten Beziehung zueinander. Viele Indigene Gruppen, so wie jede Art der bäuerlichen Kultur, haben außerdem seit Jahrtausenden durch Züchtungen grundlegend zur Herausbildung der Artenvielfalt beigetragen und einen einzigartigen Zugang und spezifisches Wissen über Nutz- und Heilpflanzen in ihrer Umgebung erworben. Die sozialen Probleme eines großen Teils der weltweit noch bestehenden indigenen Gruppen, wie Armut und Arbeitslosigkeit, Unterernährung, politische Marginalisierung oder Abwanderung wirken sich daher negativ auf die biologische Vielfalt in den von Indigenen bewohnten Regionen aus. Die Zerstörung traditioneller Lebensweisen lässt einen ungeahnten Schatz an Wissen

über unsere Erde verloren gehen (Brush, 1993: 653f; Boisvert und Caron 2002: 158f.).

Das Thema um den Umgang mit biologischen Ressourcen ist ein weites, welches weit in viele andere soziale, wirtschaftliche und politische Bereiche hineinreicht. Fest steht, dass die Wichtigkeit dieses Themas weltweit sowohl auf lokaler als auch nationaler und internationaler Ebene erkannt worden ist. Die Umsetzung, bzw. das Finden einer gemeinsamen Linie und Stoßrichtung ist jedoch ein schwieriger, wenn nicht gar unmöglicher Prozess da sich hier eine Vielzahl an Interessen einander gegenüber treten, die in ihrem Kern unvereinbar bleiben. Die Handlungsspielräume dieser AkteurInnen sind dabei sehr unterschiedlich, wie auch die Strategien, welche in der „politischen Kampfarena“ angewandt werden.

5.2. Biodiplomatie und die Inwertsetzung von Natur

Eine der größten Auswirkungen der technischen Revolution ist die Möglichkeit mit Hilfe neuer Biotechnologien auf genetischer Ebene in die Entwicklung von Organismen einzugreifen, oder Teile ihrer genetischen Struktur zu isolieren und in anderer Form weiter zu verwenden. Wenngleich auch durch normale Züchtungsverfahren, sowie äußere Umwelteinflüsse im kleinen Rahmen Veränderungen durch Mutationen hervorgerufen werden, ist es nun Menschen möglich große Teile von DNA Strukturen zu verändern, oder sogar einzelne Gene von einem Organismus in einen anderen einzufügen. Dadurch sollen spezifische Eigenschaften in diesen Pflanzen oder Tieren hervorgehoben oder eliminiert werden, um diese Arten für den Verkauf auf dem Weltmarkt attraktiver zu machen, da sie den Bedürfnissen der Käufer angepasst werden. Diese gentechnisch veränderten Arten werden vor allem in der Medizin und der Agrarwirtschaft eingesetzt. Besondere in der Landwirtschaft wird vermehrt gentechnisch verändertes Saatgut angebaut und verkauft. Der Markt für GMOs ist ein Multimilliarden Dollar Geschäft. In der Medizin hingegen werden oft einzelne DNA Sequenzen, oder Enzyme für die Weiterentwicklung in Medikamenten verwendet (Pan 2006: 5f).

Gentechnisch veränderte Pflanzenarten fallen unter den geistigen Eigentumsschutz, da sie als „Erfindung“ gelten. Da für die Entwicklung neuer Sorten und anderen Produkten (z.B.: Medikamente) viel Zeit- und Kapitalinvestition von Seiten der Konzerne nötig ist, sind diese besonders an der Regelung der Besitzverhältnisse im IPR Systems interessiert. Exklusive Nutzungsrechte für ihre Forschungsergebnisse, sowie ein möglichst freier Zugang zu biologischen Ressourcen haben dabei für diese Unternehmen besonders große Bedeutung (Brand 2007: 130; Brush 1993: 653).

5.2.1. Bioprospektion

“Bioprospecting involves searching for, collecting, and deriving genetic material from samples of biodiversity that can be used in commercialized pharmaceutical, agricultural, industrial, or chemical processing end products.” (Pan 2006: iv)

Als Bioprospektion versteht man daher: „biologische Vielfalt auf ökonomisch verwertbare Eigenschaften hin zu durchsuchen [...] Biologisches Material wird gesammelt und auf seine erblichen Eigenschaften hin untersucht (screening). Das Ziel besteht darin, auf neue Substanzen und damit auf profitable Entdeckungen zu stoße, was jedoch ohne weitere Eingrenzung beim Ausgangsmaterial der Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen gleichkommt.“

Von den geschätzten 5 bis 100 Milliarden Arten, welche die weltweite Masse an Biodiversität ausmachen, wurde erst ein Bruchteil „entdeckt“. Aus diesem Grund ist sowohl der reale als auch potentielle ökonomische Wert genetischer Ressourcen enorm. Der Markt nach Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetikartikeln, neuen Biotechnologien etc. ist über die letzten Jahre rasant gewachsen, und diese Ausdehnung ist noch lange nicht abgeschlossen. Klare Regeln für den gesicherten Zugang und Rechtsansprüche für genetische Ressourcen, sowie den daraus entwickelten Produkten sind in diesem sich weltweit ausdehnenden Markt wichtig. Dabei muss auch beachtet werden, wer von diesen Nutzungsregeln profitieren soll (benefit sharing) und welche Rechte und Pflichten sich für die beteiligten AkteurInnen ergeben.

Da aus der Fülle der bisher noch unerforschten Arten nur ein kleiner Prozentanteil der genetischen Ressourcen, die Eigenschaften besitzen, welche für eine weitere

Produktentwicklung für den Markt interessant sind, ist Bioprospektion sehr kosten- und zeitintensiv. Obwohl fertige Produkte hohe Gewinne einbringen, ist das Verfahren der Bioprospektion sehr teuer und die Wahrscheinlichkeit, auf ein lohnendes Grundmaterial zu stoßen oft relativ gering. Aus diesem Grund erhöhen sowohl Firmen, als auch universitäre Forschergruppen gerne ihre Chancen auf einen Fund, indem sie sich unter anderem vom traditionellen Wissen indigener Gruppen leiten lassen (Brand 2007: 4; UNEP 1995; Kuppe 2001: 147ff.).

Die Konnotation des Terminus „Bioprospektion“ ist höchst ambivalent. Einerseits ist es ein Prozess in der Grundlagenforschung, während dessen genetische Ressourcen nach verwertbaren Informationen und Komponenten durchsucht werden. Von dieser Perspektive aus gesehen ist Bioprospektion eher neutral, oder sogar positiv besetzt. Andererseits wird der Begriff jedoch auch stark mit der Ausbeutung genetischer Ressourcen auf Kosten der ressourcenreichen Entwicklungsländer durch die kapitalreichen Industriestaaten verbunden. In dieser Lesart wird Bioprospektion mit dem Begriff der „Biopiraterie“ gleichgesetzt (Pan 2006: 1).

Unter dem Begriff Biopiraterie wird eine Reihe von Strategien subsumiert, die von AkteurInnen genutzt werden, um sich durch Zugang zu genetischen Ressourcen Vorteile zu verschaffen. Über den Weg geistiger Eigentumsrechte ist die Nutzung und Kommerzialisierung genetischer Ressourcen durchaus legal. Biopiraten bewegen sich jedoch außerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen und ihre Unternehmungen sind somit als illegitim zu betrachten. Der Terminus Biopiraterie kann jedoch auch wesentlich weiter definiert werden. Biopiraterie kann auch als politischer Kampfbegriff gesehen werden, der vornehmlich im Nord/Süd -Konflikt um die Kontrolle von genetischen Ressourcen eingesetzt wird. Aktivisten lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen(ILCs), sowie Vertreter nationale Regierungen aus dem Süden versuchen dabei auf ihren Widerstand gegen den Ausverkauf und Privatisierung genetischer Ressourcen an ausländische Konzerne und Staaten aufmerksam zu machen. Dabei wird der Begriff Großteils dazu eingesetzt gegen aktuelle Regeln und Projekte zu protestieren, bzw. um selbst eine stärkere Verhandlungsposition zu erringen. Viele Gruppen und NGOs fürchten um den Verlust ihrer Autonomie und lehnen die Patentierung von genetischen Ressourcen unter geistigen Eigentumsrechten generell ab und erkennen damit rechtlich gedeckte

Ansprüche (z.B.: Patente) auf Basis jener Annahme nicht an, dass geistige Eigentumsrechte ein ungeeignetes Instrument für den Umgang mit biologischen Ressourcen darstellen. Bioprospektionen, die rechtlich zugelassen wurden fallen nach dieser Lesart genauso unter den Terminus Biopiraterie, wie die illegale Verwendung und Ausfuhr genetischer Ressourcen. (Brand 2007: 137f; Pan 2006: 1).

In der “Johannesburg Declaration on Biopiracy, Biodiversity and Community Rights” (2002) wird dies durch Indigenenvertreter folgendermaßen ausgedrückt: „We declare our opposition to the patenting of life and to the patenting of crops and seed, because we are concerned about the removal of control of food production from local communities and farmers to multinational corporations.” (Peoples Earth Summit 2002)

Ein Argument, welches Bioprospektion in kritisches Licht taucht, ist das Risiko, dass Arten, in denen kommerziell verwertbare Eigenschaften gefunden werden durch eine darauf folgende Übernutzung aussterben könnten. Tatsächlich besteht die Gefahr, dass eine vermehrte Nutzung spezifischer genetischer Ressourcen deren Fortbestand gefährdet. Bioprospektoren benötigen oftmals jedoch nur sehr wenige Spezimen einer Art, um ihre Forschungen durchzuführen. Als Resultat einer erfolgreichen Identifikation eines Enzyms, oder DNA Sequenz, welche dann weiterverkauft werden kann, ist es jedoch möglich, dass in weiteren Tests größere Quantitäten einer bestimmten Spezies benötigt werden. Das Verfahren der Bioprospektion ist jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Es sind also andere biotechnologische Praktiken, welche für einen nicht nachhaltigen, oder sogar schädigenden Gebrauch von biologischen Arten verantwortlich sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, nicht nur den Zugang für Bioprospektoren zu regulieren, sondern auch auf den nachhaltigen Umgang biologischer Ressourcen zu achten. Dennoch ist es wichtig auf diese Unschärfe im gesellschaftlichen Diskurs hinzuweisen die den Prozess der Bioprospektion nur ungenügend vom weiteren Forschungs- und Produktentwicklungsprozess abgrenzt (Pan 2006: 9ff.).

Seit etwa 20 Jahren ist ein Perspektivenwandel zu beobachten. Während es noch in den 1990er Jahren völlig üblich war, ungefragt und ohne Regulierung aus anderen Ländern biologisches Forschungsmaterial zu sammeln, hat besonders seit der

Unterzeichnung der Biodiversitätskonvention 1992 ein Umdenken stattgefunden. Seit dieser Zeit wurde das Prinzip des souveränen Rechts von Nationalstaaten über die auf ihrem Gebiet wachsenden Arten gestärkt und grundlegende Instrumente wie die der Kompensation oder des Verteilungsausgleichs (benefit) oder des prior informed consent (PIC), auch genannt „auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung“ etabliert, auf die ich weiter unten näher eingehen möchte (Boisvert und Caron 2002; Brand 2007: 8; Pan 2006: 11ff.).

5.2.2. Biodiplomatie

An dieser Stelle möchte ich den Begriff Biodiplomatie einführen. Biodiplomatie beschreibt das Feld in dem die Schutzinstrumente und die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen auf internationaler Ebene verhandelt werden. Biodiplomatie beschreibt demnach den komplexen Prozess in dem sich der Umgang mit dem Thema der biologischen Vielfalt und genetischen Ressourcen entscheidet (Sánchez, Juma 1994: 1). Dabei gehe ich von folgender Prämisse aus, die Band und Görg identifizieren:

„Ungleiche Machtverhältnisse wirken sich dabei nicht nur direkt in der Fähigkeit aus, bestimmte Regelungen durchsetzen zu können. Sie drücken sich viel umfassender aus: in der Problemdefinition, der Strukturierung des Terrains, in der konkreten Politikformulierung sowie im Durchsetzungspotential bestimmter Interessen und Positionen. So gesehen lässt sich schon die hinter der Hoffnung auf win-win-Lösungen stehende Patentierung auf Kommerzialisierung genetischer Ressourcen als eine im engeren Sinn dominante Form der Problemdeutung verstehen. In ihr äußern sich hegemoniale ,Interessen, die andere Interessengruppen in eine Sicht des Problems und damit verbundene Lösungswege einbinden und dabei deren Interessen durchaus bis zu einem gewissen Grad entgegenkommen. Die tatsächlichen Machtungleichgewichte werden jedoch immer dann schnell deutlich, wenn diese AkteurInnen sich doch für andere Optionen entscheiden – Indigene Völker zB. Für das Recht, nein zum Zugang zu genetischen Ressourcen sogar zu können- oder sich grundsätzlich gegen bestimmte Maßnahmen entscheiden- so in der Ablehnung von Patenten auf Leben.“ (Brand, Görg 2001: 38f.)

Biodiplomatie läuft vor diesem Hintergrund nicht in einem leeren Raum ab, sondern ist bereits von Beginn an ein politisches Feld, in dem Entscheidungen durch unterliegende Machtströmungen bereits von Beginn an determiniert sind.

Asymmetrische Machtstrukturen definieren und strukturieren dabei das Denken und die Handlungsweisen der AkteurInnen, auch wenn die Bruchlinien an den Rändern der Macht, wie oben im Zitat beschrieben, erst dann sichtbar werden, wenn fundamental unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen. Ohne diese Konfliktlinien bleibt Macht verborgen. Selbst jene Dinge, die wir für unanfechtbares Wissen halten sind nach dieser Theorie ein Ausdruck kristallisierter Machtverhältnisse. Diese sich daraus ergebenden Manifestationen von Macht produzieren Wahrheiten, die z.B.: in Gesetzestexten, Konventionen, Rechtsentscheidungen etc., die Ideologien und Interessen des herrschenden Regimes stützen. Sich die Herstellung dieser Texte anzusehen bieten damit die Möglichkeit sich anzusehen, wie in einer Situation unterschiedlicher Handlungsräume und asymmetrischer Machtverhältnisse sich unterschiedliche Positionen durchsetzen können (Winkel 2012: 82).

Im Biodiversitätsdiskurs ist eine starke Asymmetrie zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden festzustellen. Wie in den Grundzügen von GATT, WTO, TRIPS und der Internationale Vertrag der FAO deutlich wird, konnten bisher multinational agierende Konzerne, als auch die reichen Industrienationen wesentlich effektiver ihre Interessen durchsetzen. Ausgehend von Pierre Bourdieus Kapitaltheorie, wandeln die im Machtfeld des Biodiversitätsdiskurs involvierten AkteurInnen ihre sozialen, kulturellen und ökonomischen Kapitalmittel so ein, um das Feld zu ihren Gunsten zu formen. Daraus lässt sich ableiten, dass Entwicklungsländer, NGOs, Lokal- und Indigenenverbände zwar durchaus Einfluss in die Entscheidungsfindungen von Debatten nehmen können, ihre Eingriffsmöglichkeiten allerdings viel stärker dadurch beschränkt sind, da sie als AkteurInnen oft schlechter strukturiert und organisiert, ihre Kommunikationskanäle weniger ausgeprägt, und ihre ökonomischen Ressourcen begrenzt sind. Damit erklärt sich, dass Machtungleichverhältnisse entlang historisch gewachsener Grenzen verlaufen. In diesem Sinne wird die Umweltpolitik auch als „Biokolonialismus“ als Versuch der Industrienationen wahrgenommen, alte Gewaltstrukturen und Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten. Dabei sind vor allem marginalisierte Gruppen, wie z.B.: Indigene

von der In-Besitznahme und Vermarktung ihrer kulturellen und materiellen Güter durch Außenstehende bedroht (Bourdieu Pierre 1988; Spivak 2000).

Es soll jedoch nicht angenommen werden, dass die Konfliktlinien zwischen den AkteurInnen fest verankert sind. Vielmehr ist das Thema so komplex, dass sich durchaus unterschiedliche Allianzen, und interne Widersprüche ergeben können. Als Beispiel dafür gilt zum Beispiel das durch das Interesse südlicher Länder nach aufholendem Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung die Rechte und Bedürfnisse lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen missachtet, oder ökologische Habitate im Namen des Fortschritts zerstört werden. Es zeigt sich also, dass Biodiplomatie auf allen Ebenen eng mit anderen gesellschaftspolitischen Themen eng verstrickt ist, und somit Teil eines global ausgetragenen Interessenskonfliktes ist, der sich im ständigen Wandel befindet. Ulrich Brand drückt dies folgendermaßen aus: „Als Kern der Auseinandersetzung um Biodiversität lässt sich herausarbeiten, dass es um die Kontrolle über soziale Prozesse und damit um die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur Natur geht.“ (Brand 2007: 138)

5.3. Das Internationale Patentrecht und der Umgang mit genetischen Ressourcen

An dieser Stelle sollen nun einige der wichtigsten IPR Abkommen beschrieben werden, die sich mit dem Umgang mit genetischen Ressourcen beschäftigen.

5.3.1. UPOV

Das „Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“, von nun an UPOV Übereinkommen genannt, gehört seit ihrer Verabschiedung im Jahre 1961 in Paris mit zur globalen Architektur des geistigen Eigentumsschutzes. Durch die Annahme der UPOV wurden auf internationaler Ebene die Rechte von Pflanzenzüchtern anerkannt.

TRIPS Artikel 27.3 (b) ist einer der Hauptgründe für die Mitgliedschaft vieler dieser Staaten, da die Zugehörigkeit zu TRIPS die Durchsetzung von Patentschutz auf Pflanzensorten, bzw. die Einführung eines Patent oder sui generis Systems

voraussetzt, wobei im internationalen Rechtssystem das UPOV System als einziges sui generis System existiert, welches den Schutz von Pflanzensorten reguliert. Als Pflanzensorte kann eine neue Züchtung anerkannt werden, die einerseits spezifische genotypische Merkmale aufweist, und sich in mindestens einem dieser Charakteristiken von anderen Pflanzen signifikant unterscheidet, und welche auch über mehrere Generationen von Züchtungen hinweg stabil bleiben. Als sui generis wird dabei die Herausbildung eigener nationaler Regulationsregime zum Schutz von Züchtungen, sogenannte breedere's rights, gefordert, durch die Anreize zur Weiterentwicklung neuer Pflanzensorten entstehen (Morgera und Tsoumani 2010:152; UPOV 2011).

Die letzte Revision der UPOV wurde im Jahr 1991 durchgeführt. Seit diesem Zeitpunkt existieren zwei verschiedene Versionen des Konventionstextes nebeneinander, wobei Mitglieder der UPOV 1978 etwas unterschiedlichen Regelungen unterworfen sind, als jene der Version aus 1991. Die neuere Version wurde dabei an die Vorgaben des TRIPS Abkommens angepasst, sodass sich die breedere's rights auch auf Pflanzen erstrecken, die in Folge aus einer ursprünglich geschützten Sorte entwickelt werden. Durch diese Ausweitung sollte verhindert werden, dass bei nur geringen Veränderungen im Genotyp einer Pflanze bereits ein neuer Schutztitel angesucht werden kann.

Die neuere Version spricht zudem dezidiert das Prinzip des „farmers' privilege“ an, dass Bauern gestattet auch geschützte Sorten für den Eigengebrauch auszusäen. Mitgliedern der UPOV 1991 ist es als Option gestattet das farmers' privilege in ihren Rechtsstrukturen aufzunehmen. (UNCTAD-ICTSD 2003: 52f; Brush 2007: 1500).

5.3.2. FAO

1945 wurde die FAO, bekannt als die „Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen“ gegründet um eine Erhöhung des Lebensstandards und der landwirtschaftlichen Produktion, sowie eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, insbesondere der Ernährung für die ländliche Bevölkerung voranzutreiben. Mittlerweise sind 191 Staaten und die Europäische Gemeinschaft der FAO beigetreten. Nach seiner Verabschiedung 2001 trat der „Internationale Vertrag über

pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“ (Internationaler Vertrag) im Juni 2004 in Kraft, ein Umweltabkommen, welches aber auch hinsichtlich des Themas des Immaterialgüterrechts Relevanz hat (Carrizosa 2004: 2). Als Ziele setzt sich der Internationale Vertrag:

„the conservation and sustainable use of plant genetic resources for food and agriculture and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of their use, in harmony with the Convention on Biological Diversity for sustainable development and food security.“ (FAO 2001 Art 1.1.)

Besonders die Provisionen hinsichtlich des Zugangs und dem gerechten Verteilungsausgleichs sind hier von besonderem Interesse. Zugangsbestimmungen sollen durch ein Multilaterales System aus standardisierten „Material Transfer Agreements“ (MTAs) geregelt werden, wobei der Internationale Vertrag die souveräne Handlungsmacht der Nationalstaaten anerkennt. Während die CBD in dieser Hinsicht primär auf zwischenstaatliche Verträge setzt, ist der Internationale Vertrag ein wesentlich offeneres System, um Verteilungsausgleich zu schaffen. Ausgleichs für Gewinne sind durch den Internationalen Vertrag zum Beispiel in folgende Formen vorgesehen:

- Informationstransfer
- Zugang zu und Transfer von Technologie
- Unterstützung beim Ausbau von Infrastruktur und Sozialprojekten
- Monetäre und andere Ausgleichszahlungen (Carrizosa 2004: 3).

Der Internationale Vertrag enthält Provisionen zu verschiedenen Arten des Zugangs und Schutzes pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Ressourcen die nicht der Nahrung oder für die Agrikultur bestimmt sind, befinden sich außerhalb der von FAO und dem Internationalen Vertrag festgelegten Richtlinien (UNCTAD-ICTSD 2003:55f; Brush 2007:1508).

Auch sonst enthält der Internationale Vertrag einige Provisionen, die ihre Rechte beschränken, bzw. im Bezug auf Punkt Zwei ausdehnen:

1. **Ex situ Datenbanken:** Ein großer Teil der in der Forschung weltweit verwendeten genetischen Ressourcen stammen aus Datenbanken, in denen entweder die Informationen über spezifische Ressourcen festgehalten, oder Samen gesammelt werden. Da viele der in diesem global verstreuten Datenbanken erfassten Artikel bereits vor dem in Kraft treten der Biodiversitätskonvention im Jahr 1993 im Besitz dieser Sammelzentren waren, fallen diese nicht unter die Schutzegulierung der CBD. Sie sind daher weiterhin in einem rechtlichen Graubereich zu verorten. Die Aufgabe des Internationalen Vertrag ist es in Zukunft neue Regelungen für diese Datenbanken zu entwickeln.
2. **IPRs:** Während der Internationale Vertrag die Wichtigkeit geistiger Eigentumsrechte anerkennt, und unterstützt, enthält der Internationale Vertrag einige Ausnahmeregelungen. Solche Einschränkungen international rechtlicher Bestimmungen, die dem Internationalen Vertrag als Instrument offen stehen sind z.B. die temporäre Aufhebung von Patenten auf spezifische medizinische Stoffe im Falle von Pandemien und anderen humanitären Notsituationen. Um die Entwicklung von medizinischen Mitteln zu beschleunigen
3. **Farmers' Rights:** Der Internationale Vertrag erkennt, folgend der CBD, das Konzept der Farmers' Rights an, welche zur Kompensation von Kleinbauern und indigenen Gruppen für ihre oftmals jahrhundertelange Zuchtarbeit bedeutsame Rolle in der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der Entwicklung von traditionell weitergegebenen Wissen an. Der Vertrag sieht dafür einen internationalen Fond vor, durch welchen Ausgleichszahlungen getätigt werden sollen. Der Internationale Vertrag ist damit einer der wichtigsten Instrumente für den Schutz traditionellen Wissens. Die Wirkkraft des Internationalen Vertrags ist jedoch stark dadurch eingeschränkt, dass sie nur für Ressourcen gelten, welche die Ernährungs- oder Landwirtschaft betreffen. Große Teile anderer genetischer Ressourcen werden vom rechtlichen Rahmen des Internationalen Vertrags somit nicht berührt. (Carrizosa 2004: 3, Brush 2007: 1508f, FAO 2001).
Farmers' Rights können Kollektivrechte, und historisch und lokal weitergegebenes Wissen schützen, und bilden somit einen Mechanismus um starke Rechte von Züchtern zu einem Teil auszugleichen. Weiters gilt das Konzept als Möglichkeit, um andere Wissensformen, die nicht unter das geistige Eigentumsrecht fallen einen gewissen Schutz zu bieten. einen Die Umsetzung von Farmers' Right liegt

aber letzten Endes auf nationaler Ebene, und hängt daher von der spezifischen Struktur und den partikulären Interessen des jeweiligen Staates ab (Brush 2007 1508f).

6. Biodiversitätskonvention (CBD)

Der Text der Biodiversitätskonvention (CBD) wurde 1992 in Rio de Janeiro beschlossen und trat nur ein Jahr später, 1993 in Kraft. Die CBD ist zwar nicht das erste Dokument zum Thema Biodiversität, muss aber dennoch als Meilenstein verstanden werden, der das moderne Umweltverständnis zentral geprägt hat. Die CBD ist dabei selbst Teil eines weiter fortschreitender Prozesses, der seit ihrer Verabschiedung eine deutlich wahrnehmbarer Wandlung vollzogen hat. Während die Debatten um Umweltkonservierung zu Beginn der 1980er Jahre noch auf einzelne, isolierte Komponenten biologischer Konservierung eingingen, ist die CBD in ihrem Umfang wesentlich breiter gefächert und inkorporiert neben ökologischen Themen auch sozioökonomische Aspekte. Diese ethische Perspektive, die Umwelterhaltung und das soziale Wohlergehen der Menschheit zu einem Thema vernetzte, wurde vor allem durch die “Grenzen des Wachstums” Debatte des “Club of Rome”, als auch durch den “Brundtland Bericht” (1987) über eine nachhaltige Entwicklung in das internationale, politische Forum getragen. Der Text der CBD zementierte schließlich diese Sichtweise als internationale Norm in das kollektive Bewusstsein der öffentlichen Aufmerksamkeit (Boisvert und Caron 2007: 151ff.).

“The Convention is the first legally binding international instrument to comprehensively address biological diversity: its conservation, the sustainable use of its components, and the fair and equitable sharing of the benefits arising from the utilization of genetic resources.” (Burhenne 1994: xi)

Die CBD ist das erste völkerrechtlich verbindliche, internationale Abkommen, durch das die Dringlichkeit der Erhaltung der biologischen Vielfalt für den menschlichen Fortbestand einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Trotz des gesteigerten Interesses der Staatengemeinschaft, waren jedoch die Verhandlungen über den Text der Konvention von sehr unterschiedlichen Einstellungen geprägt, welche aus den partikulären Situationen dieser Staaten heraus erklärt werden können.

Der Bruch mit der zuvor herrschenden Vorstellung von biologischen Ressourcen als Allgemeingut der Menschheit ist einer der großen Veränderungen, die aus den Verhandlungen hervortraten. Stattdessen wurde den Nationalstaaten souveränes Bestimmungsrecht über die auf ihrem Staatsgebiet vorkommenden biologischen Ressourcen gewährt (Art. 3) (CBD 1992; Sánchez 1994).

Wenn man die Debatten und Artikel rund um die Entwicklung der CBD näher betrachtet, so wird klar, dass sich die thematischen Schwerpunkte der Industriestaaten primär auf Themen der Umweltkonservierung bezogen. Bei den Ländern des Südens hingegen, wurde die CBD jedoch eher als Mittel dazu gesehen um auf biopolitischer Ebene ihre Position zu stärken, und Besitzverhältnisse von genetischen Ressourcen klarer zu regulieren. Die thematischen Unterschiede lassen dadurch erklärt, dass der Hauptteil der weltweiten Vorkommnisse biologischer Vielfalt in den Regionen des globalen Südens zu finden ist. Die Durchsetzung von Regeln zum Zugang und Nutzung biologischer Ressourcen, sowie die Etablierung eines Systems für den gerechten Verteilungsausgleiches bedeutete somit einen Schritt zu größerer politischer Autonomie und Durchsetzungskraft auf internationaler Ebene. Das die CBD klar als Mechanismus verstanden wird, durch das politische und soziale Entwicklung unterstützt wird, zeigt der Katalog an monetären und nicht-monetären Ausgleichsinstrumenten, die im Anhang der Konvention zu finden sind. Staaten und Institutionen, die den Zugang zu genetischen Ressourcen suchen, sollen dabei in die Pflicht genommen werden, andere involvierte und betroffene Parteien zu kompensieren, oder an ihren Profiten teilhaben zu lassen. Durch diesen Vorteilsausgleich soll ein Beitrag zur gerechteren Verteilung erbracht werden. Die Mechanismen reichen von finanziellen Gewinnbeteiligungen, bis hin zur Investition in Bildungsprojekte, dem Ausbau von Infrastruktur und dem Transfer von wissenschaftlichem Know-How und neuen Technologien. Vor allem ein verstärkter Fluss von Technologien aus dem Norden in den globalen Süden, soll den bisher benachteiligten Staaten die Möglichkeiten geben das eigene Wirtschaftswachstum anzukurbeln und autonom Forschung zu betreiben (Kothari 1994: 73f; Svarstad 1994: 48f; Ghose 2003).

Trotz Uneinigkeiten Während der Ausarbeitung des Vertragstextes der CBD, sowie den weiter bestehenden Problemen, kann die CBD dennoch als das bis dato umfangreichste Dokument über den Umgang mit biologischer Vielfalt gesehen werden. Wenn man den Text der Konvention genauer analysiert, ist abzulesen, welche Interessen sich effektiver in den Verhandlungen durchsetzen konnten, und welche Punkte aus diesem Grund entweder sehr detailliert behandelt, oder größtenteils ausgespart wurden. Eine genauere Sicht auf einzelne Artikel der CBD kann uns daher Aufschluss über die Machtkonfigurationen im internationalen Forum bei den Verhandlungen geben.

Artikel 1 der Biodiversitätskonvention stellt die drei Kernprämissen des Dokuments vor:

- Der Schutz der biologischen Vielfalt
- Eine nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen
- Der angemessene Zugang zu genetischen Ressourcen, sowie der gerechte Vorteilsausgleich bei deren Nutzung (CBD Art 1.)

Während die ersten beiden Punkte schon Jahrzehnte lang in politischen Programmen Einzug hielten, wurde der dritte Punkt des „Access and Benefit Sharings“ lange Zeit weitgehend ausgeklammert. Auch wenn die CBD, anders als etwa das auf dem Prinzip des Freihandels basierenden TRIPS Abkommen, zentral die Erhaltung biologischer Ressourcen propagiert, ist sie dennoch kein Bruch mit der kapitalistischen Marktideologie, als vielmehr eine logische Erweiterung dieser. Fundamentales Ziel der Konvention ist, wie Artikel 1 deutlich macht, die zunehmende Nutzbarmachung der Natur für den Menschen. Dies basiert auf einer sehr „anthropozentrischen“ Sicht auf die Umwelt, als Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und zur Sicherung unseres Fortbestands. Die Argumente, die herangezogen werden um den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern, zeigen wie utilitaristisch und verwendungsbezogen der Naturbegriff verstanden wird. Der Wert genetischer Ressourcen wird primär an ihrem Marktwert bemessen, welcher sich aus ihrem Verwertungspotential und Wirksamkeit ergibt. Mögliche ideologische und ethische Werte müssen daher erst in einen Marktwert nach westlichen Standards transformiert werden Die neuen Biotechnologien und Agrarprozesse können dabei

„wilde“ und nicht nutzbare und daher geringer bewertete Ressourcen aus der Sphäre ihrer „Natürlichkeit“ entkoppeln ihnen einen neuen „kulturellen“ Wert zuschreiben. So werden unbekannte Bäumen, Lianen, Sträuchern und Blumen in Nahrung, Medizin und anderweitige Produkte transformiert. Geistige Eigentumsrechte und die Ideologie des freien Markt sind dabei implizit in den Provisionen der CBD enthalten (Boisvert und Caron 2002:154; CBD Art. 2; Reihling 2008).

Die Verabschiedung der CBD kennzeichnet den Zeitpunkt die Abkehr vom so genannten „Common Heritage“ Prinzip. Dieses Prinzip definiert natürliche Ressourcen als Allgemeingut, zu denen jeder uneingeschränkten Zugang und Nutzungsrechte hat. Als Konsequenz aus der Einsicht, dass wirtschaftlichem Wachstum durchaus Grenzen gesetzt sind, sowie dass die Überschreitung dieser Grenzen ernsthafte Konsequenzen nach sich zieht, wurde das „Common Heritage“ Prinzip aufgegeben, und biologische Vielfalt der nationalen Souveränität der Staaten unterstellt (Brush 2007: 1499f; Morgera und Tsoumani 2010: 152). Dass die globale Marktordnung, und die Effektivität von Patenten und Sortenschutzrichtlinien grundsätzlich geeignete Instrumente zur Erhaltung genetischer Ressourcen sind, wird im Text der CBD nicht angezweifelt. Vielmehr hat die Konvention das Ziel, die Verteilung von Zugangsrechten dahingehend zu regulieren, um ein nachhaltiges und gerechteres Verteilungssystem zu schaffen. Der politische Nutzen den die Länder des globalen Südens aus der CBD ziehen konnten, war eine Erweiterung ihres politischen Einflussbereiches, durch die Unterstellung biologischer Ressourcen unter souveräne Kontrolle. Ein großer Verdienst der Biodiversitätskonvention war die Konkretisierung vieler Nutzungsbedingungen und Definition von Begriffen, die davor in einem rechtlicher Graubereich angesiedelt waren. Dennoch war die CBD nur ein kleiner Schritt in Richtung der Etablierung eines umfassenden Rechtsregimes auf dem Bereich des Erhalts und Nutzung biologischer Ressourcen. Dieser Prozess ist bis heute nicht abgeschlossen. Das zeigt vor allem die Entscheidung über einen funktionierenden und global geregelten Finanzierungsmechanismus, um das Projekt zu stützen. Am Ende wurde in einem Kompromiss die Regulation der Finanzen an die „Global Environmental Facility“ (GEF) übergeben. Dennoch bleibt die CBD bis heute ohne einen wirklich effektiven Finanzmechanismus, und ist auch sonst stark unterfinanziert. Trotz weltweiter Zustimmung über die Wichtigkeit der Finanzierung

von Erhaltungsmaßnahmen, spiegelt die Realität ein ganz anderes Bild wider, indem nationale Partikularinteressen über denen des allgemeinen Wohls stehen (Sánchez 1994; Morgera und Tsoumani 2010: 153; Goebel 2001: 112; Brush 1993: 666).

Die CBD unterstützt aktiv die Eingliederung genetischer Ressourcen in das kapitalistische Marktsystem. Damit propagiert die Konvention den Glauben an die freien Kräfte des Marktes, indem sie die Erhaltung der Artenvielfalt direkt an das Spiel von Angebot und Nachfrage koppelt. Die CBD zweifelt nicht an, dass der durch Angebot und Nachfrage bedingte Marktpreis ein geeigneter Mechanismus ist, um die Nutzung von genetischen Ressourcen zu regulieren und somit der Übernutzung biologischer Ressourcen, und dem daraus resultierenden Verlust potentieller Investitionen durch das Aussterben von Arten entgegenzuwirken. Die Provisionen die in der CBD enthalten sind, sollen dabei Rahmenbedingungen schaffen, die Bedingungen schaffen in denen natürliche Ressourcen so effektiv wie möglich genutzt werden können. Dennoch drückten besonders Vertreter der Länder des Südens und der Industrie ihre Besorgnis darüber aus, dass eine zu rigide Regulation höhere Kosten und langwierige Zugangsprozesse nach sich ziehen würden, welche die Rentabilität einer Vielzahl von Projekten verletzen und somit Wirtschaftswachstum und Entwicklung behindern könnten (McAfee 1998: 125; Goebel 2001: 44; Correa 2000: 169ff).

Artikel 3 der Konvention erkennt die nationale Verfügungsgewalt von Staaten an, die auf ihrem Staatsgebiet vorkommende biologische Vielfalt zu ihrem Vorteil zu nutzen. Dieses nationale Recht beinhaltet jedoch auch Pflichten. So müssen nationale Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt getroffen und der Zugang, sowie die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen reguliert werden, soweit es die Situation den einzelnen Staaten erlaubt. Nationale Schutzpläne und Kontrollsysteme (CBD Art.6; Art.7), die Unterstützung von Bildungsprojekten und nationalen, sowie internationalen Transfers von Wissen und neuen Technologien (inklusive Biotechnologien) (Art. 12; Art. 13; Art.16) sind Beispiele solcher Regulationen, die Nationalstaaten zu implementieren versuchen. Damit bleibt es den nationalen Regierungen, als legitime „Besitzer“ der auf ihrem Staatsgebiet vorkommenden natürlichen Ressourcen überlassen, gesetzliche Rahmenbedingungen und

Anreizsysteme für die Nutzung dieser (Art.10; Art.11) zu schaffen. Da solche Rechtsgrundlagen sich jedoch sowohl an nationale Strukturen und Interessen anpassen, und sich andererseits in das multilaterale Wirtschaftssystem einfügen müssen, macht die Einführung solcher Systeme sehr komplex und problematisch.

Ein Artikel, auf den später in dieser Arbeit noch näher eingegangen wird ist Artikel 8, der Staaten die Einrichtung von Schutzzonen und der sogenannten „in situ“ Konservierung als mögliche Maßnahmen erlaubt. Im Falle der in situ Konservierung, wird darauf geachtet, dass Pflanzensorten und Tierarten in ihrem angestammten Lebensraum geschützt werden. In situ Konservierung ist damit auf eine breitere Erhaltung von Habitaten ausgerichtet. Darauf aufbauend wird in Artikel 10 die Integration der betroffenen Lokalbevölkerung in die Entscheidungsprozesse über den Schutz und die nachhaltige Nutzbarmachung genetischer Ressourcen gefordert. Damit werden einerseits die Rolle und das Wissen dieser Gruppierungen im Bezug auf die biologische Vielfalt genutzt und andererseits deren Rechte auf Mitbestimmung und Gewinnbeteiligungen anerkannt. Ressourcen, die nicht in situ geschützt und katalogisiert werden, können laut den Richtlinien der CBD auch „ex situ“ in Gendatenbanken gesammelt werden. Einer der wesentlichen Kritikpunkte bezüglich der Effektivität und Durchschlagskraft der CBD ist Artikel 9, der den Bereich der ex situ Konservierung genetischer Ressourcen bearbeitet. Grund dafür ist, dass biologische Komponenten, die vor dem in Kraft treten der Konvention 1993 in Gendatenbanken oder Sammlungen aufgenommen oder verwendet wurden, nicht von den Schutzbestimmungen der Konvention erfasst werden. Darunter fallen Arten, die in botanischen Sammlungen und Samendatenbanken vor 1993 katalogisiert wurden. Das bedeutet, dass viele der heute bekannten Pflanzen- und Tierarten, sowie deren Komponenten größtenteils ungeschützt bleiben, und deren Ursprungsländer nicht die Möglichkeit haben Kompensationen oder Mitbeteiligungen einzufordern (Brush 2007: 1508ff; Hayden 2003: 63f; Pan 2006:30).

Artikel 15 der Konvention fordert Staaten dazu auf, den Zugang zu genetischen Ressourcen für alle Parteien zu regulieren und zu ermöglichen. In diesem Artikel sind einige für diese Arbeit besonders relevante Provisionen enthalten. Zum Einen soll der Zugang zu Biodiversität unter gemeinsam vereinbarten Bedingungen, oder auch

„mutually agreed terms“ (MAT), geschehen. Der für diese Arbeit so bedeutsame Begriff MAT bedeutet, dass Zugang nur unter Bedingungen gewährt werden darf, die mit der Zustimmung aller betroffenen Parteien ausverhandelt wurden. Zweitens soll in Zugangsverhandlungen eine vorherige Zustimmung, der sogenannte „prior informed consent“ (PIC) eingeholt werden, welcher bedingt, dass alle Parteien bevor sie dem Zugang zu einer spezifischen Ressource zustimmen über alle relevanten Informationen in Kenntnis gesetzt wurden. Damit soll die Partizipation von Indigenen und lokalen Gruppen gefördert, und gleichzeitig Missbrauch verhindert werden (Art. 15 (4); Art. 15 (5)). Die Provision in Artikel 15 (7) enthält zudem einen Vorstoß, der die Etablierung eines Systems zum gerechten Vorteilsausgleich vorantreiben soll:

„Each Contracting Party shall take legislative, administrative or policy measures, as appropriate, and in accordance with Articles 16 and 19 and, where necessary, through the financial mechanism established by Articles 20 and 21 with the aim of sharing in a fair and equitable way the results of research and development and the benefits arising from the commercial and other utilization of genetic resources with the Contracting Party providing such resources. Such sharing shall be upon mutually agreed terms.“ (CBD Art 15 (7)).

Hier muss allerdings angemerkt werden, dass der Text vor allem bei der Frage der Umsetzung der Provisionen zum Vorteilsausgleich sehr unscharf formuliert wurde. Vor allem durch die Entwicklungsländer vertretene Punkte jene, die sich mit dem Thema der Forschung und der Weitergabe von Informationen und Technologien beschäftigen. Hierbei wird explizit vermerkt, dass Unterstützung für Entwicklungsländern „provided and/or facilitated under fair and most favourable terms“ werden muss (Art. 12; Art 16). Darunter fallen alle Arten von Informationen und Technologien, die für den Schutz der Biodiversität relevant sind. Unter anderem auch traditionelles Wissen, oder wissenschaftliche Kooperation und der Austausch von Technologien (Art. 17; Art. 18). Ziel dieser Provisionen ist einerseits das stärkere Zusammenwachsen der Weltgemeinschaft, als auch die Unterstützung der Länder des Südens in einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Verteilung der aus der Nutzung biologischer Ressourcen entstandener Gewinne wird in Artikel 19 näher erläutert. Hier werden Staaten aufgefordert, die Partizipation

von Parteien und Forschung im eigenen Staatsgebiet nach Möglichkeit zu fördern und dabei politische Strukturen zu schaffen, die Bedingungen schaffen, welche „fair and equitable conditions“ sind.

Ab Artikel 20 beschäftigt sich der Text der Konvention verstärkt mit den Finanzmechanismen und der Struktur, unter der die CBD aufgebaut und entwickelt werden soll. Auch hier sollen die Staaten des Südens besonders von den zu Verfügung stehenden Geldern profitieren, um ihnen die Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Provisionen zu erleichtern.

Artikel 23 fordert die Etablierung der „Conference of Parties“ (COP) als institutionelles Instrument zur Umsetzung und Weiterentwicklung Konvention. Das Forum der COP tagt regulär alle 2 Jahre und zeigt sich, wie wir in weiterer Folge dieser Arbeit sehen werden, verantwortlich für die Ausarbeitung des Nagoya Protokolls über Access and Benefit Sharing im Jahr 2010 (Nagoya Protokoll 2011). In der CBD kommt stark der große Wert zutage, der Wissen und Informationen zugeschrieben wird und sie ist damit ein weiterer Baustein im Prozess der Vergesellschaftung der Natur. Zudem ist die Konvention das sichtbare Ergebnis eines Machtspiels, welches vor allem an den Grenzen zwischen den kapitalreichen Industrienationen und den ressourcenreichen Ländern des Südens ausgetragen wird. Doch die CBD ist nicht nur das Ergebnis, sondern auch als politische Strategie von AkteurInnen zu verstehen, die sich im internationalen Feld der Biopolitik bewegen. Die Effektivität der Konvention als Strategie auf internationaler Ebene muss jedoch kritisch betrachtet werden, da ihre Durchsetzungsmechanismen im Vergleich zu anderen international gültigen Abkommen, wie dem TRIPS, als eher schwach zu bewerten sind (Pan 2006:30).

6.1. CBD und TRIPS

Die Biodiversitätskonvention und TRIPS sind Teil eines global wirkenden politischen Systems. Dieses System ist jedoch von Widersprüchen und Konflikten geprägt, was auch in der komplexen Beziehung zwischen dem TRIPS und der CBD widerspiegelt wird. Der Fokus des TRIPS Abkommens liegt darin weltweite Mindeststandards für geistige Eigentumsrechte durchzusetzen. Die Form dieser Standards orientieren sich dabei sehr an den Interessen der Industriestaaten und der

multinationalen Konzernen, wie Du Pont oder Monsanto. Obwohl sich normativ gesehen TRIPS und die CBD rechtlich gleichgestellt sind, muss das TRIPS, welches auf Grund seiner Stellung innerhalb der WTO mit einem Streitschlichtungsmechanismus ausgestattet ist, im internationalen Forum das stärkere Instrument angesehen werden (Brand, Görg 2006: 112f).

Grundsätzlich unterscheiden sich die beiden Papiere dadurch, dass sich die CBD mit dem Erhalt und dem nachhaltigen Umgang mit Biodiversität auseinandersetzt, während TRIPS primär den Schutz der Erfinder und Produzenten von „geistigen Arbeiten“ sicherstellen will. Auf Grund ihres Charakters als völkerrechtlich verbindliche Dokumente sollen beide so gut als möglich von ihren Mitgliedsstaaten in die nationalen Gesetzgebungen eingegliedert werden. In wieweit sie jedoch auf realpolitischer Ebene effektiv miteinander vereinbar sind, ist fraglich.

Die Stärkung des TRIPS wird speziell von den Industriestaaten, als auch Vertretern des Privatsektors unterstützt. Die Ländern des Südens plädieren hingegen meist dahingehend, der CBD mehr Gewicht einzuräumen. Sie hoffen damit ihre eigene souveräne Kontrolle über die weltweite biologischen und genetischen Ressourcen zu stärken und sich globalpolitisch in eine bessere Verhandlungsposition zu bringen. Im Vergleich zu TRIPS hat die CBD jedoch relativ geringe Durchsetzungskraft (Buthani, Kothari 2002: 626). Im Unterschied zu TRIPS welches zu diesem Thema schweigt und sich auf die wirtschaftlichen Aspekte von IPRs beschränkt, gibt die CBD in Artikel 16 (5) an, dass IPRs zum Schutz biologischer Vielfalt dienen sollen. Die CBD fordert zudem die Offenlegung der Herkunft in der Forschung verwendeten genetischen Materials, sowie einen ausgewogenen und gerechten Verteilungsausgleich aus den Vorteilen, die durch die Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. Das Prinzip des „fair and equitable benefit sharings“ steht im Konflikt mit den von TRIPS vertretenen exklusiven Nutzungsrechten. Es kam der Einspruch, dass TRIPS in der Hinsicht geändert werden sollte, damit sein Text den Provisionen in der CBD nicht mehr widerspricht (Buthani und Kothari 2006: 621, Frein und Meyer 2008: 195f).

Da das TRIPS Abkommen keinerlei Bestimmungen enthält, die Abgleichung, oder Zustimmung von betroffenen Gruppen einfordert, ist es hier besonders starker Kritik

ausgesetzt. Damit verbunden ist das medial stark genutzte Schlagwort der Biopiraterie. Dieser Begriff wird vor allem von NGOs und indigenen Bewegungen als Kritik verwendet, um auf Missstände aufmerksam zu machen, oder generell gegen die Praxis der Bioprospektion zu protestieren. Die von der CBD geforderten „mutually agreed terms“ (MAT) oder die Einholung eines „prior informed consent“ (PIC) sind unter TRIPS nicht anerkannt. Generell ist jedoch anzunehmen, dass die von der CBD geforderten Vorteile und Technologietransfers nicht über den von TRIPS abgesteckten Rahmen hinausgehen dürfen. Eine Anpassung des TRIPS Abkommens an die CBD wird daher von Seiten des globalen Südens auch in diesem Punkt gefordert (Morgera und Tsoumani 2010: 168, Ghose 2003:10).

Durch die in TRIPS enthaltenen Definition wird traditionelles und indigenes Wissen als Allgemeingut behandelt, wodurch die davon betroffenen Gruppen die Kontrolle über das von ihnen entwickelte Wissen verlieren, bzw. bei der Verwendung ihres Wissens bei der Entwicklung eines neuen Produkts keinerlei Anrecht auf Kompensation oder Gewinnbeteiligung haben. Dieses Verständnis von traditionellem, oder indigenen Wissen ist einer der Punkte an dem sich TRIPS und die CBD fundamental voneinander unterscheiden. (Klaffenböck, Lachkovics, Südwind Agentur 2001: 283). Die CBD hingegen beschäftigt sich dezidiert mit dem Schutz traditionellen Wissens (TK). Artikel 8(j) der CBD beschäftigt sich mit der Rolle von TK in nationalen Rechtssystemen. Sie soll folgendermaßen behandelt werden:

„Subject to its national legislation, respect, preserve and maintain knowledge, innovations and practices of indigenous and local communities embodying traditional lifestyles relevant for the conservation and sustainable use of biological diversity and promote their wider application with the approval and involvement of the holders of such knowledge, innovations and practices and encourage the equitable sharing of the benefits arising from the utilization of such knowledge, innovations and practices.“
(Art. 8 (j))

Damit erkennt die CBD die Leistung und den Rolle indigener Lebensweisen beim Erhalt und von Biodiversität an. Diese Anerkennung bedeutet für lokale und indigene Gruppen eine Stärkung ihrer Position als autonome AkteurInnen. Unter TRIPS wird

jedoch der oft jahrhunderte lange Beitrag indigener Gruppen zur Erhaltung und Vermehrung biologischer Vielfalt nicht anerkannt, und TK Systeme vom Schutz unter IPR Titeln ausgeschlossen, da dieses Wissen historisch gewachsen und kollektiv weitergegeben wird. TRIPS unterstützt stattdessen die zunehmende Unterstellung biologischer und genetischer Ressourcen unter den Schutz geistiger Eigentumstitel, um neue wirtschaftsfördernde Innovationen anzuregen. Die Opposition gegen diese Position, vornehmlich NGOs, Indigenenverbände, Lokalgruppen, als auch Regierungen der Länder des ressourcenreichen Südens fürchten aber, dass es dadurch zum Ausverkauf biogenetischen Ressourcen und zur Zerstörung traditioneller Lebensweisen kommen könnte (Krämer 2000: 216).

Besonders umstritten bei der Patentierung biogenetischer Ressourcen ist Artikel 27.3 (b) des TRIPS Abkommens: „Members may also exclude from patentability: (b) plants and animals other than micro-organisms, and essentially biological processes for the production of plants or animals other than non-biological and microbiological processes. However, Members shall provide for the protection of plant varieties either by patents or by an effective sui generis system or by any combination thereof. The provisions of this subparagraph shall be reviewed four years after the date of entry into force of the WTO Agreement.“ (Art. 27.3(b))

Während sich Artikel 27 generell mit dem Ausmaß der im Patentrecht eingegliederten Materialien beschäftigt, ist der Subparagraph 3.b vor allem den Ausnahmen der Regelung befasst. Paragraph 27 entstand als Antwort auf technische Entwicklungen im Bereich der Biotechnologien, durch die neue Regelungen notwendig wurden. Wie bereits in einem früheren Kapitel erläutert wurde, müssen für den Anspruch auf ein Patent gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt werden, die ein Produkt als Erfindung auszeichnen. Zwar ist auch unter TRIPS die Patentierung ganzer Organismen verboten, durch Biotechnologien genetisch veränderte Organismen oder mikrobiologische Prozesse können hingegen als IPRs geschützt werden.

Artikel 27.3(b) erlaubt es Staaten, mit Ausnahme einiger wichtiger Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere, sowie ein paar biotechnologische Prozesse, von der Patentierbarkeit auszuschließen. Im Ausgleich dafür fordert TRIPS jedoch von den Vertretern nationaler Regierungen, Pflanzen. Und Tierarten, als auch bestimmte

Prozesse im Falle unter den Schutz eines effektiven “sui generis” Systems zu stellen. Dabei steht es den Nationalstaaten frei ein System von Patentrechten, ein “sui generis” System, oder eine Kombination aus diesen zwei zu etablieren (Görg und Brand 2002: 474; Buthani und Kothari 2002: 611).

Ein “sui generis” System, ist ein Rechtssystem eigener Art, welches an die spezifischen Strukturen und Grundvoraussetzungen eines Staats angepasst ist. Da unter TRIPS nur Mindeststandards für gewisse Bereiche von IPRs gefordert sind, steht es Staaten durchaus offen ihre souveränen Kontrollrechte auf eigene Art und Weise zu regulieren. Die Form in der dies passiert unterliegt der Verantwortung der nationalen Regierungen, solange dabei nicht gegen die Provisionen von TRIPS, wie zum Beispiel der Inländerbehandlung, der Meistbegünstigung, oder dem Sortenschutz verstoßen wird (Seiler 2000: 31).

Dies hat einerseits den Vorteil, dass Staaten die Möglichkeit gewährt wird auf ihre eigenen spezifischen Bedürfnisse einzugehen und so eventuell einen stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit, oder den Schutz für traditionelle Wissenssysteme legen zu könnten. Andererseits ist die Etablierung eines nationalen IPRs Systems durch die Mitgliedschaft bei TRIPS für viele Staaten zu einer Pflicht geworden, die einen finanziellen und bürokratischen Aufwand voraussetzen, dem mehrere Regierungen kapitalarmer und krisengebeutelter Staaten des globalen Südens nicht gewachsen sind. Da nicht genau geregelt ist, wie aufwändig “sui generis” Systeme gestaltet werden müssen, um als TRIPS konform zu gelten, ist die Etablierung solcher Strukturen äußerst complex und ihre Implementierung schwierig. Die Forderung nach einer Harmonisierung von TRIPS und den Bestimmungen der CBD hat nur zweifelhafte Durchsetzungsmöglichkeiten. In der internationalen Debatte scheint es keine ernsthafte Alternativvorschläge für den Schutz von biologischer Vielfalt zu geben. Allerdings bemühen sich viele unterschiedliche AkteurInnen um die Ausgestaltung des globalen Rechtssystems. (Görg und Brand 2002: 475ff).

7. Access and Benefit Sharing

Seit die CBD 1993 in Kraft trat, hat eine signifikante Weiterentwicklung des Konzeptes des „access and benefit sharing“ Konzeptes stattgefunden, da die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas immer deutlicher hervortrat. Es wird

in zunehmendem Maß nicht mehr allein als Instrument für die gerechtere Verteilung der aus der Verwendung von genetischen Ressourcen erwirtschafteten Vorteile wahrgenommen. Die Erwartungen im politischen Forum und in wissenschaftlichen Arbeiten bezüglich des ABS Mechanismus sind positive Effekte auf den Bereich der Konservierung und der Verwendung biologischer Ressourcen (Morgera and Tsoumani 2010: 150). Es zeigt sich allerdings ein Bruch zwischen den in den Debatte aufgezeigten theoretischen Versprechungen und der realen Implementierung von nationalen ABS Strukturen. So ist auf dem internationalen Forum die Resonanz bezüglich des Themas ABS Debatte sehr groß, dennoch haben aber bis zum heutigen Tag nur wenige Staaten geschafft effektive nationale ABS Struktur zu entwickeln. Für diese eher schleppend vorangegangene Entwicklung sind mehrere Faktoren verantwortlich: Erstens steht die Industrie, unter der Schirmherrschaft der großen transnational agierenden Pharmakonzernen der Regulationen des Zugangs und Ausgleichszahlungen eher ablehnend gegenüber, da sie wirtschaftliche Einbußen befürchten. Diese Skepsis wirkt sich nachweislich auch auf die politischen Agenden und Positionen der Industrienationen aus. Wie bereits erwähnt, haben trotz aller Versprechungen erst sehr wenige Länder ABS Regulationen national implementiert. Die Versuche solche Regulationen auf das politische Tablett zu bringen wird sehr oft von Interessensvertretern der Industrie aktiv bekämpft. Die zumeist an biologischen Ressourcen armen Industrienationen haben großes Interesse die Industrie zu unterstützen, sowie sich selbst eine möglichst starke Position zu bringen, die ihnen den Zugang zu den genetischen Ressourcen des Südens garantieren. Die Befürchtung sich selbst vom Zugang zum „grünen Schatz“ der Erde abzuschneiden, oder durch langwierige, komplexe und teure Mechanismen ihren Wettbewerbsvorteil einzubüßen hält daher viele der reichen Industrienationen im globalen Norden davon ab konkrete Vorschläge für Zugangsregulationen und Vorteilsausgleiche zu unterstützen. Ein weiterer Punkt, der die Durchsetzung von ABS Regulationen erschwert ist, dass auf Schwierigkeiten auf globaler Ebene die Implementation erschweren. Zu diesen Störfaktoren gehören etwa die nur schwammig definierten und ungenügend ausgearbeiteten rechtlichen Grundlagen, sowie das Fehlen effektiver technischer und finanzieller Mechanismen. Das Fehlen von finanziellen Mitteln trifft dabei vor allem die Länder des globalen Südens hart. Dennoch konnte man sich bis zum heutigen

Zeitpunkt noch nicht auf einen effektiven Finanzmechanismus einigen der solche Länder bei der Implementierung ihrer nationalen Systeme unterstützt.

Neben diesen sehr technischen und direkten Faktoren gibt es auch noch eine Reihe von Punkten, die eine Implementation von ABS Systemen indirekt erschwert. So sind soziale und politische Konflikte, sowie schwache staatliche Strukturen oftmals verantwortlich dafür, dass Regulationen gar nicht durchgesetzt werden können (Carrizosa 2004b: 63; Brand 2011; Kuppe 2002: 112).

Mit der CBD wurde das staatliche Souveränitätskonzept als Grundlage der Regulation genetischer Ressourcen zementiert, und löste somit das „Common Heritage“ Prinzip ab, unter dem der Zugang zur Biodiversität frei und uneingeschränkt erlaubt war. Die Aufnahme des Souveränitätsprinzips in der CBD kann daher als ein Versuch, frühere Machtasymmetrien auszugleichen und in den Ländern des Südens einen Prozess der aufholenden Entwicklung zu unterstützen. Doch bereits bei der Verabschiedung der Sortenschutzkonvention (UPOV) wurde der rechtlich zulässige Schutz genetische Ressourcen massiv ausgeweitet. Durch die Neudefinition des Schutzrechtes konnten von da an die Entwicklung neuer Pflanzenarten als Patente angemeldet werden. Diese neuen Patente, die eine drastische Ausweitung traditioneller Schutztitel bedeutete, sind als die so genannten „Plant breeders' rights“ (PBS) bekannt. Somit werden nun in der rechtlichen Praxis neu entwickelte Pflanzenarten als „Erfindungen“ definiert, die damit unter den Patentschutz fallen. Konventionell, oder traditionell gezüchtete Arten hingegen, werden der öffentlichen Sphäre ohne Rechtstitel zugeordnet (Buthani und Kothari 2002: 611; Brush 2007: 1499ff). Diese PBS stärkten primär die Rechte der Industrie, die darauf verwies dass ohne solchen Rechtsschutz die kosten- und zeitintensive Forschung an Naturmaterialien unrentabel wäre. Auf der anderen Seite wurden diese neuen Praxis jedoch vor allem von den Entwicklungsländern als unfair und als Beschneidung ihrer souveränen Rechte angesehen. PBS bevorzugen klar die Interessen des Kapitals. ABS hingegen wird mehr als Beitrag zur Durchsetzung von Gerechtigkeit und des globalen Ausgleiches wahrgenommen, wie etwa dieses Zitat belegt:

„Placing an obligation on developed countries to share the benefits arising from genetic resource utilization made the CBD not only a conservation agreement, but

also one targeting sustainable development and justice.“ (Morgera and Tsoumani 2010: 153)

Die Durchsetzung globaler Gerechtigkeit und Entwicklung, der Schutz der Biodiversität, Wohlstandssteigerung, die Verbreitung von Bildung und die Versorgung der Weltbevölkerung mit lebensnotwendigen Produkten, sind Argumente, mit denen um ABS Thema geworben wird. So soll die Zerstörung der Umwelt aufgehalten und gleichzeitig der globale Süden endlich am Wohlstand der Welt teilhaben können. Zudem sollen auch indigene und andere marginalisierte Bevölkerungsgruppen von der Nutzung genetischer Ressourcen profitieren können. In welcher Form die diese Gruppen partizipieren, bzw. von den Vorteilen profitieren können ist jedoch eine Frage der Beziehung zwischen dem Staat und diesen Gruppen (Morgera and Tsoumani 2010:150ff.).

7.1. Das internationale ABS Regime

Die Entwicklung wirkungsvoller „access and benefit sharing“ Strukturen stockte lange Zeit. Ein Grund dafür war die Unschärfe der Formulierung in der CBD, wodurch unklar war, welche Interpretationen und praktischen Schritten zur Durchsetzung von ABS Strukturen getätigt werden mussten um internationalen Standards zu genügen, bzw. diesen nicht zu widersprechen. Manche der zu dieser Zeit ausgearbeiteten Strukturen, wie die der Philippinen mussten wieder zurückgenommen werden, da sie zu restriktiv waren, und daher dem Grundsatz der CBD widersprachen, die Verwendung von biologischer Vielfalt für das Wohl des Menschen zu fördern. Erst 2002 kam Bewegung in die Debatte um die Entwicklung eines übergreifenden internationalen ABS Regimes, der dieses Problem lösen sollte. Daraus entstanden die so genannten „Bonn Guidelines“ als ein freiwilliges Zusatzprotokoll unter der CBD. Die Guidelines sollten Aufklärung über die in der Konvention geforderten Provisionen geben und Klarheit zu den Themen der Transparenz, des Zugangs und Verteilungsausgleiches schaffen. Zudem erhoben die „Bonn Guidelines“ den Anspruch den globalen Informations- und Technologietransfer zum Zwecke eines gesteigerten staatlichen „capacity buildings“ zu fördern (Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 8; CBD-BGL).

Im Bezug auf die Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen bekräftigen die „Bonn Guidelines“ die Position der CBD, von den Nationalstaaten eingesetzte Institutionen als Herzstück anzusehen, von denen aus Beschlüsse und Genehmigungen erteilt werden können (Art. 15.5 der CBD; Art. 23-44 der CBD-BGL). Um einen fairen und legitimen Zugang zu Ressourcen gewährleisten zu können, sehen die Guidelines ebenfalls vor, dass Verträge zwischen den BezieherInnen und AnbieterInnen unter beiderseitig vereinbarten Bedingungen (MAT) geschehen sollen (Art. 15.4 der CBD Art. 41-44 der CBD-BGL).

Der Umfang der „Bonn Guidelines“ umfasst dabei sowohl wilde, als auch domestizierte Arten von Pflanzen, Tieren und Mikroben, unabhängig davon ob diese auf Privatgrund oder öffentlichem Land gefunden, bzw. ob diese Ressourcen in situ oder ex situ in Datenbanken gesammelt wurden. Ausgenommen vom Umfang der Guidelines sind allerdings menschliche genetische Ressourcen (Art. 9 CBD-BGL). Im September 2002 auf dem „World Summit on Sustainable Development“ (WSSD) in Johannesburg wurde schließlich beschlossen, das internationale ABS Regime unter der Schirmherrschaft der COP, zu überarbeiten und stattdessen ein umfassendes rechtliches Bezugssystem in Form eines Zusatzprotokolls der CBD zu entwickeln (Buck und Hamilton 2011: 48f).

ABS Systeme sind komplexe und facettenreiche Strukturen, die sowohl auf ökonomischer, politischer als auch sozialer Ebene großen Einfluss auf die Gesellschaft haben können. Um diese Art der Struktur zu verstehen möchte ich verschiedene Ebenen von ABS Regulierungen identifizieren. Einerseits gibt es die bis jetzt hauptsächlich betrachtete Ebene der „inter-state“ Beziehungen zwischen den Staaten. Hier Treffen sich Staaten als handelnde AkteurInnen in der internationalen Machtarena. Die diesem Feld inhärenten Machtstrukturen beeinflussen die Handlungen und AkteurInneninteressen der einzelnen Parteien. Auf der zweiten Ebene, der „state-to-community“ Beziehungen können sich durch die Veränderung der Machtpositionen diese Interessen jedoch auf ganz andere Art und Weise manifestieren. Dies betrifft etwa den Umgang nationaler Regierungen mit indigenen Gemeinschaften und deren traditionellen Wissenssystemen, oder der Frage nach der Partizipation und der politischen Durchsetzung. Doch diese Ebene, auf der staatliche

mit nicht-staatlichen AkteurInnen aufeinandertreffen, ist ein entscheidender Faktor für die Durchsetzung von ABS (Morgera und Tsioumani 2010).

Zusammenfassend identifiziere ich auf internationaler Ebene des „access and benefit sharing“ Diskurses drei Hauptmotive. Erstens das Thema des Schutzes der Biodiversität. Hauptargumente scheinen hier zum eine humanistische Perspektive zu sein, die den Schutz der Umwelt zum Wohle und als Erbe der gesamten Menschheit propagiert, als auch zum anderen eine Sichtweise, die mehr einer Logik des Werterhalts folgt und nach der natürliche Ressourcen auf Grund ihres potentiellen Marktwerts den Status einer schützenswerten Objekts zugeschrieben wird.

Als zweites Hauptmotiv identifiziere ich das Thema der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen. Auch hier finden sich die oben genannten Erzählstränge wieder, allerdings in einer leichten Abwandlung. Das Motiv der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen ist eng mit dem Entwicklungsdiskurs verknüpft. Nachhaltigkeit wird hier zum Mantra für eine aufholende Entwicklung des krisengebeutelten Südens und zum wohlfahrtsteigernden Versprechen der ganzen Menschheit. Nachhaltigkeit soll dabei beide Seiten der Medaille, den Markt und die soziale Gerechtigkeit miteinander vereinen. Von einem grundsätzlichen Bruch mit der kapitalistischen Marktideologie ist hier jedoch nicht zu sprechen, da das Ziel der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen immer noch die Durchdringung und Kommodifizierung bisher unbekannter Ressourcen für den Weltmarkt ist. Das dritte Thema der internationalen Debatte ist jenes der sozialen Gerechtigkeit. Darunter fällt einerseits die Diskussion um die Ungleichheit zwischen den Industriestaaten und dem globalen Südens, als auch Machtrelationen die auf lokaler Ebene die Strukturen beeinflussen. Hierunter fällt die Frage um die Partizipation und Repräsentation indigener und anderer marginalisierter Gruppen, als auch dem Ausgleich internationaler Ungleichsysteme (z.B.: durch Transfer von Technologien). Auch wenn die „state-to-community“ ein wesentlich breiterer Bereich ist, soll nun auf einen bestimmten Punkt eingegangen werden, und zwar dem Umgang mit traditionellem Wissen (TK).

7.2. Der Umgang mit traditionellem Wissen

Artikel 8(j) der CBD spricht als wichtigen Punkt die Einbeziehung von traditionellem Wissen als Facette an, die für innerstaatliche Policy-Strukturen maßgeblich sind. Der Umgang von Staaten mit den auf ihrem Staatsgebiet lebenden indigenen und lokalen Gesellschaften wurde mit der CBD erstmals in einem internationalen Rechtsdokument erwähnt. Das Thema hat sich seit dem Weiterentwickelt, und ist bei der Ausarbeitung von ABS Provisionen besonders präsent (Morgera und Tsoumani 2010)

Bereits 1948 wurde in der universellen Deklaration der Menschenrechte die Wichtigkeit des Schutzes und der Erhaltung von traditionellem Wissen anerkannt. Die Notwendigkeit für den Schutz dieser Wissenssysteme liegt in der Ausbreitung des menschlichen Einflusses und die dadurch stattfindende Durchdringung vormals geschlossener Gesellschaftssysteme durch Prozesse der Globalisierung.

Gesellschaften die früher an der Peripherie des Weltsystems lagen, oder von diesem gar kaum berührt wurden, sind von einer zunehmenden Erschließung ihrer Territorien betroffen. Steigende Bevölkerungszahlen, technische Errungenschaften und das sich ständig drehende Rad des kapitalistischen Wirtschaftssystems bieten neue Mittel für die in Besitznahme dieser zuvor unberührten Territorien. Dahinter steht ein zunehmender Druck nach der Produktion neuer Waren und größerer Produktmengen, um die Ernährung, die medizinische Versorgung sowie die vielen andere Bedürfnisse der stetig wachsenden Weltbevölkerung abdecken zu können.

Traditionelle Wissenssysteme, die einen riesigen Schatz kulturellen Reichtums bilden, werden auch für nicht- Indigene zunehmend von Politik und Wirtschaft als Nutzbringend anerkannt. Felder in denen diese Wissenssysteme eingesetzt werden können sind unter anderem in der Landwirtschaft, Menschenrechtsfragen, bei der nachhaltigen Nutzung und dem Schutz der biologischen Vielfalt, in der Medizin als auch in der Wirtschaft. Zudem umfassen traditionelle Wissenssysteme einen großen kulturellen Reichtum (Simeone 2004: 2; Kaushal 2010: 117ff).

„Traditional knowledge encompasses the beliefs, knowledge, practices, innovations, arts, spirituality, and other forms of cultural experience and expression that belong to indigenous communities worldwide.“(Simeone 2004: 1)

Während westliches Wissen primär in der Form von Publikationen anerkannt ist, umfassen traditionelle Wissenssysteme auch Erzählungen, Gesänge, Erfindungen, Praktiken und Rituale, sowie eigene Rechtssysteme und Gemeinschafts- oder Kollektivrechte. Die Kanäle über die traditionelles Wissen über Generationen weitergegeben sind spezifische kulturelle Mechanismen. Das Wissen selbst hat oft in den Gesellschaften selbst einen wichtigen symbolischen oder religiösen Wert und ist stark an die lokalen Gegebenheiten adaptiert. Dabei ist es jedoch nie statisch, sondern wandelt und erweitert sich mit der Gesellschaft, um sich an veränderte Lebensumstände anzupassen (Kaushal 2010: 117ff).

Die Wichtigkeit des Schutzes und Erhalts traditionellen Wissens wird in mehreren internationalen Dokumenten anerkannt. So wie im bereits besprochenen Artikel 8(j) der Biodiversitätskonvention. Artikel 15 (1) der internationale Arbeitsorganisations Konvention Nummer 169 (ILO Konvention) besagt etwa: „The rights of the peoples concerned to the natural resources pertaining to their lands shall be specially safeguarded. These rights include the right of these peoples to participate in the use, management and conservation of these resources.“ (ILO 1989)

Als weiteres wichtiges internationales Instrument beschäftigt sich auch die „United National Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“ mit dem Thema des Schutzes traditioneller Wissenssysteme. Artikel 29 der Deklaration besagt: „Indigenous peoples have the right to maintain, control, protect and develop their cultural heritage, traditional knowledge and traditional cultural expressions, as well as the manifestations of their sciences, technologies and cultures, including human and genetic resources, seeds, medicines, knowledge of the properties of fauna and flora, oral traditions, literatures, designs, sports and traditional games and visual and performing arts. They also have the right to maintain, control, protect and develop their intellectual property over such cultural heritage, traditional knowledge, and traditional cultural expressions.“ (Art. 31(1) Indigenous Declaration)

Durch den oben zitierten Artikel wird unterstrichen, dass die Kontrolle und der Besitz über kulturelle Systeme und traditionelles Wissen den indigenen und lokalen Gruppen als ein wichtiges Thema erkannt wurde, und dass dabei vor allem der ungenehmigte

Nutzen von IK durch Nicht- Indigene unterbunden, und das Mitspracherecht und die Autonomie indigener und lokaler Gruppen (ILCs) gestärkt werden soll. Durch die Stärkung der Position von ILCs wird gehofft mehr Gerechtigkeit zu erreichen, und damit die biologische Vielfalt zu schützen und gleichzeitig traditionelle Praktiken und Lebensweisen zu erhalten (Correa 2001: 5ff).

Problematisch ist und bleibt jedoch immer noch die Frage nach der Art des Schutzes für traditionelles Wissen. Für indigene Völker ist die Frage nach dem Schutz ihrer Wissenssysteme generell ein Thema das stark mit Gerechtigkeit in Verbindung gebracht wird. Die Kontrolle über ihr eigenes kulturelles Erbe und Lebensräume gibt indigenen und lokalen Gruppen den Handlungsspielraum den Zugriff von außen auf sich zu beschränken, zu beeinflussen, oder zumindest einen fairen Ausgleich für die Verwendung ihres kulturellen Wissens und der in ihrem Gebiet vorkommenden Biodiversität zu erhalten. Der Schutz indigenen, traditionellen Wissens geschieht heutzutage meistens über das internationale IPR Regime. In wie weit dieses System für den Schutz traditioneller Wissenssysteme geeignet ist, ist jedoch umstritten (Simeone 2004: 1ff.).

Die Problematik der Verknüpfung aus IPRs und traditionellem Wissen beginnt bereits bei der Definition des Begriffs „traditionelles Wissen“. Da traditionelles Wissen sehr verschiedene Ausformungen und Informationen umfasst, so wie: „tradition- based literary, artistic or scientific works; performances, inventions, scientific discoveries, designs, marks, names and symbols, undisclosed information and all other tradition. Based innovations and creations resulting from intellectual activity in the industrial, scientific, literary or artistic fields.“ (WIPO 2001). Ein zweiter Punkt, der die Anwendung des IPR Systems auf traditionelle Wissenssysteme erschwert ist, dass unter dem internationalen IPR System Schutztitel für Individuen oder kleine Gruppen vergeben werden. Indigene oder lokale Gruppen jedoch sehen oftmals ihr Wissen nicht als den Besitz Einzelner, sondern verstehen es vielmehr als kollektives Eigentum, welches zum Zwecke der Erhaltung ihrer Umgebung und sozialen sowie kulturellen Identität und Erbe dient. Dieses Verständnis von Wissen als gemeinschaftlicher, kultureller Wertfaktor steht jedoch im Widerspruch zu den geistigen Eigentumsrechten westlicher Prägung. Neben der Problematik der Kollektivität von indigenem Wissen ziehen auch noch einige andere Faktoren die

Anwendbarkeit des traditionellen IPR Regimes für indigene Wissenssysteme in Frage. Um unter dem Patentrecht als Erfindung geschützt werden zu können müssen Informationen die Merkmale „new, original, innovative or distinctive“ aufweisen können. Traditionelles Wissen, welches über Generationen weitergegeben wurde fällt jedoch nicht unter diese Kategorie und ist damit in Gefahr als Allgemeingut angesehen zu werden (Simeone 2004: 5).

Der Schutz traditioneller Wissenssysteme vor der unauthorisierten Verwendung Dritter ist ein zentrales Anliegen der betroffenen Gesellschaften. Das gegenwärtig zugängliche Schutzsystem für diese indigenen Wissenssysteme unter dem internationalen IPR Regime ist jedoch umstritten. Das Grundziel des IPR Systems ist die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten durch einerseits den Schutz von Produkten auf einen begrenzten Zeitraum, und andererseits die Veröffentlichung von Informationen, die ansonsten geheim gehalten worden wären. Viele Vertreter indigener Gruppen wehren sich jedoch gegen die Offenlegung von teils kulturell sensitiven Informationen, die auch innerhalb der Gesellschaft nicht allen zugänglich wird. Sie fürchten einen Verlust der Kontrolle über diese Informationen, wenn diese etwa in Datenbanken veröffentlicht werden. Sie sehen damit ABS Policies auch in einem Kontext, der sie dazu zwingt am ökonomischen System teilzunehmen (De Jonge 2011: 135).

Datenbanken sind z.B.: eine jener politischen Instrumente, die eingesetzt werden um traditionelles Wissen zu schützen. Sie werden dazu eingesetzt um gegen geistige Eigentumstitel anzufechten, sollten diese Aspekte traditionellen Wissens, so wie kulturelle Praktiken, Designs oder Tier- und Pflanzenmaterial umfassen, und ohne die Zustimmung, Beteiligung und Kompensation der betroffenen indigenen oder lokalen Gruppe eingereicht worden sein. Datenbanken sollen damit helfen, gegen diese Formen der „Bio-Piraterie“ vorzugehen. Der Beweis, dass Patente auf indigenem Wissen basieren ist ansonsten oft nur sehr schwer zu erbringen. Andere Mechanismen zum Schutz von traditionellem Wissen sind die Entwicklung eines spezifischen sui generis Systems, unter dem „minimum standards“ für den Schutz und Anerkennung traditioneller Wissenssysteme integriert sind. In den meisten Fällen jedoch werden neben geistigen Eigentumsrechten wird von indigenen Gemeinschaften versucht auf Basis von einzelnen Verträgen und Lizenzen den Schutz ihres traditionellen Wissens

zu gewährleisten. Vor allem in den Ländern des Südens sind viele der indigenen Gemeinschaften, deren Wissenstraditionen großen potentiellen, kommerziellen Wert besitzen marginalisiert und stehen somit an der Peripherie der Gesellschaft. Mangelhafter Zugang zu Bildung und Informationen, Sprachdisparitäten und das Fehlen von finanziellen Mitteln erweisen sich bei der Applikation von geistigen Eigentumsrechten als Fallstricke für indigene Gesellschaften (Simeone 2004: 3,).

Seit dem Beschluss der Biodiversitätskonvention hat sich die Stellung für indigene Gemeinschaften verändert. So wurde die „Working Group on Article 8(j)“ ins Leben gerufen, welche sich mit dem Thema der Verbindung zwischen traditionellem Wissen und dem Erhalt von biologischer Vielfalt beschäftigt, und ein wichtiges Forum für die Partizipation indigener Gruppen ist, die sich hier international Gehör verschaffen und so ihre eigenen Ansichten in die Diskussion einbringen können. Die Working Group bietet Staaten Unterstützung bei der Entwicklung von sui generis Strukturen an, die sich mit dem Schutz traditionellen Wissens beschäftigen. an. Dabei betont sie die Wichtigkeit des Erhalts des weltweiten biokulturellen Erbes der Menschheit. Dieses Konzept der “biocultural heritage” definieren sie als: “The knowledge, innovations and practices of Indigenous and local communities which are often collectively held and are inextricably linked to traditional resources and lands and waters traditionally occupied by indigenous and local communities; including the diversity of genes, varieties, species and ecosystems; cultural and spiritual values; and customary laws shaped within the socio-ecological context of communities” (CBD Secretariat 2010). Damit verstärken sie die Perspektive, welche die Bewahrung traditioneller Wissenssysteme und indigener Lebenswelten in direkte Verbindung mit dem Erhalt und Schutz von Biodiversität setzt. Indigene und lokale Bevölkerungsgruppen wird dabei eine Rolle als Verwalter der biologischen Vielfalt auf den von ihnen gehaltenen Ländereien zugesprochen. Die Working Group plädiert für eine Entwicklung von nationalen sui generis Schutzregeln, die auf der Basis von lokalem Gewohnheitsrecht aufbauen und indigenen und lokalen Gruppen weitreichende Kompetenzen über die Nutzung und den Zugang zu genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen geben. Trotz den Bemühungen der Working Group müssen auch heute viele nationale und internationale Regulationen zum Schutz indigener traditioneller Wissenssysteme als lückenhaft angesehen werden. Indigenenvertreter

kritisieren dabei, dass sie bei Entscheidungsprozessen übergangen werden und stattdessen in hohem Maße die Interessen von Konzernen und nicht- Indigenen gefördert werden. Diese Kritik ist auch berechtigt, da Indigenenvertreter zu vielen Foren nicht eingeladen, oder kein Recht auf aktive Partizipation haben, oder dass ihnen durch Sprachbarrieren und fehlende finanzielle Mittel verwehrt wird, ihre Interessen effektiv zu vertreten. Daraus lässt sich schließen, dass die Problematik der Zerstörung traditioneller Wissenssysteme zwar vermehrt in der Öffentlichkeit vertreten ist, und somit Indigenenvertreter größeren Handlungsspielraum haben. In wichtigen Entscheidungsprozessen dominieren aber bis heute die neoliberalen Kräfte des Kapitals, wodurch indigene und lokale Bevölkerungsgruppen massiv von Ausbeutung und Marginalisierung bedroht bleiben (IIED 2010; De Jonge 2011: 134; Kuppe 2002: 131).

8. Das Nagoya Protokoll

Der Beschluss des Nagoya Protokolls am 30. Oktober 2010 war ein Meilenstein in der Debatte um ABS in der jahrelang realpolitische Entwicklungen stagniert waren. Zwar wurde Benefit-sharing als einer der drei Stoßrichtungen der CBD festgeschrieben, und die Wichtigkeit des Themas von allen Nationen wiederholt in internationalen Foren bekräftigt, dennoch gab es bis zuletzt große Differenzen zwischen den Parteien. Vor allem die Staaten des Südens, angeführt von der Gruppe der Megadiversitätsstaaten (LMMCs), setzten große Hoffnungen in die Umsetzung eines solchen Protokolls. Ihre Interessen lagen stark an einer Eindämmung von Biopiraterie, durch erhöhte Kooperation der Vertragspartner, und neuen Mechanismen und Kompetenzen um die Einhaltung von Rechtsnormen sicherzustellen, zu überprüfen, oder deren Bruch zu verfolgen. Das zweite große Anliegen der Staaten des Südens bezog sich vornehmlich auf die Durchsetzung eines starken „benefit-sharing“-Regimes, dass ihnen erlauben würde in größerer Form als bisher von der Utilisierung natürlicher Ressourcen zu profitieren, und somit eventuell das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Industrie- und Entwicklungsstaaten ein Stück weit zu schließen und bisher marginalisierten Gruppen mehr Autonomie zu geben (Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 3ff).

Vor allem den Industriestaaten war es lange daran gelegen, ein rechtlich bindendes Dokument über ABS zu verhindern, um ihre Interessen, welche hauptsächlich bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen liegen, nicht zu verletzen. Die in diesen Staaten stark ausgebauten Forschungs- und Industriestätten profitieren besonders bei einem so wenig eingeschränkten Zugang zu genetischen und biologischen Ressourcen, als Möglich. Aus diesem Grund war es den Regierungen der Länder des globalen Nordens wichtig, klare und Zugangsstandards festzulegen. Der Schlusstext des Nagoya Protokolls wurde erst in den letzten Stunden vor seiner Verabschiedung von den Parteien angenommen. Im Vergleich dieser Textversion, mit bereits zuvor eingebrachten Vorschlägen, ist es interessant zu sehen, welche Parteien sich in bestimmten Punkten durchsetzen konnten, bzw. welche Provisionen während der Verhandlungen abgeschwächt oder gar herausgenommen wurden. Dies ist die Seite des Protokolls als Ergebnis eines fließenden Prozesses. Dieser Prozess, obgleich er sonst den wesentlich breiteren Kontext der Biodiversitätsdebatte trägt, wird durch die Auseinandersetzung dieser konkurrierender Interessen im Forum der COP und durch das spezifische Beispiel des Nagoya Protokolls sichtbar und greifbar. ABS ist ein hart umkämpftes Terrain globaler Wirtschafts- und Sozialpolitik, und durch die Analyse der Themen: Zugang, Benefit-Sharing, der Einhaltung der Regeln, sowie Traditionelles Wissen, möchte sehen, wie unterschiedlich sich AkteurInnen dort behaupten konnten. Nun sollen die Wichtigsten Elemente des Nagoya Protokolls einzeln besprochen werden (Buck und Hamilton 2011: 49).

Access

Die in das Nagoya Protokoll aufgenommenen Provisionen bezüglich des Zugangs zu genetischen Ressourcen zeigen sich als erstaunlich detailliert ausgearbeitet. Besonders die Industrienationen meldeten großes Interesse an der Umsetzung und Einbeziehung spezifischer Zugangsregeln an. Die Punkte der Rechtssicherheit und Transparenz, der Nicht-Diskriminierung, sowie dem Umgang mit Notfallsituationen waren dabei in der Diskussion um den Zugang besonders prominent. Diese Faktoren zeigen den Hintergrund für das gesteigerte Interesse der Industriestaaten an der Zugangsregulation:

- a) Ein Blick auf die weltweite Verteilung von genetischen Ressourcen und Geldressourcen zeigt ein großes Ungleichgewicht. Die heute kapitalreichen Industrienationen haben nur wenige genetische Ressourcenvorkommen auf ihren eigenen Territorien und sind somit zum größten Teil Bezieher dieser Ressourcen von anderen Staaten.
- b) Ein großer Anteil der Forschung und Entwicklung in der Biotechnologie wird von den Ländern des Nordens durchgeführt. Sie besitzen eine gut ausgebaute Infrastruktur und die nötigen technischen und finanziellen Mittel um biotechnologische Forschungsprojekte durchzuführen. Der Zugang zum genetischen Grundmaterial dieser wissenschaftlichen und industriellen Bemühungen ist daher von fundamentaler Wichtigkeit für den biotechnologischen Sektor in den Industriestaaten.
- c) Genau spezifizierte Zugangsregeln helfen bei der Identifikation von Rechten und Pflichten der einzelnen Parteien. Sie sollen für erhöhte Rechtssicherheit, Transparenz und Informationsweitergabe sorgen, und damit den finanziellen und zeitlichen Aufwand der für eine Zugangsgenehmigung nötig ist verringern, als auch den korrekten Verlauf des Prozesses gewährleisten.
- d) Eine Unterscheidung zwischen Forschung aus rein wissenschaftlichen Zwecken und solcher mit einem wirtschaftlichen, kommerziellen Hintergrund kann durch genau ausgearbeitete Zugangsregulationen erzielt werden. Es wird befürchtet, dass durch eine zu starke Beschränkung des Zugangs vor allem die akademische Grundlagenforschung verhindert werden könnte. Aus diesem Grund soll der Zugangsprozess für nicht- kommerzielle Forschungsprojekte erleichtert werden.
- e) Die Zugangsprovisionen sollen für Klarheit beim generellen Umgang mit genetischen Ressourcen sorgen und auch im Falle von Ausnahmen den rechtlichen Handlungsrahmen vorgeben. Solche Ausnahmesituationen, bei denen der Zugang zu genetischen Ressourcen entscheidende Bedeutung zukommen könnte sind Nahrungsmittelengpässe oder medizinische Notfälle, die sofortiges Eingreifen erfordern.

Das Nagoya Protokoll bestätigt das souveräne Besitzrecht der Nationalstaaten über ihre natürlichen Ressourcen und fordert die Sicherstellung des PIC und des MAT

bevor auf eine Ressource legitim zugegriffen werden darf. Die Kompetenzen über die Form des Zugangsprozesses obliegen den jeweiligen Staaten, welche dazu verpflichtet sind, ihre Gesetzesstrukturen an die im Protokoll ausgelegten „international access standards“ anzugleichen (Nagoya Protokoll Artikel 6; Buck und Hamilton 2011, Singh Nijar 2011: 18).

Eine Harmonisierung in Richtung weltweit gültiger Rechtsstandards für den Zugang zu genetischen Ressourcen soll die Rechtssicherheit sowohl für Anbieter als auch für Nutzer erhöhen. Um diese Rechtssicherheit gewährleisten zu können müssen klare und transparente Regeln erstellt werden nach denen Anträge entweder angenommen oder abgelehnt werden. Ein von den Industriestaaten in die Protokollverhandlungen eingebrachter Vorschlag waren dabei Regeln nach dem Vorbild des TRIPS-Abkommens. Zentrale Rolle spielt dabei das Prinzip der Nichtdiskriminierung, und andererseits durch die Meistbegünstigung. Dieser Vorschlag wurde nicht in das Protokoll aufgenommen. Dennoch sind im finalen Text des Protokolls Geberländer dazu angehalten ihre Gesetzgebungen in einer fairen und nicht willkürlichen Form zu gestalten und Informationen darüber im „Clearing House Mechanism“ zu veröffentlichen. Das „Clearing House“ soll damit zugleich als Informationsplattform und als Beobachtungsplattform über die nationalen ABS Strukturen dienen. Mitgliedsstaaten des Protokolls sind demnach dazu verpflichtet eine ABS Legislation zu entwickeln, oder ihre bereits eingeführten Gesetzgebungen dahingehend zu verändern, dass diese den Provisionen des Protokolls nicht zuwiderlaufen (Nagoya Protokoll 2011; Singh Nijar 2011: 16f).

Nach den internationalen Standards sollen die Versorgerstaaten dafür sorgen, dass PIC und MAT in einem klaren und sowohl kosten- als zeiteffizienten Ablauf durchgesetzt werden können, der alle Besitzer einer genetischen Ressource in fairer Weise einbindet. Das Nagoya Protokoll schlägt zu diesem Zweck die Ausarbeitung von Modelverträgen und Kriterien, auch genannt „material transfer agreements“ (MTA) vor, die den Prozess der Zugangsgenehmigungen erleichtern sollen. Den einzelnen Staaten ist es überlassen die Struktur ihrer nationalen ABS Legislationen selbst zu gestalten, solange sie „fair and non-arbitrary“ und nach den Prinzipien der „legal certainty, clarity and transparency“ gestaltet werden.

Aus bürokratischer Sicht müssen sie dabei einen „national focal point“, sowie eine „competent national authority“ (CNA) identifizieren, die als Verbindungsglied und Ansprechpartner für das „Clearing House“ und Antragsteller dienen

Ein Durchbruch des Nagoya Protokolls bezüglich der internationalen Harmonisierung und Anerkennung von Zugangsbestimmungen, sowie im Kampf gegen die illegitime Utilisierung von genetischen Ressourcen, war die Einigung auf die Etablierung eines international gültigen Zertifikats, welches bei der Genehmigung des PIC von der CNA ausgestellt wird und als gültiger Beweis für den rechtmäßigen Zugang gelten soll. (Nagoya Protokoll 2011; Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 13f)

Der Faktor des außerordentlich geregelten Zugangs zu genetischen Ressourcen im Falle von Notsituationen wurde ebenfalls sehr kontrovers diskutiert. Allgemein betrachtet soll damit auf Notfälle in den Bereichen der Ernährungs- und Gesundheitssicherheit eingegangen werden, wie zum Beispiel in der Situation eines Ernteausfalls oder einer Pandemie bzw. aggressiven Infektionskrankheiten. Einige Länder des Südens zeigten jedoch Besorgnis, dass diese Notfälle dazu verwendet werden könnten um den eigentlichen Eignerstaaten die Kontrollrechte über wichtige Ressourcen zu entziehen und diese damit um ihr Recht auf Vorteilsausgleich zu bringen. Im Detail enthält Artikel (8b) des Protokolls, dass in der Situation der Identifikation einer die globale Sicherheit gefährdenden medizinischen, landwirtschaftlichen oder Hungerkrise die damit Beauftragten internationalen Organisationen (FAO, WHO) einen erleichterten und schnelleren Zugang zu bestimmten Ressourcen erlassen können, wenn diese sich als Wichtig für die Bekämpfung der Krise erweisen. Somit wird in Krisensituation auf bestimmte Ressourcen das Nagoya Protokoll ausgesetzt. Die Tatsache, dass in jenen Fällen kein Anspruch auf Vorteilsausgleich bestünde, und damit substantielle monetäre und nicht monetäre Mittel nicht an die ursprünglichen Besitzerstaaten ausbezahlt werden müssten, stieß auf Widerstand der ressourcenreichen Staaten. Dennoch stimmten letzten Endes alle Mitglieder für die Aufnahme dieser Provision in den Schlusstest des Protokolls (Buck und Hamilton 2011: 58).

Der letzte Punkt in diesem Kapitel über die Zugangsbeschlüsse des Protokolls, betrifft die definitorische Unterscheidung zwischen akademischer Forschung und Studien mit

kommerziellen Hintergrund. Während den langen Verhandlungsjahren um die Entwicklung des Nagoya Protokolls wurden vor allem aus dem Feld der universitären Forschung die Befürchtung geäußert, dass zu strikte Zugangsbeschränkungen nicht-kommerzielle Grundlagenforschung erschweren oder verunmöglichen könnte. Als Kompromiss wurde somit zwischen den Formen der kommerziellen und nicht-kommerziellen Forschung unterschieden. Damit kann der Zugangsprozess für akademische Studien erleichtert werden. Allerdings müssen die Verträge neu ausverhandelt werden, falls aus den Ergebnissen einer zuvor rein akademischen Forschung ein kommerzialisierbares Produkt entwickelt werden soll (Singh Nijar 2011: 30).

Reichweite (scope)

Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines Rechtsdokuments entscheidet sich zu einem großen Teil durch die Reichweite (scope) die dem Dokument zugeschrieben wird. Im Bezug auf das Nagoya Protokoll bezieht sich das auf eine materielle, sowie eine zeitliche und eine geographische Ebene, die unter die Schutzbestimmungen des Protokolls fallen.

Besondere Brisanz fällt hier der materiellen Ebene zu, genauer gesagt die Inklusion von Derivaten unter dem Protokoll. Vor allem von Seiten der Industrielobby und den Industrienationen wurde diese Einbeziehung von Derivaten nicht erwünscht. In langen Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiss in die Wege geleitet, der viel interpretativen Handlungsspielraum für alle AkteurInnen ermöglicht. Genau gesehen geht es dabei um die Diskussionen über die Inklusion des Begriffs „derivatives“. Als „derivative“ versteht man laut der Definition im Artikel 2 (e) des Protokolls:

„ (...) a naturally occurring biochemical compound resulting from the genetic expression or metabolism of biological or genetic resources, even if it does not contain functional units of heredity.“ (Nagoya Protokoll Art. 2 (e))

Entscheidend an dieser Definition ist, dass sie auch biochemische Bestandteile ohne funktionierende Erbschaftsanlagen inkludiert. Diese Derivate ohne funktionierende

Erbschaftsanlagen sind in der Forschung und Entwicklung von großer Bedeutung. Die Einbeziehung dieser Stoffe unter die Schutzbestimmungen des Nagoya Protokolls bedeutet damit, dass von nun an Firmen und Verbraucherländer für die Verwendung solcher vormals frei verfügbaren Stoffe Zugangsregeln beachten und ihre daraus erwirtschafteten Vorteile teilen müssen.

Letzten Endes wurde der Begriff „derivative“ aus Artikel 3 des Protokolls herausgestrichen und durch eine Phrase ersetzt, welche größeren interpretativen Spielraum ermöglicht. Der Wortlaut „utilization of genetic resources“ beschreibt: „to conduct research and development on the genetic and/or biochemical composition of genetic resources, including through the application of biotechnology as defined in Article 2 of the Convention.“(Art 2 (c))

Derivate wurden damit nicht mehr explizit erwähnt und somit in einen definitorischen Graubereich gebracht. Die in Artikel 2 (d) verwendete Definition von „biotechnology“: „ (...) as defined in Article 2 of the Convention means any technological application that uses biological systems, living organisms, or derivatives thereof, to make or modify products or processes for specific use.“ (Artikel 2 (d)) lässt jedoch eine Einbeziehung von Derivaten in die Reichweite des Nagoya Protokolls zu (Sing Nijar 2011: 21f; Buck und Hamilton 2011: 56).

Obgleich der Wortlaut „utilization of genetic resources“ eine Entschärfung für die Industrienationen darstellt, muss die dadurch ermöglichte Einbeziehung von genetischen und biochemischen Sequenzen ohne funktionierende Erbschaftsanlage als Verhandlungserfolg der Entwicklungsländer gewertet werden. Ein Schutz solcher biochemischer Stoffe bedeutet eine große Veränderung für heutige Vorgehensweisen im „Research and Development“ (R&D) Sektor. Ein großer Teil heutiger Forschungsbemühungen wird nicht mehr unmittelbar an einer genetischen Ressource (Tier- und Pflanzenteile) durchgeführt, als vielmehr an bereits zuvor isolierten und veränderten genetischen Sequenzen oder biochemischen Bestandteilen. Dabei ist die Benützung des ursprünglichen genetischen Trägermaterials gar nicht mehr zwingend notwendig. Die Einbeziehung dieser Sequenzen und biochemischen Verbindungen in das Nagoya Protokoll bedeutet also eine definitorische Verlinkung mit ihrem ursprünglichen Trägermaterial. Als Konsequenz daraus fallen von nun an diese Derivate unter das souveräne Besitzrecht der Ursprungsstaaten und ihre Verwendung erfordert die Einholung eines PIC und MAT (Singh Nijar 2011: 21f).

Die nächste Ebene der rechtlichen Reichweite des Nagoya Protokolls bezieht sich auf den zeitlichen Rahmen seiner Wirksamkeit. Die Verhandlungen ergaben dabei, dass die im Nagoya Protokoll festgelegten Bedingungen sich nur auf Anträge bezieht welche nach dem in Kraft treten des Protokolls gestellt werden. ABS Regulationen können demnach nicht rückwirkend durchgesetzt werden Nagoya Protokoll Art. 3 Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 11).

Die geographische Ebene ist der dritte Geltungsbereich, der die Reichweite des Protokolls beeinflusst. Einerseits werden im Text des Protokolls die souveränen Besitzrechte der Staaten über ihre nationalen Ressourcen mehrmals bekräftigt. Andererseits konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, wie natürliche Ressourcen behandelt werden sollen, die außerhalb nationaler Jurisdiktion vorkommen. Diese Ressourcen umfassen etwa die Hohe See, als auch die Antarktis. Da bis heute keine Regulierungen über diese Art von Ressourcen entwickelt wurden, können diese immer noch als Allgemeingut angesehen und ausgebeutet werden. Ein weiterer Faktor, der die geographische Reichweite des Protokolls betrifft ist der Umgang mit natürlichen Ressourcen aus ex situ Datenbanken. Auch hier konnte noch kein wirksamer Kompromiss geschlossen werden. Somit sind Ressourcen in diesen Datenbanken, soweit sie vor dem in Kraft treten des Protokolls darin aufgenommen wurden, von Ansprüchen auf benefit-sharing ausgeschlossen (Buck und Hamilton 2011: 56f).

Zuletzt beschäftigt sich ein Teil des Protokolls mit der rechtlichen Situation, wenn eine bestimmte Ressource in mehreren Staatsgebieten vorkommt. Diese „transboundary“ Situationen sind eine große Herausforderung für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Das Nagoya Protokoll schlägt in diesem Falle vor, dass dennoch, wenn möglich, unter Einbeziehung ein PIC und MAT ausverhandelt werden soll. Die sich ergebenden Vorteile sollen dann jedoch nicht an die Staaten selbst ausbezahlt werden, als vielmehr an die durch das Forum des Protokolls identifizierten, zuständige Finanzinstitution ausbezahlt werden. Die Mittel, die in diesen multilateralen Finanzmechanismus fließen würden dann für den weltweiten Schutz der Biodiversität und Umwelt eingesetzt werden. Dieser globale Mechanismus wurde zwar im Nagoya Protokoll erwähnt, es konnte in den

Verhandlungen jedoch keine Einigung erreicht werden. Somit wurde die Entscheidung zur Ausarbeitung eines multilateralen benefit sharing Mechanismus auf einen späteren Zeitpunkt vertagt (Nagoya Protokoll Art 8; Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 12; Sing Nijar 2011: 31).

Benefit-Sharing

Seit Beginn der Diskussionen über die Etablierung eines internationalen ABS Regimes war benefit sharing neben dem Thema der Eindämmung von Biopiraterie das zentrale Anliegen der Entwicklungsländer. Der gerechte Vorteilsausgleich soll zu einer gerechteren Verteilung der aus der Verwendung von genetischen Ressourcen gewonnenen ökonomischen Profite führen. Die ursprünglichen Hoffnungen, die in ein internationales ABS Dokument gesetzt wurden, konnte der endgültige Text des Nagoya Protokolls jedoch nur teilweise erfüllen. Es sticht vor allem ein Ungleichgewicht zwischen den detailliert ausgearbeiteten Zugangsprovisionen und den im Vergleich nur vage formulierten Regulationen über die Einhaltung von Richtlinien, und Vorteilsausgleichen heraus. Vor allem die ressourcenreichen Staaten drückten ihre Besorgnis darüber aus, dass das Nagoya Protokoll zur Eindämmung von Biopiraterie unzureichend sei (Singh Nijar 2011: 18; Earth Negotiations Bulletin 2011: 3).

Artikel 5.1. verpflichtet die Vertragsparteien dazu, benefit sharing als Teil des MAT Prozesses zu implementieren. Die darin ausverhandelten Bedingungen beziehen sich jedoch allein auf die „utilization of genetic resources“. Auf Grund der im Protokoll spezifizierten Definition dieser Phrase umfasst der Begriff der „utilization“ allerdings nur einen Teil des Forschungsprozesses. Alles was über die Grundlagenforschung hinaus geht, wie zum Beispiel die Kommerzialisierung der Forschungsergebnisse, werden im Nagoya Protokoll nicht mit einbezogen. Um daher einen Vorteilsausgleich aus dem Verkauf von Produkten einer genetischen Ressource zu erlangen, müssten weitere Privatverträge abgeschlossen werden. Diese Privatverträge sind nicht reguliert und benefit sharing ist damit keine Verpflichtung.

Für jene Prozesse von „utilization of genetic resources“, die unter die Zuständigkeit des Nagoya Protokolls fallen kann benefit sharing einerseits für den Erhalt von Biodiversität, oder aber direkt für die Weiterentwicklung der betroffenen Bevölkerung eingesetzt werden. Leistungen von benefit sharing können dabei auf

unterschiedliche Weise in monetärer oder nicht-monetärer Form gefordert werden. Dies umfasst Gewinnbeteiligungen, technologische Transfers, Bildungsarbeit und Infrastruktur, wie auch eine Reihe weiterer Mechanismen, die im Annex des Protokolls aufgelistet sind (Nagoya Protokoll Annex).

Compliance

Die Verantwortung für die Entwicklung und Implementierung von ABS Regeln, wie auch die Überprüfung ihrer Effektivität und deren Einhaltung durch Vertragsparteien wurde im Nagoya Protokoll den Geberstaaten zugewiesen. Auf Grund der großen Komplexität und Vielzahl von Prozessen und darin involvierten AkteurInnen, stellt dies eine große Herausforderung für diese Staaten dar. Eine grenzübergreifende Kooperation zwischen den Parteien wäre dabei von großer Wichtigkeit, um effektive rechtliche Strukturen aufbauen zu können und rechtliche Verstöße dagegen überprüfen und ahnden zu können (Nagoya Protokoll Art 11).

Ein Grundproblem das „Biopiraterie“ zulässt, ist die Schwierigkeit, gegen unrechtmäßiges Verhalten vorgehen zu können. Gründe für das Problem ist einerseits eine unsichere Informationslage. Oftmals ist es schwierig, die Herkunft eines verwendeten Materials zurückzuverfolgen. Teilweise ist nämlich nicht klar welche Stoffe verwendet wurden, oder von wo diese bezogen wurden. Ein zweiter Punkt ist die Tatsache, dass national gültige ABS Regeln nur auf dem eigenen Staatsgebiet durchgesetzt werden können. Das bedeutet, dass für Ressourcen die bereits über die Landesgrenze gebracht wurden, dieses Recht nicht mehr anzuwenden ist.

In den Verhandlungen um das Protokoll plädierten vor allem die Staaten des globalen Südens für die Etablierung von „checkpoints“ (z.B.: im Rahmen der Patentbüros). An diesen „checkpoints“ sollten die Nutzer von genetischen Ressourcen verpflichtend Informationen preisgeben, die dazu verwendet werden würden um Missbrauch aufzudecken und so zu verhindern. Die Industrienationen stellten sich jedoch vehement gegen diesen Vorschlag. Sie argumentierten, dass es Nutzern nicht zuzumuten sei sensible Forschungsdaten preiszugeben. Das bereits weiter oben erwähnte international gültige Zertifikat ist in diesem Falle als Teil eines Kompromisses zu betrachten. Die Einführung dieses Zertifikats, welches bei der Zugangsgenehmigung zu vergeben ist, soll als Beweis für die Legitimität der Nutzung einer genetischen Ressource dienen, und im Forum des „Clearing House“ der COP

veröffentlicht werden. In wie weit, bzw. wann dieses Zertifikat in Realität umgesetzt werden kann, ist jedoch noch unklar. (Singh Nijar 2011: 19, Earth Negotiations Bulletin 2011: 26).

Traditionelles Wissen

Traditionelles Wissen, als auch der Umgang mit indigenen und lokalen Bevölkerungsgruppen (ILCs) war ein wichtiges Thema in den Protokollverhandlungen, und war vor allem von Seiten indigener Repräsentanten und Beobachter stark kritisiert worden. Es konnten einige Neuerungen und Erweiterungen durchgesetzt werden, allerdings blieben die Ergebnisse hinter den Erwartungen der Entwicklungsländern und ILCs zurück (Earth Negotiations Bulletin 2011: 26).

Artikel 7 des Protokolls erkennt ILCs einen generellen, legitimen Anspruch auf PIC und MAT zu, wenn traditionelles Wissen verwendet wird das mit einer spezifischen genetischen Ressource in Verbindung steht. In den Verhandlungen sollen zudem die Gewohnheitsrechte der ILCs Beachtung finden. Ein Zugang zu genetischen Ressourcen oder damit in Verbindung stehendem traditionellen Wissen sollen laut Protokoll nur in Fällen erlaubt werden, in denen die Partizipation der ILCs gewährleistet werden kann, und wenn sich daraus Vorteile für die Bevölkerung ergeben. Laut Artikel 5.5. der Protokolls ist die Nutzung von traditionellem Wissen unter einem PIC und MAT zu regulieren, was dazu führt, dass ein Vorteilsausgleich mit der dabei involvierten ILC erforderlich wird (Buck und Hamilton 2011: 54ff).

Da dieser Punkt des Protokolls den ILCs weitreichende Kompetenzen und Mitbestimmungsrechte zuspricht, kann gesagt werden, dass es hier wesentlich weiter geht als dies in Artikel 8 (j) der Biodiversitätskonvention der Fall ist. Dennoch wurden die Provisionen als ungenügend und unscharf kritisiert.

So ist zwar einerseits das Herausstreichen der Wichtigkeit von ILCs in ihrer Rolle als Erhalter von Biodiversität, als auch des biokulturellen Erbes der Menschheit ein wesentlicher Schritt, andererseits konnte vor allem hier ein großer Interessenskonflikt zwischen den Verhandlungsparteien festgestellt werden (Earth Negotiations Bulletin 2011)

Das Thema traditionelles Wissen war bis zum Abschluss der Verhandlungen auf dem Tablett. Und während sich noch im Verhandlungstext ein ganzer Artikel mit der Rolle und dem Umgang mit traditionellen Wissen und ILCs beschäftigte war es letzten

Endes nicht möglich sich auf eine gemeinsame Formulierung zu einigen. Aus diesem Grund wurde der Artikel schlussendlich ersatzlos auf dem Protokoll gestrichen, und die Diskussionen über das Thema auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Dieses Vorgehen ist jedoch darum besonders problematisch, da noch viele

Unklarheiten über das Thema bestehen, welche nicht beseitigt werden konnten.

Dadurch ist das Verhindern der unerlaubten Nutzung von traditionellem Wissen durch Außenstehende schwer beizukommen. Das Aussparen von traditionellem Wissen im Protokoll eröffnet einen definitorischen Graubereich der Neuentwicklungen in nationalen Rechtssystemen hemmen könnte, dem Problem der illegitimen Aneignung von traditionellem Wissen beizukommen (Earth Negotiations Bulletin 2011: 26, Singh Nijar 2011: 29).

9. Nationale Implementation Von ABS Regulationen – Indien

Indien umfasst mit rund 3.287.263km² Fläche den größten Teil des indischen Subkontinents. Dabei ist der Staat von einem großen Reichtum ethnischer und kultureller Vielfalt geprägt. Und auch die klimatischen und geographischen Bedingungen weisen eine hohe Diversität auf, die vom Hochland im Himalayagebiet im Norden, bis zu den südlich gelegenen Küstenregionen mit subtropischen Charakter reichen. Aus diesem Grund besitzt Indien eine riesige Zahl endemischer Pflanzen und Tierarten, und gehört dabei zur Gruppe der 17 Megadiversitätsländer. Nach einer Studie von 1999 wird angenommen, dass das Land mehr als 49.219 unterschiedliche Pflanzenarten und 81.251 an Tierarten besitzt, was einer Gesamtzahl von 12.5% für Pflanzen, bzw. 6.6% für Tierarten der gesamten, weltweit existierenden genetischen Vielfalt ausmachen würde. Der natürliche Reichtum Indiens macht das Land darum zu einem attraktiven Ziel für die Erforschung genetischer Ressourcen. Das Geschäft mit genetischen Ressourcen ist ein bedeutender Sektor, der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes beeinflusst. Aber biologische Vielfalt wird auch als wichtiges kulturelles und identitätsstiftendes Element in der indischen Bevölkerung wahrgenommen (MoEF 1999).

Viele der auf indischem Staatsgebiet vorkommenden genetischen Ressourcen sind endemischer Art, und daher nirgendwo sonst auf der Erde zu finden. Über die letzten Jahrzehnte hinweg war jedoch auch Indien von einem zunehmenden Rückgang seiner

biologischen Vielfalt betroffen. Trotz eines steigenden Bewusstseins in Politik und Gesellschaft über die weitreichende Bedeutung von Biodiversität für Indien, konnte dieser Trend jedoch bis heute nicht aufgehalten werden, was wohl in Teilen daran liegt, dass die in internationalen Handelsverträgen durchgesetzten Barrieren schneller abgebaut wurden, als Rechte für den Schutz der Umwelt und der darin lebenden Menschen umgesetzt werden konnten (Buthani und Kothari 2002: 612).

Das massiver Wirtschaftswachstums Indiens in den letzten Jahren ging mit einer massiven wachsenden Bevölkerung und der Wirtschaft einher. Vor allem der zunehmende Ausbau von Agrarflächen und menschlicher Infrastruktur, die durch die stetig wachsende Bevölkerungsdichte erforderlich werden, tragen zur Zerstörung von einzigartigen Ökosystemen und damit zum Aussterben gefährdeter Pflanzen- und Tierarten durch Überbevölkerung, Verschmutzung und Übernutzung bei.

Neben dem genetischen Reichtum des Staates ist Indien auch geprägt von einer starken kulturellen Diversität. Traditionelle Wissenssysteme, wie Ayurveda, sind in der indischen Gesamtbevölkerung von großer Bedeutung, und werden als kulturelles Erbe der Gesellschaft und als wichtige Identitätsmarker verstanden. Aber auch auf lokaler Ebene ist das Land von einer Vielzahl ethnischer Gruppen und indigener und religiöser Minoritäten fragmentiert, welche ihre eigenen Traditionen, Kosmologien und Wissenssysteme entwickelt haben. Der Schutz und die Erhaltung des biologischen und kulturellen Reichtums, ist daher als große Herausforderung für den indischen Staat anzusehen. Nun soll gezeigt werden, auf welche Art das rechtliche System mit der biologischen und kulturellen Vielfalt auf seinem Staatsgebiet umgeht. Die Heraushebung einzelner Themen im Folge dieses Kapitels sollen dem Verständnis besseren Verständnis dienen. Damit soll am Beispiel Indiens gezeigt werden wie komplex und mit welchen (teils widersprüchlichen) Motiven nationale Rechtssysteme sich über die Zeit manifestieren können (Kothari: 1994: 67ff).

9.1. Der Umgang mit Biodiversität

Indien hat das große Potential seines natürlichen und kulturellen Reichtums für den internationalen Handel erkannt. Und wenngleich IPRs weitgehend als effektives Instrument zum Schutz der nationalen Ressourcen angesehen wird hat Indien als eines der wenigen Länder bereits sehr früh damit begonnen den Schutz von Biodiversität

und traditionellem Wissens als wichtiges Regulationsfeld zu behandeln. Indien hat sowohl die CBD als auch den Internationalen Vertrag unterzeichnet, und spricht sich im internationalen Forum für eine Revision von TRIPS im Sinne einer Angleichung an die Provisionen der Biodiversitätskonvention aus. Hinsichtlich seines eigenen, nationalen Umgangs mit den Provisionen der CBD hat Indien ein umfangreiches Rechtsregimes bezüglich des Umgangs und Schutzes genetischer Ressourcen und traditionellem Wissen entwickelt, und ist eines der wenigen Länder, die eine eigene ABS Legislation implementiert haben. Seit der Unterzeichnung der CBD hat sich Indiens nationale Politik bezüglich Biodiversität stark verändert und in eine sui generis Struktur entwickelt. Teil dieser Rechtsstruktur sind der bereits 1999 verabschiedete „National Policy and Macrolevel Action Strategy on Biodiversity“, welcher sicherstellen soll, dass Indien und seine Bevölkerung an den Gewinnen aus der Nutzung von genetischen Ressourcen teilhaben können. Weitere rechtsgültige Dokumente der Grundstruktur des indischen Biodiversitätsrechts, sind der „Biological Biodiversity Act“ (BDA) von 2002, der „Biological Biodiversity Rules“ (2004), der 2001 verabschiedete „Plant Varieties Protection and Farmer's Rights Act“ sowie „National Biodiversity Strategy and Action Plan“ (NBSAP). (Buthani und Kothari 2002: 588f; Rai und Singh 2010: 6f).

9.2. IPR

Indien ist sowohl Mitglied des TRIPS Abkommens, der CBD und des internationalen Vertrags der FAO. Der Rahmen dieser Analyse des indischen Schutzsystems für biologische Vielfalt beginnt mit der Unterzeichnung von TRIPS im Jahre 1994 und folgend mit dem Beitritt zur „Paris Convention for the Protection of Industrial Property“. Seit diesem Zeitpunkt zeigte die indische Regierung große Bereitschaft dafür, ein starkes IPR System zu implementieren. Der wachsende Markt für natürliche Ressourcen stellte dabei einen großen Anreiz da, die Nutzung von genetischen Ressourcen rechtlich zu regulieren, um diese vor der Ausbeutung durch ausländische Staaten und transnationale Konzerne zu schützen. Die Einsetzung eines IPR Systems nach westlichen Standards war (und ist) jedoch gesellschaftlich in Indien heftig umstritten. Während einerseits IPRs als eine effektive Strategie gegen einen Raubbau der nationalen Ressourcen angepriesen wurden, kam es vor allem durch einige

prominente Patentfälle, wie z.B.: Basmati Reis zu einem ideologischen Wandel in anderen Teilen der Bevölkerung. Patente wurden vielmehr als Instrumente der Kulturzerstörung und Neukolonisierung durch den Westen mit Hilfe der Kommodifizierung und des Ausverkaufs der natürlichen und traditionellen Reichtümer wahrgenommen (Kaushal 2010: 118, 123);

Als wohl prominenteste Kritikerin von IPRs zum Schutz genetischer Ressourcen und damit in Verbindung stehendem traditionellen Wissen tat sich Vandana Shiva hervor. Sie warnt eindringlich vor der Zerstörung traditioneller Gesellschaften durch das Eindringen kapitalistischer Denkmuster. Sie geht dabei davon aus, dass traditionell gewachsene Normen, Regeln sich durch das Eindringen kapitalistischer Normen verändern. an, für alles einen monetären Preis zu bestimmen, um Wertigkeiten erfassen zu können. In dieser Hinsicht wird auch die Natur zu einer Kommodität. Die historisch gewachsene Wertschätzung der Natur hingegen wird zu Gunsten abstrakter, monetärer Werte zurückgedrängt. Diese Durchdringung indigener und lokaler Lebensweisen und Normen führt schließlich zum Aufbrechen und der Zerstörung traditioneller gesellschaftlicher Strukturen (Shiva 1994:110).

Die indische Rechtsstruktur zur Utilisierung und dem Schutz von Biodiversität ist das Ergebnis der Auseinandersetzung unterschiedlicher Interessensgruppen.

Der indischer „Patent Act“ aus 1970 ist als äußerst umstrittenes Dokument zu betrachten. Nach dem in Kraft treten von TRIPS wurde der „Patent Act“ im Jahr 1999 an die veränderten rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Hierbei wurde der Markt, trotz weitreichender Proteste der Bevölkerung und NGOs, für die Anmeldung von Patenten auf Medikamente und landwirtschaftlich nutzbare Chemikalien geöffnet. 2002 wurde der „Patent Act“ noch ein weiteres Mal einer Revision unterzogen, um den TRIPS Auflagen zu (Bhutani und Kothari 2002: 213, Joseph 2010: 24).

9.3. Ownership

Laut der CBD wird „Ownership folgendermaßen definiert:

“‘Ownership’ is the state or fact of exclusive possession or control of property, which may be an object, land/real estate, intellectual property or some other kind of property and may be absolute or qualified. A right of ownership is associated with an interest

in property that establishes the good as being “one’s own thing” to the exclusion of other individuals or groups. This interest assures the owner the right to enjoy and to dispose of the property in a manner he or she sees fit, whether to use or not use, exclude others from using, or to transfer ownership, provided he or she makes no use of them prohibited by law.“ (UNEP CBD-Working Group-ABS 2007: 4)

Besitz (ownership) von genetischen und natürlichen Ressourcen beeinflussen den Zugang, die Regeln und Rechte über diese. Die endgültige Definition und Interpretation des Begriffes „ownership“ liegt in nationaler Hand. Die Art und Weise wie dieser Begriff verstanden wird, prägt damit die Ausformung nationaler, politischer Strukturen im Bezug auf IPRs und „Access and Benefit Sharing“ Prozesse. Generell können also zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen, wie ownership reguliert werden kann. Im Falle von Privatbesitz behält der/die PrivatbesitzerIn (bzw. eine Gruppe) der/die den Landtitel auf dem eine bestimmte Ressource auftritt besitzt, „ownership“ über jene Ressource. Damit kann er/sie damit verfahren, wie dies von ihm/ihr gewünscht ist. Einschränkungen können jedoch durch übergeordnete Rechtsprechungen, wie z.B.: Naturschutzrichtlinien, oder ähnliches entstehen. Wenn es sich jedoch um staatliches Eigentum handelt, behält sich der Staat seine souveränen Rechte über alle auf seinem Gebiet existierenden Formen der Biodiversität zu bestimmen(Carrizosa 2004 12f).

Indiens System versucht multiple Anspruchsrechte privater und gemeinschaftlicher Art zu inkorporieren. Damit soll zwischen konkurrierenden Interessen von Industrie, Forschung, ILCs und dem Staat vermittelt werden. Es ist ein Trend erkennbar, der auf eine starke nationale Kontrolle über genetische Ressourcen und traditionelles Wissen hinweist. Dennoch wurden auch die Interessen der lokalen und indigenen Bevölkerung berücksichtigt, und ihnen gewisse Handlungsräume und Mitspracherechte zugestanden, in der Form von farmers’ rights. Die internationalen Schutzstandards, welche durch die Mitgliedschaft bei der WTO und dem CBD, als auch des Internationalen Vertrags national umgesetzt werden mussten, sind ein Rahmengerüst, der einen großen Teil der indischen Biodiversitätsrechts formt. Dennoch kann gesehen werden, dass ein sehr spezifisches sui generis System entstanden ist, welches durch die Anerkennung multipler Besitzansprüche für Züchter

und Bauern, die Komplexität und Vielfaltigkeit des Indischen Staates und seiner Bewohner widerspiegelt (Ramanna 2003).

Sowohl durch den „Indian Patent Act“, als auch im „Biological Biodiversity Act“ und der NBSAP werden die einerseits die souveränen Besitzrechte des Staates Indien über alle genetischen Ressourcen im Einklang mit den Provisionen der CBD, bestätigt. Daraus ergibt sich, dass genetische Ressourcen, als auch weiterführend traditionelles Wissen als Teil des gesamtindischen Erbes anerkannt und unter Aufsicht der staatlichen Regulationsorgane gestellt werden. Die staatlichen Befugnisse sind im Fall der indischen Legislation im Vergleich zu anderen nationalen Rechtsstrukturen (z.B. der USA) sehr umfangreich. Die Abänderung des „Patent Acts“ 2002 etwa nahm eine Provision auf, die Nutzer einer genetischen Ressource dazu verpflichtet beim Antrag eines Patent die Bezugsquelle und geographische Herkunft von bei der Produktentwicklung verwendeten biologischen Material und traditionellem Wissen bei der zuständigen nationalen Stelle offenzulegen (Kripalani und Sabharwal 2009)

Der „Plant Varieties Protection and Farmer's Rights Act“ (PVPFR) aus 2001 kann hingegen als Versuch interpretiert werden, die Interessen verschiedener staatlicher und privater AkteurInnen zu vereinen. Es erweitert das Konzept der „plant breeders' rights“ (PBRs) um jene der „farmers' rights“ und erlaubt somit Landwirten die Entwicklung neuer Pflanzensorten, und gibt ihnen das Recht ungezeichnete, geschützte Sorten aufzubewahren, zu tauschen oder zu verkaufen. Genauer gesagt ist der PVPFR ein sui generis System, welches die internationalen Standards für den Schutz neuer Pflanzensorten in Übereinstimmung mit Artikel 27.3(b) des TRIPS Abkommens durchsetzt. Der Form nach ist der Text eine Mischung aus den Provisionen des UPOV Textes von 1978 und dessen geänderten Version von 1991. PBRs sind dabei ein System, ähnlich dem Patentsystem. Dabei wird dem Besitzer einer bestimmten Pflanzensorte das Recht zugestanden Dritte von der Nutzung dieser Sorte auszuschließen, solange diese spezifische Sorte bestimmte Anforderungskriterien erfüllt (Eindeutigkeit, Einheitlichkeit und Stabilität). Der indische PVPFR Act inkorporiert jedoch auch Interessen von Wissenschaftlern und Farmern indem er für die Verwendung von nicht gekennzeichneten Pflanzensorten Ausnahmen schafft. Die „Farmers' Rights“ sind dabei besonders für ILCs von

besonderer Bedeutung, deren Lebenswelten als Züchter, Landwirte und Erhalter stark mit der sie umgebenden biologischen Vielfalt in Verbindung stehen. Durch den PVPFR Act wird ihnen durch Einbeziehung der „farmers' exemption“ der Handlungsspielraum gewährt, Pflanzensamen aufzubehalten, zu tauschen oder erneut auszusähen, sowie seine erwirtschafteten Produkte weiterzuverkaufen (Joseph 2010: 26f.; Brush2007: 1509f).

Zuvor wurde in dieser Arbeit bereits das Konzept der „Tragedy of the Commons“ als Problem der Übernutzung einer gewissen Ressource durch ihren Status als Allgemeingut besprochen. Die Überregulierung von Besitzrechten kann jedoch auch ins andere Extrem führen. Die „Tragedy of the Anti Commons“ beschreibt das Phänomen der Unternutzung von Ressourcen auf Grund von multiplen Besitzrechten, durch die sich anspruchsberechtigte Parteien gegenseitig blockieren. Daraus lässt sich schließen, dass die Vergabe von zu vielen verschiedenen Besitzrechten einen negativen Effekt auf die Verwendung einer Ressource haben kann. Eine vorsichtige Balance der Anspruchsrechte auf Patente, „plant breeders' rights“, „farmers' rights“ und sonstige genetische Ressourcen ist daher ausschlaggebend für die Effektivität eines ABS Rechtssystems. Die Struktur von Besitzrechten über genetische Ressourcen hat also große Bedeutung dafür, wie die Verteilung und Nutzung dieser Ressourcen von Statten geht. Während sich für die Architekten einer Rechtsstruktur einerseits die Frage über eine faire und angemessene Verteilung von Besitzrechten zwischen den unterschiedlichen Interessensgruppen stellt, muss andererseits auch in Betracht gezogen werden, dass ein unausgeglichenes System die Nutzung und den Austausch von genetischen Ressourcen dramatisch einschränken könnte. Die Einbeziehung von „plant breeders' rights“ und farmers' rights“ in die indische Rechtsprechung birgt damit in sich die Gefahr dieser Überregulierung. Die Ausarbeitung dieser Struktur geschah auf der Prämisse, allen Parteien mit Ansprüchen Mitspracherecht zu gewähren, und damit zu einem ausgeglichenen System beizutragen. Statt größerer Autonomie und Mitsprache kann es auch dazu führen, dass sich die AkteurInnen gegenseitig blockieren, und damit Entwicklungen verhindert werden. Es wird sich wohl erst in den nächsten Jahren zeigen, ob die Architektur des indischen Rechtssystem seinen ursprünglichen Versprechungen gerecht werden kann (Ramanna 2006: 58f).

Das IPRs ein adäquates Regulationsinstrument darstellen, wird in Indien von vielen Seiten grundsätzlich angezweifelt. So ist etwa die international renommierte Aktivistin Vandana Shiva ist eine der Stimmen, die das indische Patentrechtssystem mit samt seiner Ausnahmebestimmungen auf Grund ethischer Überlegungen ablehnt. Die Vergabe von Patentrechten auf Lebensformen wird von ihr als illegitim zurückgewiesen, da für sie dabei einerseits nicht die rechtlichen Anforderungen der Neuheit gegeben sind, die für einen Rechtsanspruch vonnöten sind, als auch andererseits das System auf der Ausbeutung von Mensch und Natur zugunsten des internationalen Kapitals basiert. Vandana Shivas Gegenansatz befürwortet die Etablierung sogenannter „community intellectual property rights“ (CIPRs). CIPRs sollen zum Einen dazu dienen, den Entscheidungsspielraum lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen zu erweitern, da sie nicht auf Basis von Erfindungen vergeben werden, sondern vielmehr als Rechtsanspruch welcher auf Grund einer langjährigen Verwaltungstätigkeit den jeweiligen Bevölkerungsgruppen zukommen. Zum Anderen soll dafür ein freier und ungehinderter Austausch von Wissen unterstützt, sowie bei der Kommerzialisierung von biologischen Ressourcen ein dem Allgemeinwohl zukommende Lizenzgebühr eingehoben werden. Die Durchsetzbarkeit eines solchen Systems von „community rights“, welches so stark vom auf individuellen Eigentumsrechten abgestimmten, internationalen IPR Systems abweicht ist jedoch zweifelhaft. Im indischen Rechtssystem wurde daher bis zum heutigen Zeitpunkt vielmehr auf die Etablierung von sui generis Regeln, wie den PBRs gesetzt (Shiva 1994; Kripalani, Sabharwal 2009: 43ff.).

9.4. Reichweite (Scope)

Das Konzept der Reichweite (scope) beschäftigt sich mit der Genauigkeit und dem Umfang von Definitionen und Regelungen. Dabei stellt sich die Frage, in welcher Weise genetische und biologische Ressourcen reguliert werden, und ob bei diesen Regulierungen auch Derivate und menschliche genetische Ressourcen mit einbezogen werden. Ein weiterer Punkt, in dem die Reichweite bedacht werden muss ist die geografischer Herkunft und Grenzen genetischer und biologischer Ressourcen. Einerseits bedeutet das, dass adäquate Regelungen gefunden werden müssen, für in

situ vorkommende Ressourcen, als auch für jene, die bereits in ex situ Sammlungen und Datenbanken aufgenommen wurden. Davon ausgenommen sind jedoch Ressourcen, welche vor dem in Kraft treten der CBD 1993 in ex situ Sammlungen Eingang fanden (Carrizosa 2004: 14; Ten Kate und Laird 1999). Diese geographische Abgrenzung ist auch dann von großer Wichtigkeit, wenn genetische und biologische Ressourcen in mehreren Regionen, oder gar über nationale Grenzen hinaus vorkommen. In diesem Fall sind nationale Regierungen stark gefordert ihre rechtlichen Richtlinien genau abzustecken, um Konflikten vorzubeugen.

Der Umgang und die Anerkennung traditioneller Wissenssysteme, ist an diesem Punkt ebenfalls noch zu erwähnen. Hinsichtlich der Nutzung und des Austausches genetischer Ressourcen durch indigene Gemeinschaften sind von vielen staatlichen Autoritäten Ausnahmeregelungen erlassen worden, welche diese lokalen Gemeinschaften von den üblichen Restriktionen exkludieren (Carrizosa 2004: 17).

Die indische Gesetzgebung, welche sich mit dem Umgang mit Biodiversität befasst ist im weltweiten Vergleich als äußerst komplex zu bewerten.

Hier werde ich wieder eine Teilung vornehmen in eine materielle, zeitliche und geographische Ebene, wie bereits zuvor beim operationalisieren des Themas.

Die materielle Ebene beschäftigt sich mit der Frage dessen, was laut indischem Gesetz geschützt werden muss oder kann. Dies betrifft vor allem die Zulassung von Rechtstiteln für Derivate, DNA Sequenzen und Mikroorganismen, als auch die Anerkennung und Bekanntmachung der Verwendung von traditionellem Wissen und Praktiken. Ein bedeutender Faktor der Architektur des Patentrechtsystems in Indien ist, wie bereits erwähnt die internationale Ebene. Vor diesem Hintergrund wurde der „Patent Act“ von 1970 im Jahr 1999 geändert. Um weitere Anpassungen an die internationalen Mindeststandards zu ermöglichen wurde der „Patent Act“ im Jahr 2002 ein weiteres Mal angepasst, und dabei Mikroorganismen zur Patentierung freigegeben. Weitere Nachbesserungen geschah 2005 und 2006, in deren Folge auch Gene und DNA Sequenzen dem IPR System unterstellt wurden (Patent Act 1970 Amendment 2005).

Sektion 3 (d) des „Patent Act“ (Amendment 2005) inkludiert jedoch einige strategische Einschränkungen im Falle der Patentierung von Derivaten. So sind keine

Patente auf Derivate erlaubt, wenn diese von zuvor bereits bekannten Substanzen abgeleitet werden, außer wenn die außergewöhnliche Wirksamkeit eines Derivats nachgewiesen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass durch strategisch getätigte Patentanmeldungen von geringfügigen Veränderungen im Gebrauch oder der Zusammensetzung eines Derivats dessen Schutz zeitlich verlängert werden kann: „The mere discovery of new form of a known substance which does not result in the enhancement of the known efficacy of that substance or the mere discover of any new property or new use for a known substance or the mere use of a known process, machine or apparatus unless such known process results in a new product or employs at least one new reactant.” (Patent Act Amendment 2005 Section 3 (d)).

Durch den “Biodiversity Act” von 2002 hat Indien eine Reihe von Bestimmungen durchgesetzt, die seitdem den Umgang mit ABS prägen. Die geographische Reichweite des Biodiversity Acts wird durch Bedingungen der internationalen Rechtstandards beeinflusst. Biologische Ressourcen, die in ausländischen botanischen Gärten oder Datenbanken aufgehoben werden und bereits vor dem in Kraft treten der CBD 1993 dort dokumentiert werden konnten, fallen nicht unter die Autorität des nationalen Ursprungslandes, und sind somit als Allgemeingut von Benefit Sharing Ansprüchen ausgenommen. Daher Indien hat großes Interesse daran eine multilateral gültige Rechtslösung zu finden. Wann sich eine Lösung zu diesem Problem finden wird, bleibt jedoch offen. Biopiraterie, bei der biologische Ressourcen auf illegitime Art und Weise aus dem Landes geschafft und weiterverwendet werden, sind für Indien weiterhin ein großes Problem. Indien, Länder des globalen Südens setzten große Hoffnungen auf die Ausarbeitung des Nagoya Protokolls. Es bleibt zu sehen welche Effekte die Implementation des Protokoll haben wird (Singh Nijar 2011: 33, Biodiversity Act 2002).

Eine weitere signifikante Einschränkung für die Anmeldung von Patenten in Indien, sind die sogenannten “post- and pre-grant opposition procedures”. Durch diese verpflichten sich Antragsteller dazu, den Ursprung und die geographische Herkunft der in Erfindungen verwendeten biologischen Materialien offenzulegen. Wenn dies verabsäumt wird können Patentanträge entweder abgewiesen oder sogar nachträglich zurückgenommen werden. Diese Provisionen sind vor allem dahingehend interessant,

weil Indien sich somit einen zusätzlichen Kontrollmechanismus über die Vergabe seiner Patente geschaffen hat, welcher in der Form nicht vom internationalen Regime vorgesehen war. Diese Provisionen ermöglichen es zusätzliche Informationen zu Forschungen einzuholen, und die Rechtmäßigkeit eines Antrags, sowie die Einhaltung der zuvor bestimmten Vertragsbedingungen erneut zu überprüfen, und Verstöße dagegen zu sanktionieren (Patent Act 2005 Amendment Section 8(d)).

9.5. Access Procedure

Indien hat ein äußerst elaboriertes Zugangssystem entwickelt, dass auf drei Säulen funktioniert und eine Vielzahl an Verantwortungen und Aufgaben verteilt. Mittelpunkt ist dabei das zentrale Organ der „National Biodiversity Authority“ (NBA), welches auf föderaler und lokaler Ebene von „State Biodiversity Boards“ (SBB) und „Local Biodiversity Management Committees“ (BMC) unterstützt wird. Im Unterschied zu ABS Regimen, wie dem Andean Pact von Decision 391 unterscheidet Indien zwischen Forschung die durch indische Staatsbürger und Firmen getätigt wird, und solcher aus dem Ausland. Ausländer müssten über die NBA für den Zugang zu einer spezifischen genetischen Ressource ansuchen. Die NBA dient dabei einerseits als bürokratisches und Überprüfungsorgan, Informationsplattform, sowie als Zwischenglied bei den Verhandlungen über PIC und MAT. Dies umfasst auch Bedingungen über benefit sharing, in der Form von monetären Ausgleichszahlungen, technischen Transfers und Wissensübermittlung. Indische Forscher mit kommerziellen Nutzungsabsichten hingegen sollten sich an eines der SBBs, sowie die BMCs wenden, da ihnen erleichterter Zugang gewährt werden kann. Wenn sie jedoch Forschungsergebnisse über genetisches Material an ausländische Stellen weitergegeben werden soll, muss die Zustimmung NBA eingeholt werden. Durch diese Teilung sollen die einzelnen Stellen entlastet werden und somit schnellere und an die Anforderungen des Antrags angepasste Entscheidungen treffen zu können. Es muss jedoch angemerkt werden, dass gerade durch diese Teilung Doppelgleisigkeit, sowie ein Raum für Missbrauch entstehen kann. Indiens Strategie setzt stark auf die Offenlegung von Informationen in nationalen Datenbanken, dem sogenannten „Honey Bee Network“ oder dem People’s Diversity Register.

Während des Antragsprozesses wird die Herausgabe von wichtigen Informationen durch den Antragsteller verlangt und die Bedingungen des Zugangs und des Vorteilsausgleiches geregelt. Die offengelegten Informationen beziehen sich auf die ökonomische Reichweite des Projekts und die geschätzten Auswirkungen auf die Umwelt und lokale Bevölkerung auf Grund des Zugangs. Sowohl die NBA als auch SBB sind dazu verpflichtet die jeweiligen zuständigen lokalen BMCs in die ABS Verhandlungen und daraus folgenden Entscheidungen mit einzubeziehen um damit die Partizipation der lokalen Bevölkerung zu gewährleisten.

Nicht kommerzielle Forschung aus dem Inland, sowie ILCs hingegen sind von der Antragstellung bei den offiziellen Stellen ausgenommen und haben freien Zugang zu biologischen Ressourcen in einer Region (Ramanna 2006: 16; Rai und Singh 2010: 5f).

9.6 prior informed consent - PIC

Durch die CBD wurde das Konzept des „prior informed consent“ (PIC) als ein Grundprinzip nationaler ABS Politiken verankert. Unter den Bedingungen der CBD wird die Einholung eines PIC, vor Beginn der Forschungsarbeit, bei der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde (CNA) verpflichtend eingefordert. In Realität sind die meisten nationalen Policystrukturen bezüglich solcher Verfahren weiter definiert und erfordern so auch die Zustimmung indigener Gesellschaften und privater Landbesitzer, die direkt von Bioprospektionsprojekten betroffen sind (CBD Art. 15 (5)).

PIC ist somit definierbar als:

„...the consent obtained by the applicant from the designated government authorities, local community, indigenous people, the protected area or ex situ collection manager, or private land owner after disclosing fully the intent and scope of the bioprospecting activity, in a language and process understandable to all, and before any collecting of samples or knowledge is undertaken.“ (Carrizosa 2004: 23)

PIC ist das Resultat der Anerkennung des souveränen Besitzrechts von Nationalstaaten über die auf ihrem Staatsgebiet vorkommende Biodiversität, und soll

als Ziel die Transparenz von Bioprospektionsprojekten steigern und eine gerechtere Verteilung und Partizipation von betroffenen AkteurInnen ermöglichen. Dennoch ist die Umsetzung des PIC oft problematisch. Von Seiten der Industrie und Forschung ist es häufig schwierig festzustellen, wie viele Parteien überhaupt von einem bestimmten Projekt betroffen sind, und in PIC Verhandlungen integriert werden müssen. Die nächste Schwierigkeit liegt darin, legitime Vertreter von lokalen und indigenen Gemeinschaften zu finden und mit diesen in einer für alle verständlichen Sprache über das Projekt und dessen mögliche Auswirkungen, sowie über einen Verteilungsausgleich zu verhandeln. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine bestimmte Information von mehreren Gruppen geteilt wird, muss mit jeder einzelnen Gruppe ein eigener PIC verhandelt werden. Hierbei haben sowohl die nationale Regierung, als auch die jeweiligen Lokalgruppen das legitime Recht, den Zugang auf die gewünschten Informationen oder natürlichen Ressourcen zu verweigern (Carrizosa 2004: 25f).

PIC ist ein zentraler Teil der Zugangsverhandlungen und soll nach den Provisionen der CBD und des Biodiversity Acts mit der Partizipation aller beteiligten Parteien vor der Gewährung der Zugangsgenehmigung beschlossen werden.

Indiens Rechtsprechung sieht vor, Verhandlungen über den PIC durch die verantwortliche Stelle zu führen. Anders als in anderen Staaten wird somit den Antragsstellern die Verantwortung abgenommen die durch ihre Forschung betroffenen AkteurInnen zu identifizieren und mit jedem Einzelnen in Verhandlungen zu treten. Dieser Schritt soll einerseits den bereits komplizierten Zugangsprozess für Antragsteller erleichtern und andererseits sicherstellen, dass die Partizipation aller AkteurInnen sowie ein gerechter Vorteilsausgleich gewährleistet werden kann. Gleichzeitig arbeitet Indien gerade an der Erstellung von „material transfer agreements“ (MTA) als Standardbestimmungen für bilaterale Verträge, um zukünftig den Antragsprozess zusätzlich zu erleichtern und zu beschleunigen. (Kripalani und Sabharwal: 2005: 48)

PIC Verhandlungen vereinen eine Vielzahl von AkteurInnen, wodurch sie langwierig und kostenintensiv werden könne, da unterschiedlichste Interessen und Kräfte aufeinandertreffen. Anders als in der CBD festgeschrieben, haben in Indien

ILCs nicht nur ein Mitsprache, sondern auch ein Einspruchsrecht, welches ihnen mehr Handlungsspielraum gibt. Ob die Einbeziehung von ILCs auch in Realität immer fair und gleichberechtigt ist, kann leider an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Die Analyse solcher PIC Verhandlungen kann aber sicherlich als lohnendes Thema für zukünftige Forschungen angesehen werden (Carrizosa 2004: 25).

9.7. Benefit Sharing and Compensation Mechanisms

Ein gerechter Verteilungsausgleich in Form von benefit sharing kann über unterschiedlichste Kanäle erzeugt werden: Einerseits als Ausgleichzahlungen, oder Gewinnbeteiligungen, andererseits durch den Transfer von Wissen, Technologien (nachhaltige Biotechnologien), als auch wissenschaftliche Kooperation. Die dritte Möglichkeit bezieht sich auf den Aufbau von Infrastruktur und die Förderung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und dem Schutz von Biodiversität. Diese finanziellen und nicht-finanziellen Instrumente von benefit sharing sollen eingesetzt werden um den Schutz sowie einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu fördern (Bonn Guidelines 2002). Durchgesetzt wird benefit sharing in Form von Verträgen, die im Prozess der Zugangsverhandlungen integriert sind. Besonders die Arten der finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten, wie der Etablierung von “trust funds”, und die prozentuelle Beteiligung an Produktverkäufen, waren in den letzten Jahren im Brennpunkt von benefit sharing Verhandlungen. Diese einseitige Fokussierung auf finanziellen Ausgleich ist jedoch äußerst kritisch zu betrachten. Vom Schritt der Bioprospektion, über Forschung und Entwicklung bis hin zur eventuellen Vermarktung eines Produkts können oft viele Jahre vergehen, bis es zu den ersten Rückzahlungen kommt. Zudem gibt es keine Garantie, dass aus den gesammelten natürlichen Ressourcen jemals ein lukratives Produkt entwickelt werden kann. Die Konzentration auf finanzielle Zahlungen bringt Staaten und lokalen Gesellschaften also meistens nicht mehr. Vielmehr könnten andere Mechanismen einen viel größeren Effekt bei der Entwicklung und Wohlfahrtsförderung haben, als dies für Geldzahlungen gilt (Carrizosa 2004: 28f; Bonn Guidelines 2002)

Die durch benefit sharing generierten Einkünfte haben für Indien riesiges Potential. Dadurch ist für das Land die Regulation des Zugangs zu seinen Ressourcen von

großer wirtschaftliche Bedeutung. Die NBA ist die Institution welche für die Verteilung der Mittel aus dem Vorteilsausgleich zuständig ist. Auf nationaler Ebene bemüht sich die Regierung vor allem um die Sicherstellung des Wirtschaftsstandortes Indiens durch den Transfer von neuen Technologien und Know-How. Weiters werden finanzielle Mittel vor allem für den Schutz der biologischen Vielfalt eingesetzt, wie z.B.: die Finanzierung von Schutzgebieten und Nationalparks, als auch die Etablierung von „community diversity registers“ und Datenbanken, die Informationen zu biologischen und kulturellen Ressourcen katalogisieren.

ILC haben auf Grund ihrer Arbeit und Rolle als Erhalter und Förderer der biologischen Vielfalt, sowie ihrer traditionellen Wissenssystemen ebenfalls Anspruch auf einen fairen und gerechten Vorteilsausgleich. Ansprüche auf einen Vorteilsausgleich umfassen aber nur genetische Ressourcen und traditionelles Wissen, welche noch nicht durch ein früheres Patent geschützt, bzw. nach dem in Kraft treten der CBD beschrieben wurden. Die Verwaltung und Überprüfung zur Rechtmäßigkeit von Ansprüchen fällt wieder der zu (Rogalla von Bieberstein und Koutouki 2011: 10; National Report 2009: 86).

Dem multilaterale System zur Verteilung von Vorteilen, die aus nicht zuordenbaren Ressourcen, oder in grenzübergreifenden Situationen entstehen, steht Indien als Mitglied der LMMCs positiv gegenüber. Da es heutzutage oftmals sehr schwierig ist die genaue Herkunft eines in einem Produkt verwendeten genetischen Materials zu ermitteln, und damit die nationale Besitzlage unklar bleibt, wäre ein multilateral geltendes System eine Möglichkeit Firmen und Forschungsinstitute im internationalen Rahmen zur Zahlung von Ausgleichszahlungen in einen internationalen Fund zu verpflichten, und diese Mittel zur Förderung globalgesellschaftlicher Entwicklung einzusetzen. Diese Zahlungen würden, laut den Vorschlägen des Nagoya Protokolls, dafür eingesetzt werden die globale biologische Vielfalt zu schützen. Indien als einer der Megabiodiversitätsstaaten wäre dadurch in diesem Falle einer der Nutznießer eines solchen globalen Rechtsregimes (Singh Nijar 2011: 3f).

9.8. Schutz Traditionellen Wissens

Durch eine Mitgliedschaft in der WTO verpflichten sich Staaten dazu ein IPR System nach Vorgaben des TRIPS, oder ein den TRIPS Provisionen nicht zuwiderlaufendes sui generis zu etablieren. Unter dem TRIPS Artikel 27.3(b) ist es den Ländern gestattet, weite Teile lebender Organismen von der Patentierbarkeit auszuschließen. Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, sind sie jedoch dazu verpflichtet, Tier- und Pflanzenarten unter dem Schutz eines sui generis Systems, (plant breeders' rights) zu verwalten (CBD 2002; Carrizosa 2004: 29).

Um ein effektives, nationales IPR System für natürliche Ressourcen zu implementieren, müssen einige Grundlagen entwickelt und Strukturen aufgebaut werden. Hauptinstrumente für den Schutz von natürlichen Ressourcen und traditionellem Wissen sind zum Ersten klare Definitionen für den Umfang und Interpretationen der Begriffe „natürliche Ressourcen“ und „traditionelles Wissen“, um identifizieren zu können, wie diese geschützt werden können.

Zum Zweiten müssen nationale Strukturen aufgebaut und Kompetenzen verteilt werden. Ein nationales Patentregister soll dabei helfen, um Patente im Land anzumelden und gleichzeitig einen Missbrauch oder mehrmalige Anmeldungen für eine gleiche Erfindung zu verhindern. Zum Dritten müssen die Anforderungen für einen PIC erstellt sowie der Zugangsprozess strukturiert, und Grundlagen für benefit sharing Verträge aufgesetzt werden (Carrizosa 2004: 33;).

Der Umgang mit traditionellen Wissenssystemen stellt eine besondere Herausforderung dar. Wie in Artikel 11 der CBD angegeben ist, sollen Staaten: „as far as possible and as appropriate, adopt economically and socially sound measures that act as incentives for the conservation and sustainable use of components of biological diversity“ (Art. 11 CBD). Die Miteinbeziehung von TK in das ABS System soll ILCs zu mehr Autonomie und Repräsentationsmacht verhelfen und die Gesellschaften haben nun den Anspruch ebenfalls vom Verkauf von biologischen und traditionellen Ressourcen finanziell zu profitieren. Kritische Stimmen aus Indigenenverbänden lehnen den Schutz genetischer Ressourcen und traditionellem Wissen unter IPRs generell als koloniale Praxis ab (Shiva 1996). Indien ist als Mitglied der WTO und des TRIPS Abkommens aber dazu verpflichtet ein weitgehendes Schutzsystem zu entwickeln, dass TRIPS nicht widerspricht. Die indische Regierung muss daher als

Vermittler fungieren, und ist gleichzeitig selbst als Akteur mit Eigeninteressen zu betrachten. Die im Staat existenten Widersprüche an Interessen und Bedürfnissen machen die Regulation biologischer Ressourcen und traditionellem Wissen zu einem schwierigen und konfliktreichen Thema.

Der Umgang mit traditionellem Wissen, und insbesondere traditionell medizinischem Wissen (Ayurveda), ist in Indien ein spezieller Fall. Bereits sehr früh erkannte der indische Staat traditionelles Wissen als wichtigen und wertvollen Aspekt der indischen Gesellschaft an. Indien versucht seinen Schatz an biologischen Ressourcen und traditionellem Wissen über mehrere Kanäle, wie Schutzzonen oder die Sammlung in Datenbanken, oder den Schutz traditioneller Lebensweisen, zu erhalten. Dabei hat Indien ein sehr ausgedehntes Rechtssystem zum Schutz von TK entwickelt (Shukla 2010: 136, 140).

Indiens Strategie legt aber viel Wert auf die Sammlung von Informationen in Datenbanken und den „people’s biodiversity registers“. Diese Register sollen die missbräuchliche Verwendung von Ressourcen verhindern, und auch dazu dienen, illegitim zugesprochene IPRs anzufechten. Dabei haben ILCs die Möglichkeit ihr Wissen einzutragen. Sie haben dabei die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie Wissen frei zur Verfügung stellen oder ob sie es vom Zugang durch andere abschirmen wollen. Diese Strategie baut stark auf die Partizipation der ILCs ab.

Indien hat über die letzten Jahre ein erstaunlich großes Netzwerk an Datenbanken aufgebaut, die verschiedenste Informationen beinhalten. Die „Traditional Knowledge Digital Library“ (TKDL) und das „Honey Bee Network sind Beispiele dieser national, und international Übergreifenden Initiativen, die den Verlust von TK verhindern sollen. Interessant ist dabei, dass Indiens Strategie der Veröffentlichung von TK und Informationen zu biologischen Ressourcen in anderen Staaten sehr anders aufgefasst werden. So muss auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, diese großen Datenmengen effektiv durch zentrale Stelle zu schützen, und dass durch die Sammlung von Daten ein neuer Bereich aufgemacht wird, der die missbräuchliche Verwendung von TK ermöglichen könnte. (Carrizosa 2004: 39f; Rai und Singh 2010: 5; UNU IAS 2004:19ff).

Einige Indigenenvertreter lehnen die Sammlung von TK in Datenbanken ab: „There are also dangers that the act of documenting traditional knowledge may serve to freeze it in its present form and interpretation. Such dangers have led some indigenous leaders to actively oppose the codification of traditional knowledge, including customary law and practice arguing that this is the first step towards the eventual exhaustion of rights under national law and policy“ (UNU IAS 2004: 14) Dennoch können diese gesammelten Informationen auch von Ihnen dazu verwendet werden ihre Rechte durchzusetzen, auf ihre kulturellen Besonderheiten Aufmerksam zu machen, und sich damit selbst eine Stimme zu verschaffen.

9.9. in situ Biodiversity Conservation

Artikel 8 der CBD beschäftigt sich primär mit der Etablierung von Schutzmöglichkeiten für den Erhalt von Biodiversität. Die Errichtung von Schutzzonen, der Schutz von Ökosystemen, und Lebensräumen, als auch Maßnahmen, um die Auswirkungen durch die Nutzung der biologischen Vielfalt so gering als möglich zu halten (Art. 8 (a),(b),(c) der CBD).

Indien ist eines von wenigen Staaten die eine umfangreiche Gesetzesstruktur zu ABS ratifiziert haben. Daran sieht man, wie ernst die indische Regierung das Thema nimmt. Die in situ Konservierung der indischen Ressourcen ist dabei ein Herzstück, und so hat der indische Staat eine Reihe von Schutzzonen, Biosphäre Reservaten und Nationalparks eingerichtet, die rund 4,74% des gesamten Staatsgebietes ausmachen (National Report 2009: 118, CBD Country Profile).

9.10. Enforcement and Monitoring

Die Entwicklung eines ABS Systems ist ein erster Schritt. Die Etablierung eines Rechtsregimes ist allerdings noch kein Garant für die Effektivität des Systems an sich. Einerseits müssen Verträge verhandelt und Genehmigungen zeitgerecht erteilt oder verwehrt werden, andererseits müssen Ausgleichszahlungen verteilt, der Zustand der Biodiversität in den Ökosystemen, als auch die Einhaltung der Richtlinien durch andere AkteurInnen überprüft werden. Diese Vielzahl an unterschiedlichen Aufgaben,

macht ABS Systeme sehr teuer und schwierig zu implementieren, da es sich um höchst komplexe Strukturen handelt (Carrizosa 2004: 38f). Erschwert wird die Tatsache dadurch, dass das internationale System so angewachsen und so komplex geworden ist, dass es oftmals sehr schwierig sein kann die Herkunft und Rechtmäßigkeit von Ressourcen und Patenten zu überprüfen. Die ungenaue Gesetzeslage zu ex situ Datenbanken, als auch bezüglich der Nutzerpflicht, die Herkunft der von ihnen verwendeten Ressourcen offen zu legen, ist ein weiterer Grund, der die Effektivität von ABS Systemen grundsätzlich in Frage stellt. Erst durch die Analyse realer Fälle kann daher wirklich überprüft werden, wie zielsicher derzeitige nationale ABS Politiken den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, sowie die Aufteilung der sich aus deren Nutzung ergebenden Vorteile steuern können (De Jonge 2011: 132).

Auch für Indien stellt sich die Frage, wie das Land mit der Herausforderung der Kontrolle und Implementation von ABS umgehen kann. Das Land ist als Hot Spot biologischer Vielfalt speziell daran Interessiert den Umgang mit genetischen Ressourcen und TK zu regulieren.

Indien erfordert bereits beim Forschungsantrag durch ausländische Investoren die Genehmigung der nationalen Stellen. Inländer werden hingegen anders behandelt, da diese als Subjekte des indischen Staates der indischen Gesetzgebung unterworfen sind, und somit bei Missbrauch mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Der Zugang von Ausländer hingegen ist viel strikter reguliert, um zu verhindern, dass Ressourcen und TK illegitim außer Landes gebracht werden können. Jedoch gibt es bis jetzt noch keine internationale Lösung zu dieser Problematik. Der „proof of original heritage“ soll daher Biopiraterie erschweren. (Correa: 2001: 1; Patent Act Amendment 2005 ; Ghose 2003: 20).

Die Etablierung eines international gültigen Systems steckt aber noch in seinen Kinderschuhen, auch wenn mit der Verabschiedung des Nagoya Protokolls ein wichtiger Schritt in dieser Richtung gemacht wurde. Solange ABS nicht international Reguliert wird, sind nationale Systeme wie die Indiens jedoch nur begrenzt effektiv, auch wenn sie ein wichtiger Beitrag zum Schutz und der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen und traditionellen Wissens sind.

10. Conclusio

Schlussfolgernd zu dieser Arbeit stellt sich nun die grundsätzliche Frage an das ABS Konzept. Ist eine ethische Verteilung von Vorteilen genug, oder ist anzuzweifeln dass IPRs ein adäquates Schutzmittel für biologische Vielfalt – bzw. generell den Erhalt des biokulturellen Erbes der Menschheit darstellt.

Mit dem Nagoya Protokoll und der Analyse der politischen Strukturen Indiens im Blick kann man sehen dass der Schutz biologischer Ressourcen und traditioneller Wissenssysteme mit dem Instrument von ABS in Herkunft und Grundideologie ein Geisteskind kapitalistischer Ideologie ist. Der Schutz von Ressourcen steht also nicht im Zentrum sondern ist Mittel zum Zweck der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Menschen. Somit kann geschlossen werden, dass die heutige Narration über die Wichtigkeit des Schutzes biologischer Vielfalt und TK eine Weiterführung der kapitalistischen Grundlogik ist dass an seine eigenen Wachstumsgrenzen stößt.

Neben der investitionsschützenden Logik des Marktes, ist das ABS Konzept auch ein humanitäres Motiv. Auch hier können die zu Beginn dieser Arbeit angeführten philosophischen Wurzeln der europäischen Aufklärung als Wurzel identifiziert werden. Das Konzept gerechter Verteilung wurde aber vor allem von den LMMCs – und somit auch Indiens- angenommen, und wird nun als Instrument angepriesen, um die Mitsprache und die Autonomie von Minderheiten und Marginalisierten zu stärken. Doch auf Basis der Realität bleibt ABD durch mangelnde internationale Kooperation und das Fehlen grenzübergreifender Regulationen, auf seinem nationalen Rahmen verhaftet und damit in seinem Handlungsraum beschränkt. Somit ist ABS allein von der Verantwortung und den Möglichkeiten der einzelnen Nationalstaaten abhängig. Die Zahlen zeigen, dass ABS Policies für die Staaten des globalen Südens bis jetzt nicht die erhofften Vorteile gebracht haben. Dadurch stellt sich die Frage, ob dies an der Ineffektivität ihrer nationalen Gesetzgebungen (oder dem Fehlen eines ABS Systems) liegt, oder vielmehr an der Konzeption von ABS selbst (de Jonge 2011: 141ff).

Das Nagoya Protokoll könnte Staaten helfen ABS zu implementieren, es ist jedoch noch viel Arbeit nötig um effektive und an die Bedürfnisse der Staaten angepasste Strukturen zu finden. Durch die Komplexität dieser Strukturen, und den daraus

erfolgende hohen finanziellen, administrativen und zeitlichen Aufwand, die ABS Systeme erfordern, besteht die Gefahr, dass nur wenige ausgewogenen ABS Strukturen implementiert werden können. Eine transnationale Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft wäre hier wünschenswert, und würde vor allem den ärmeren und strukturschwachen Staaten wichtige Stützenhilfe und „Good Practice“ Beispiele bei der Einführung von ABS Strukturen zu geben (Nagoya Protocol 2011).

ABS Strukturen sollen also die Verwendung von genetischen Ressourcen und TK gerechter gestalten. Ob Systeme aber zu fairer Verteilung führen, oder zu neuen Formen der Ausbeutung führen ist jedoch ein schmaler Grad. Wie bei der Analyse des indischen Systems zu sehen war, sind Regulationen nicht einfach Schwarz/Weiß zu sehen. Die Umsetzung einer Strategie, wie die der Etablierung von Datenbanken, kann einerseits Biopiraterie eindämmen und unrechtmäßige IPRs stürzen, aber andererseits enthält die Strategie selbst die Gefahr, dass veröffentlichte Informationen, die im guten Glauben veröffentlicht wurden, missbräuchlich verwendet werden könnten. Hier muss gesagt werden, dass die Etablierung grenzübergreifender Gesetze ein wichtiges Instrument wären, um die illegitime Verwendung von biologischen Ressourcen und TK ahnden zu können. Die Nagoya Verhandlungen zeigen aber, dass die Welt noch nicht dazu bereit scheint. Solange es kein internationales System gibt, wird ABS besonders stark davon abhängen, wie fähig ein Staat ist eine funktionierende und effektive Rechtsstruktur zu entwerfen und zu implementieren. Damit wäre ABS wiederum etwas, dass durch die Repräsentationsmacht und Verhandlungsstärke einzelner Staaten und AkteurInnen im internationalen Forum entschieden würde, was die Länder des globalen Südens in eine vergleichsweise schlechte Position brächte.

ABS ist, trotz seines Gerechtigkeitsanspruches Teil eines hegemonialen, westlichen Diskurses. Es wäre in Zukunft zu wünschen, dass auch vermehrt kulturelle Unterschiede und Weltbilder in nationalen und internationalen Foren Gehör finden. Die Einbindung verschiedener Konzeptionen über Gerechtigkeit und Natur wären eine wichtige Addition um die heutzutage fast unumstritten angenommene Verbindung zwischen Benefit-Sharing und IPRs zu schwächen und Möglichkeiten für andere Formen des Schutzes zu ermöglichen (De Jonge 2011: 140ff.).

Das Nagoya Protokolls kann als Erfolg für die internationale Staatengemeinschaft gewertet werden. Es zeigt aber auch, dass die Weltgemeinschaft noch nicht dazu bereit ist wirklich grundsätzliche Änderungen durchzuführen, da z.B.: der Punkt über traditionelles Wissen einfach ausgenommen, oder die Implementierung eines multinationalen Mechanismus auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. In dieser Hinsicht ist Indien eindeutig als Vorreiter auf dem Gebiet der ABS Politik zu sehen. Indiens starke Tendenz alles zentral in nationalen Zentren zusammenzuführen, und somit von einzelnen Institutionen abhängig zu machen, kann aber ebenfalls kritisch betrachtet werden. Seine Verabschiedung hat Bewegung in die lange versteinerte Diskussion um ABS gebracht, und es ist zu hoffen, dass dieser Impuls sich auch in den nächsten Jahren weiterträgt. Realistisch gesehen ist die Erwartung auf grundlegende Veränderungen des globalen Regimes jedoch eher gering. Dennoch sehe ich im Konzept von ABS eine Möglichkeit die Kluft zwischen Arm und Reich zumindest ein wenig zu verringern und Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der vorsichtige Umgang mit der Natur und indigener Kulturen für alle Menschen von Bedeutung ist.

11. Bibliographie

Altieri, Miguel A., Rosset, P. (2002) *Ten Reasons Why Biotechnology Will Not Ensure Food Security, Protect the Environment, or Reduce Poverty in the Developing World*. In: Ethical Issues in Biotechnologie. Sherlock und Morrey (Hrsg.) Rowman and Littlefield Publishers, Inc. Oxford

Anderson, B. (2006) *Imagined Communities*. In: The post-colonial studies reader / ed. Bill Ashcroft (Hrsg.) London: Routledge

Bhutani, S., Kothari A. (2002) *The Biodiversity Rights of Developing Nations: A Perspective from India*, 32 Golden Gate U. L. Rev.

Biodiversity Act (2002) Indian Biodiversity Act 2002 Zugriff:

http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=185778

Boisvert, V. und Caron A. (2002) *The Convergence on Biological Diversity: An Institutional Perspective of the Debates*. In: Journal of Economic Issues Vol XXXVI, Nr 1.

Bourdieu, P. (1983) *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*. In: Kreckel (Hrsg.) Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2, Göttingen. S. 183-198

Bourdieu, P. (1988) *Homo Academicus*. Frankfurt am Main, Suhrkamp

Brand, U. (2007): *Paradoxien der Biopolitik*. In: Jahrbuch Lateinamerika 31, Hrsg: Karin Gabbert/Wolfgang Gabbert/Ulrich Goedeking/Anne Huffscheid/Albrecht Koschützke, M., Krämer, C., Schulte, R. Stanley, J., Ströbele, G., Westfälisches Dampfboot. S. 127-140

Brand, U., Görg C. (2001) *Access & Benefit Sharing. Zugang und Vorteilsausgleich – das Zentrum des Konfliktfelds Biodiversität*. Forum Umwelt & Entwicklung (Hrsg.) Knotenpunkt GmbH, Buch: Bonn

Brand, U., Görg C. (2006) *Contested Regimes in the International Political Economy: Global Regulation of Genetic Resources and the Internationalization of the State*. In: Global Environmental Politics. MIT-Press Vol 6, Nr 4, S. 106-123

Brand, U.; Wissen, M. (2011) *Die Regulation der ökologischen Krise. Theorie und Empirie der Transformation gesellschaftlicher Naturverhältnisse*. In: ÖZS Vol. 36, Nr2, S.12-34

Brundtland-Report. World Commission on Environment and Development WCED, Oxford (Oxford University Press) 1987, S. 46

Brush, S. (1993) *Indigenous Knowledge of Biological Resources and Intellectual Property Rights: The Role of Anthropology*. In: American Anthropologist, New Series Vol. 95, Nr 3 (September 1993) S.653-671

Brush, S. (2007) *Farmers' Rights and Protection of Traditional Agricultural Knowledge*. In: World Development Vol 35 Nr 9 Elsevier Ltd. University of California, Davis 1499-1514

BSR. (2005) Millennium Ecosystem Assessment: Ecosystems and Human Well-being: Biodiversity Synthesis Report. Washington, D.C.: World Resources Institute.

Buck, M., Hamilton, C. (2011) *The Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilization to the Convention on Biological Diversity*. In: Reciel 20 Nr 1 (2011) Blackwell Publishing Ltd. Oxford: UK

Carrizosa, S. (2004) *Introduction*. In :IUCN Environmental Policy and Law Paper No. 54

Carrizosa S. (2004b) *Scenarios of Policymaking Process*. In :IUCN Environmental Policy and Law Paper Nr 54

CBD Country Profile India [Zugriff: <http://www.cbd.int/countries/?country=in>]

CBD Secretariat (2009) Elements of Sui Generis Systems for *the* Protection of Traditional Knowledge, Innovations and Practices. Montreal. [Zugriff: <http://www.cbd.int/doc/meetings/tk/wg8j-06/official/wg8j-06-05-en.doc>]

Chatterjee, P. (1993) *The Nation and its Fragments: Colonial and Postcolonial Histories*. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Convention on Biological Diversity (1992) [Zugriff:
<http://www.biodiv.org/convention/articles.asp?lg=0&a=cbd-02>]

Convention on Biological Diversity (CBD-BGL) (2002) Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising out of their Utilization. In: Report of the Sixth Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity, UN Doc. UNEP/CBD/COP/6/20 [Zugriff: <http://www.cbd.int/doc/publications/cbd-bonn-gdls-en.pdf>]

Correa, C. (2001) Traditional Knowledge and Intellectual Property. Issues and Options Surrounding the Protection of traditional knowledge. Quaker United Nations Office Geneva

Cullet, P.(2007) *Human Rights and Intellectual Property Protection in the TRIPS Era*. In: Human Rights Quarterly, Vol.29, Nr2, S.403-43

De Jonge, B.(2011) *What is Fair and Equitable Benefit Sharing?* In: Journal of Agricultural Environmental Ethic Vol.24, S.127–146

Demirovic, A. (1992): *Regulation und Hegemonie: Intellektuelle, Wissenspraktiken und Akkumulation*. In: Demirovic, Alex; Krebs, Hans-Peter; Sablowski, Thomas (Hrsg.): Hegemonie und Staat: Kapitalistische Regulationen als Projekt und Prozess. Münster: Westfälisches Dampfboot , S. 128-157.

Duden. Das große Fremdwörterbuch 3., überarbeitete Auflage 2003. Mannheim u.a.: Dudenverlag

Duden. Bedeutungswörterbuch (Band 10). 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1985. Mannheim u. a.: Dudenverlag

Earth Negotiations Bulletin (2011) Summary Of the Tenth Conference of the parties to the Convention on Biological Diversity: 18-29 October 2010 IISD Reporting Service (Hrsg.) Vol.9 Nr544 [Zugriff: <http://www.iisd.ca/download/pdf/enb09566e.pdf>]

Eriksen, T.H. (2001) *Small Places Large Issues*. Second Edition PLUTO PRESS, London

Escobar, A. (1995) *Encountering Development. The Making and Unmaking of the Third World*. Princeton University Press, Princeton New Jersey

FAO (2001) *International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture*. Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture. FAO, Rome.
[Zugriff: http://www.fao.org/fileadmin/user_upload/legal/docs/033t-e.pdf]

Foucault, M. (1969) *Die Archäologie des Wissens*. 1. Auflage (1981) Frankfurt am Main: Suhrkamp

Frein, M, Meyer, H. (2008) *Die Biopiraten. Milliardenengeschäfte der Pharmaindustrie mit dem Bauplan der Natur*. Econ, Berlin

Ghose, J.R. (2003) *Access and Benefit Sharing Systems. An Overview of the Issues and the Regulation*. [Zugriff: <http://www.ranaghose.com/research/>]

Görg, C. (2002) *Biodiversität – ein neues Konfliktfeld in der internationalen Politik*. In: *Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika*. Brand, U., Kalcsics (Hrsg.) Brandes & Apsel / Südwind

Gramsci, A. (1991ff). *Gefängnishefte*, Bd. 1-10,.. Bochmann, W.F.Haug u.a., (Hrsg.) Berlin/Hamburg.

Hayden, C. (2003) *When Nature Goes Public. The Making and Unmaking of Bioprospecting in Mexico*. Princeton University Press, Princeton, Oxford

Heidenreich, M. (2003) *Die Debatte um die Wissensgesellschaft*. In: Böschen, Schulz-Schaeffer (Hrsg.) *Wissenschaft in der Wissensgesellschaft* Opladen Westdeutscher Verlag

Hödl, W., Frimmel M. (2003) *Aktuelle Entwicklungsursachen und Perspektiven standortgerechter Landnutzung in Amazonien*, In: Journal für Entwicklungspolitik Vol 111 Nr 3, 1993, S. 267 – 284

IIED (2010) Biocultural Heritage. Protecting Interlinked Systems [Zugriff: <http://biocultural.iied.org/policy/convention-biological-diversity-and-its-working-group-article-8-j>]

ILO (1989) Indigenous and Tribal People Convention (Nr 169) [Zugriff: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312314]

Indigenous Declaration (2008) United Nations Declaration on the rights of Indigenous Peoples. Zugriff: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

Joseph, J. (2010) *Intellectual Property Rights in Agricultural Biotechnology: An Overview*. In: Araving, K (Hrsg.) Biodiversity and Biotechnology: Intellectual Property Rights New Delhi: Narosa Publ. House

Kaushal, H. (2010) *Herbal Drug Diversity and Folklore of Uttar Pradesh*. In: Araving, K (Hrsg.) Biodiversity and Biotechnology: Intellectual Property Rights New Delhi: Narosa Publ. House

Kiene, T. (2011) The Legal Protection of Traditional Knowledge in the Pharmaceutical Field. An Intercultural Problem on the International Agenda. Wachmann, Münster/ New York/ München/ Berlin

Klaffenböck, G., Lachkovics, E. , (2001): *Biologische Vielfalt. Welt kontrolliert die globalen genetischen Ressourcen?* Südwind Agentur (Hrsg.) Frankfurt/ Main: Brandes & Apsel/ Südwind

- Kothari, A. (1994) *Beyond the Biodiversity Convention: A view from India*. In: Biodiplomacy ACTS Environmental Policy Series No. 4 Nairobi, Kenya
- Krämer, M. (2000): Globale Gefährdung pflanzengenetischer Ressourcen: Perspektiven aus Sicht der ökologischen Ökonomie., Frankfurt am Main M
- Kripalani, R., Sabharwal, S. (2009) *Defining the Role and Scope of I.P.R. in the Realm of Environmental Governance in India: Sui Generis Protection of Plant Genetic Resources*. Report of the Fifth Biennial Conference of the Indian Society for Ecological Economic (INSEE)
- Lander, E., Past, M. (2002) *Eurocentrism, Modern Knowledges, and the "Natural" Order of Global Capital*, In: Nepantla. Views from South Vol. 3 Nr2, 2002, S.245 – 268
- Malinowski, B. (1922) *Argonauts of the Western Pacific an account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea* (1985 Reprint) London: Routledge
- Mitchell, D. (2000) *Cultural Geography: A Critical Introduction*. Oxford: Blackwell
- Mittermeier, Gil and Mittermeier (Hrsg). (1997) *Megadiversity: Earth's Biologically Wealthiest Nations*. Cemex, Mexico.
- MoEF (1999) *National Policy and Macrolevel Action Strategy on Biodiversity*. New Delhi: Ministry of Environment and Forests, Government of India
- Morgera, E, Tsioumani F (2010) *The Evolution of Benefit Sharing: Linking Biodiversity and Community Livelihoods*. In: RECIEL Vol. 19, Nr2, 2010 Blackwell Publishing Ltd., Oxford
- Münch, R.(2004). *Soziologische Theorie*. Bd. 3: Gesellschaftstheorie. Frankfurt/New York: Campus Verlag

Nagoya Protokoll (2011) Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilization. Secretariat of the Convention on Biological Diversity

Pan, P. (2006) Bioprospecting: Issues and Policy Considerations. Report Nr 1 Honolulu, HI: Legislative Reference Bureau, January 2006.

Paoletti, M. G. and Pimentel, D. (1996) *Genetic Engineering in Agriculture and the Environment, Assessing risks and benefits* In: Biological Science Vol. 46 (1996) S. 665-673.

Patent Act 1970 (2005). Amendment 2005 [Zugriff: http://ipindia.nic.in/ipr/patent/patent_2005.pdf]

Peoples Earth Summit (2002) Johannesburg Declaration on Health and Sustainable Development.

Rai, U.N., Singh, N.K. (2010) *Role of Intellectual Property Rights in Biodiversity Conservation and Biotechnology Transfer*. In: Araving, K (Hrsg.) Biodiversity and Biotechnology: Intellectual Property Rights New Delhi: Narosa Publ. House

Ramanna, A. (2003) India's Plant Variety and Farmers' Rights Legislation: Potential Impact on Stakeholder Access to Genetic resources. EPTD Discussion Paper Nr 96 International Food Policy Search Institute, Washington DC

Ramsauer, T. (2005) *Geistiges Eigentum und kulturelle Identität (Dissertation)*. In: Urheberrechtliche Abhandlungen. Drexler, Hiltebeitel et. Al (Hrsg.) Verlag C.H. Beck, München

Reihling H.C.W.(2008) *Bioprospecting the African Renaissance: The new value of muthi in South Africa*. In: Journal of Ethnobiology and Ethnomedicine 2008, Vol. 4 Nr9.

Rogalla von Bieberstein, K, Koutouki, K. (2011) The Nagoya Protocol: Status of Indigenous and Local Communities. Legal Aspects of Sustainable Natural Resources. Legal Working Paper Series.

Sachs , W. (2002) Nach uns die Zukunft. Der globale Konflikt um Gerechtigkeit und Ökologie. 1. Auflage, Brandes & Apsel

Sanchez, V. (1994) *The Convention on Biological Diversity: Negotiation and Contents*. In: Biodiplomacy ACTS Environmental Policy Series Nr 4 Nairobi, Kenya

Sánchez, V., and Juma C. (1994) *Introduction*. In: Biodiplomacy. Genetic Resources and International Relations. Burhenne (Hrsg.) Acts Press. African Centre for Technology Studies. Nairobi: Kenya

Schmiedchen, F., Spennemann, C. (2007) *Nutzen und Grenzen geistiger Eigentumsrechte in einer globalisierten Wissensgesellschaft. Das Beispiel öffentliche Gesundheit*. In: Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (Hrsg.) Wissenschaft in der Verantwortung, Verantwortung in der Wissenschaft.

Seiler, A. (2000): Die Bestimmungen des WTO-TRIPS-Abkommens und die Optionen zur Umsetzung des Art.27.3(b): Patente, Sortenschutz, Sui Generis. Studie im Auftrag der GTZ, Frankfurt.

Sen, A (1977) *Rational Fools: A Critique of the Behavioural Foundations of Economic Theory*. In: Philosophy and Public Affairs. Vol 6., Nr 4., S. 317 – 344

SERI (2009) *Ohne Maß und Ziel*. Sustainable Europe Research Institute (Hrsg.) Friends of the Earth Austria. Global 2000 [Zugriff: http://old.seri.at/documentupload/SERI%20PR/ohne_mass_und_ziel--2009.pdf]

Shiva, V. (1994) *Farmers' rights and the Convention on Biological Diversity* In: Biodiplomacy. Genetic Resources and International Relations. Burhenne (Hrsg.) Acts Press. African Centre for Technology Studies. Nairobi: Kenya

Shiva, V. (2006) *Agricultural Biodiversity, Intellectual Property Rights, and Farmers' Rights*. In: Economic and Political Weekly (1996) S.1621–31.

Shukla, C.P. (2010) *Biological Resources and Traditional Therapeutical Knowledge: A Review*. In: Araving, K (Hrsg.) Biodiversity and Biotechnology: Intellectual Property Rights New Delhi: Narosa Publ. House

Simeone, T (2004) *Indigenous Traditional Knowledge and Intellectual Property Rights*. Political and Social Affairs Division. Library of Parliament. Canada [Zugriff: <http://www.parl.gc.ca/content/LOP/ResearchPublications/prb0338-e.pdf>]

Sing Nijar, G. (2011) *The Nagoya Protocoll on Access and Benefit Sharing of Genetic Resources. An Analysis*. Ceblaw Brief. University of Malaysia, Kuala Lumpur. Malaysia

Spivak, G. (2000). *The New Subaltern: A Silent Interview*. In: Chaturvedi, V.(Hrsg.). Mapping subaltern studies and the postcolonial. London, Verso S. 324-340

Stedman-Edwards, P. (2000) *A Framework for Analyzing Biodiversity Loss*. In: The Root Causes of Biodiversity Loss. Wood, Stedman-Edwards and Mang (Hrsg.) Earthscan Publications Ltd., London S.11-35

Ten Kate, K., Laird S.A. (1999) *The Commercial Use of Biodiversity: Access to Genetic Resources and Benefit Sharing*. London: Earthscan.

UNCTAD-ICTSD (2003) *Intellectual Property Rights: Implications for Development*. Policy Discussion Paper International Centre for Trade and Sustainable Development. Geneva, Switzerland

UNEP, (1995) *Global Biodiversity Assessment*. United Nations Environment Programme, Nairobi, Kenya.

UNEP-CBD Working Group-ABS (2007) Fifth meeting of the Ad Hoc Open-ended Working Group on Access and Benefit-sharing (ABS WG 5) 8 - 12 October 2007 - Montreal, Canada [Zugriff: <http://www.cbd.int/doc/meetings/abs/abswg-05/official/abswg-05-08-en.pdf>]

UNU IAS (2004) *The Role of Registers and Databases in The Protection of Traditional Knowledge. A Comparative Analysis*. United Nations University Tokyo: Japan [Zugriff: http://www.ias.unu.edu/binaries/UNUIAS_TKRegistersReport.pdf]

UPOV (2011) Das UPOV-Sortenschutzsystem. [Zugriff: http://www.upov.int/about/de/upov_system.html#P62_2620]

Winkel, G. (2012) *Foucault in the Forest. A Review of the Use of "Foucauldian" Concepts in Forest Policy Analysis*. In: Forest Policy and Economics Nr 16 (2012) University of Freiburg S. 81-92

WIPO Convention (1979) Convention Establishing the World Intellectual Property Organization. [Zugriff: http://www.wipo.int/treaties/en/convention/trtdocs_wo029.html#P68_3059]

WIPO (2001) *Intellection Property Needs and Expectations of Traditional Knowledge Holders*, Geneva, 2001

Yamin, F. (1995) *Biodiversity, Ethics, and International Law*. In: International Affairs Vol 71, Nr3, S. 529–546.

Zangl, B. (2006) *Einleitung*. In: Schieder und Spindler (Hrsg.) *Theorien der Internationalen Beziehungen*. (2. Auflage) Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills

Zierhofer, W. (2004) *Abschied von der einen Natur. Einführung in eine Grundlagendebatte*. In: GAIA Vol 13, Nr 2, S. 105-112

12. Anhang

12.1. Abstract

Wir leben heutzutage in einer vom Kapitalismus durchdrungenen Welt in der die Vermehrung individuellen Eigentums im Zentrum steht. In dieser auf Besitz fokussierten Welt hat sich auch die Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen Umwelt stark verändert. Klimawandel und Umweltzerstörung bedrohen weltweit die existierende biologische Vielfalt. Andererseits hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten eine Perspektive durchgesetzt, die den potentiellen Wert natürlicher Ressourcen erkannt hat. Durch neue technologische Errungenschaften können nun lebendige Organismen auf molekularer Ebene verändert werden, wodurch es möglich wurde, biologische Ressourcen von ihrem „natürlichen“ Umfeld zu entkoppeln. Als Konsequenz dessen wurde Natur zu einer Ansammlung genetischen Ressourcen umdefiniert, die als „Besitz unter geistigen Eigentumsrechten geschützt werden können. Dies erforderte sowohl eine Neudefinition des Naturbegriffs, als auch einer Ausweitung und Adaptierung internationaler Rechtssysteme zum Schutz geistiger Eigentumsrechte.

In den letzten Jahren wird der Schutz der biologischen Vielfalt nun weltweit vermehrt thematisiert. Die Motive hinter diesem Schutzgedanken sind jedoch vielfältig, und eröffnen eine Reihe internationaler als auch nationaler Konfliktfelder. Dabei geht es um die Sicherung von Einfluss, als auch um Motive wie Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Arm und Reich, oder um die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen. In dieser Arbeit werden daher die Fragen, welchen Beitrag das Instrument des „Access and Benefit Sharings“ (ABS) dazu leisten kann, ein gerechteres und nachhaltigeres Weltsystem zu schaffen. Dabei soll mit Hilfe theoretischer Konzepte, wie z.B.: Foucaults Machtbegriff die Ideologie hinter dem ABS Konzept analysiert, und diese mit dem Stand ihrer Umsetzung in der Realität verglichen werden. In der Arbeit werden dazu das Nagoya Protokoll, sowie die Struktur des indischen ABS Systems genauer besprochen, um miteinander in Konflikt tretende Interessen sichtbar zu machen, und um eine Einschätzung der Chancen und Gefahren von ABS Konzept als Instrument zum Schutz biologischer Vielfalt und menschlicher Entwicklung geben zu können.

12.2. Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Sophie Hartl

Geburtsdatum: 17. 03.1986 im LKH Salzburg

Kontakt: phie.hartl@gmail.com

Ausbildung

2011 Abschluss des Studium der Internationalen Entwicklung mit dem Bachelorgrad

2009 ERASMUS Austauschsemester an der Universität Utrecht (NL)

Seit 2005 Studium der Kultur- und Sozialanthropologie

Schwerpunktsetzung thematisch: Rechtsanthropologie und Konfliktforschung, Ethnobotanik

1996 - 2004 Schulbesuch am Musischen Gymnasium (BG3) in Salzburg

1992 - 1994 Volksschule Leopoldskron Moos in Salzburg

Berufstätigkeit und Praxis

Seit 2012 Erasmus Koordinatorin im Büro für Studierendenmobilität der Universität Wien

2008 - 2011 Mitarbeit und Boardtätigkeit im Erasmus Student Network der Universität Wien

Zusätzliche Erfahrungen im Kunst und Gastronomiebetrieb

Zusatzqualifikationen

Sprachkenntnisse Englisch: ausgezeichnet

Niederländisch: Grundkenntnisse

Wien, am 15.10.2012